

Bestärken und Einsperren Kindeswohl als Kindeswohlgefährdung?

Hendrik Möller

Gefahr, Gefährdung, Risiko – Zur normativen und inhaltlichen Differenzierung der Gefährdungsbegriffe in § 8a SGB VIII und § 1666 BGB

Nina Kläser & Holger Ziegler

Das Kindeswohl – eine 'abscheuliche Phrase'

Stephan Dahmen

Die neue Sorge um das Kindeswohl – Zu den praktischen Auswirkungen der präventionspolitischen Mobilmachung im Kinderschutz

Michael Lindenberg & Tilman Lutz

Bestärken durch Einsperren? Pädagogische Begründungen und organisatorische Zwänge

Zoë Clark, Moritz Schwerthelm & Laura-Aliki Vesper

Eine Abwehr von Kindeswohlgefährdung ist noch keine Herstellung des guten Lebens

Joachim Weber

Warum die sozialpädagogische Sorge um die Kindeswohlgefährdung die Kindeswürde gefährdet. Einige Gedanken im Anschluss an Janusz Korczak

Forum

Anna-Lena Preuß

„Da war eigentlich eher meine Exfrau zuständig!“ Wie die Soziale Arbeit tradierte (Rollen-)Zuschreibungen reproduziert

AKS Leipzig

Soziale Arbeit und Emanzipation? – Aktuelle Grenzbestimmungen und (Un-)Möglichkeiten ihrer Überwindung. Bundestreffen der Arbeitskreise Kritische Soziale Arbeit 2018



Widersprüche

Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich

38. Jahrgang, September 2018

Herausgegeben vom Widersprüche e.V.

Verein für kritische Analyse und Bildung im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich

Redaktion: Manfred Kappeler, Friedel Schütte, Arne Sprengel (Berlin); Holger Ziegler (Bielefeld); Henning Schmidt-Semisch (Bremen); Uwe Hirschfeld (Dresden); Anne van Rieën (Düsseldorf); Fabian Kessel (Essen); Marcus Balzereit, Karl August Chassé, Helga Cremer-Schäfer, Kirsten Huckenbeck (Frankfurt); Christof Beckmann, Timm Kunstreich (V.i.S.d.P.), Annita Kalpaka, Michael Lindenberg, Tilman Lutz, Barbara Rose, Wolfgang Völker, Heiner Zillmer (Hamburg); Dietlinde Gipsner (Hannover); Ellen Bareis, Thomas Wagner, Kerstin Herzog (Ludwigshafen); Joachim Weber (Mannheim); Maria Bitzan, Eberhard Bolay (Reutlingen); Günter Pabst (Schwalbach/Ts.); Holger Adam, Friedemann Affolderbach, Michael May, Arne Schäfer, Marcel Schmidt (Wiesbaden); Gertrud Oelrich, Andreas Schaarschuch, Heinz Sünker (Wuppertal).

Die Schwerpunkte der nächsten Nummern sind:

Widersprüche 150 200 Jahre Karl Marx – das Alte im Neuen, das Neue im Alten
(Dezember 2018)

Widersprüche 151 „Kritische Solidaritäten?“ (März 2019)

Widersprüche 152 Trauma in Zeiten globaler Selbstoptimierung (Juni 2019)

Die **Widersprüche** erscheinen regelmäßig mit vier Nummern im Jahr mit einem Gesamtumfang von mindestens 520 Seiten. Einzelheft € 15,00. Jahresabonnement € 42,00; StudentInnenabonnement (Studienbescheinigung beilegen) € 27,00; Preise jeweils zzgl. Versand. Das Abonnement kann mit einer Frist von acht Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Hinweis der Redaktion: Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Manuskripte zur Veröffentlichung nimmt die Redaktion gerne entgegen. Für eingesandtes Material wird keine Haftung übernommen.

Redaktionsadresse: Widersprüche, Nicoletta Rapetti c/o Redaktion express/AFP e.V.,

NiddasträÙe 64, 60329 Frankfurt a.M., Tel.: (0 69) 67 99 84, E-Mail: widersprueche@gmx.de

Verlagsadresse: Verlag Westfälisches Dampfboot, Hafenweg 26a, 48155 Münster, Tel.: (02 51) 39 00 48-0, FAX (02 51) 39 00 48 50, E-Mail: info@dampfboot-verlag.de, Internet: <http://www.dampfboot-verlag.de>

Vertrieb an Einzelkunden: Germinal GmbH, Siemensstr. 16, D-35463 Fernwald, Tel.: +49 (0) 641 / 4 17 00, E-Mail: bestellservice@germinal.de

Vertrieb an Institutionen/Buchhandlungen: ProLit Verlagsauslieferung, Siemensstr. 16, D-35463 Fernwald, Tel.: +49 (0) 641 / 9 43 93 33, Fax: +49 (0) 641 / 9 43 93 39, E-Mail: R.Eckert@prolit.de

© 2018 Verlag Westfälisches Dampfboot. Alle Rechte, auch das der Übersetzung vorbehalten
Druck und Bindung: Rosch-Buch Druckerei GmbH, Scheßlitz
Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt von „Neues Deutschland“ bei.

ISSN 0721-8834 ISBN 978-3-89691-019-6



Widersprüche

Knochenbrüche
Z'sammenbrüche
Bibelsprüche
Lehrerflüche
Mutters Küche
sind 'ne Menge
Widersprüche
(Volksmund)

Bestärken und Einsperren Kindeswohl als Kindeswohlgefährdung?

Zu diesem Heft.....3

Schwerpunkt

Hendrik Möller

Gefahr, Gefährdung, Risiko – Zur normativen und inhaltlichen
Differenzierung der Gefährdungsbegriffe in § 8a SGB VIII und § 1666 BGB... 17

Nina Kläsener & Holger Ziegler

Das Kindeswohl – eine 'abscheuliche Phrase' 29

Stephan Dahmen

Die neue Sorge um das Kindeswohl – Zu den praktischen Auswirkungen
der präventionspolitischen Mobilmachung im Kinderschutz 45

Michael Lindenberg & Tilman Lutz

Bestärken durch Einsperren? Pädagogische Begründungen und
organisatorische Zwänge 59

Zoë Clark, Moritz Schwerthelm & Laura-Aliki Vesper

Eine Abwehr von Kindeswohlgefährdung ist noch keine Herstellung des
guten Lebens..... 73

Joachim Weber

Warum die sozialpädagogische Sorge um die Kindeswohlgefährdung die
Kindeswürde gefährdet. Einige Gedanken im Anschluss an Janusz Korczak . . . 89

Forum

Anna-Lena Preuß

„Da war eigentlich eher meine Exfrau zuständig!“ Wie die Soziale Arbeit
tradierte (Rollen-)Zuschreibungen reproduziert. 103

Rezensionen

Michael Brie

Praxisphilosophie trifft Transformationsforschung
Über: *Horst Müller: Das Konzept PRAXIS im 21. Jahrhundert*
Karl Marx und die Praxisdenker, das Praxiskonzept in der Übergangsperiode
und die latente Systemalternative“ 117

Kritische Soziale Arbeit: Eingriffe und Positionen

AKS Leipzig

Soziale Arbeit und Emanzipation? – Aktuelle Grenzbestimmungen und
(Un-)Möglichkeiten ihrer Überwindung
Bundestreffen der Arbeitskreise Kritische Soziale Arbeit 2018. 125

Bildnachweise

Fotos im Innenteil: © Walburga Freitag, Bielefeld

Zu diesem Heft

Das Kindeswohl bzw. dessen Gefährdung hat die Redaktion immer wieder und in unterschiedlichen Zusammenhängen beschäftigt, zuletzt bspw. in Heft 146, in dem Karl-August Chassé Armut und soziale Ausschließung als eine gesellschaftlich verursachte Form der Gefährdung des Wohls der Kinder markiert hat. Diese sozialen und ökonomischen Benachteiligungen spielen in den derzeit dominanten Diskussionen um die Kindeswohlgefährdung – als „KWG“ inzwischen in der Praxis der Erziehungshilfen eines der am häufigsten benutzten Kürzel und die zentrale handlungsleitende Zuschreibung – jedoch nur eine marginale Rolle. Auch das im Gesetz und fachlich bedeutsamere Wohl bzw. (besser) Interesse des Kindes tritt in der Praxis und in den Diskursen hinter den Blick auf Risiken und auf die Gefährdung zurück – sowohl in seiner inhaltlich-normativen und fachlichen Bestimmung als auch in seiner rechtlichen.

Ein Personensorgeberechtigter „hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist [...]“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Damit formuliert das SGB VIII einen subjektiven Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die in Form von Wohlfahrtsleistungen erbracht werden. Dieser Rechtsanspruch wird konditionalisiert durch den Bezug auf die Feststellung von Belastungen und Schwächen hinsichtlich von Phänomenen und Merkmalen, die mit dem Begriff des Kindeswohls beschrieben werden.

Dieser Bezug auf das Kindeswohl gilt für die sozialen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die zu beantragen oder in Anspruch zu nehmen die Rechtsanspruchsträger*innen – zumindest formal – nicht verpflichtet werden können. Aber auch zwangsförmige Maßnahmen, die die Abwehrrechte von Personensorgeberechtigten gegen staatliche Eingriffe in die Erziehung von Kindern nach dem BGB aussetzen, werden mit dem Kindeswohl begründet, namentlich der Feststellung von Belastungen und Schwächen, die eben dieses Wohl gefährden. Ob es sich dabei um den gleichen Kindeswohlbegriff handelt, wird zumindest teilweise bestritten (vgl. Möller in diesem Heft).

Doch was meint Kindeswohl? Ein prominentes Argument lautet, eine Orientierung am Kindeswohl sei nichts anderes als ein „an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern“ ausgerichtete Handeln (Maywald 2002). Wenn Kindeswohl dies meint – und nicht etwa die Ausrichtung an prävalenten Normvorgaben oder obrigkeitlichen Normierungen – geraten auch die eingangs erwähnte Kinderarmut und andere Formen sozialer Ausschließung in den Blick, und dann fasst Kindeswohl nahezu wörtlich das Programm der (gemäßigt) emanzipatorischen „offensiven Jugendhilfe“ der 1970er Jahre zusammen. Die skeptische Diagnose, dass Bedürfnisse und Interessen von Heranwachsenden und deprivierten Familien in der real existierenden Kinder- und Jugendhilfe des 21. Jahrhunderts unzureichend berücksichtigt würden, während repressive Handlungsansätze verstärkt auf fachliche wie politische Resonanz stoßen, könnte insofern ein Selbstmissverständnis sein. So hat die Bundesregierung in der 19. Legislaturperiode vereinbart, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern und damit verfassungsrechtlich zu sichern, dass das Kindeswohl bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, als „vorrangiger Gesichtspunkt“ berücksichtigt werden muss. Zumindest auf der symbolisch-politischen Ebene hat die Rede vom Kindeswohl also Konjunktur. Aber auch konkret: Die BAG-LJÄ und die IGFH haben aktuell (2018) einen Ratgeber für Jugendliche in den Erziehungshilfen in der 3. Auflage neu herausgegeben „Rechte haben – Rechte kriegen“.

Das Problem des Arguments des „Selbstmissverständnisses“ besteht weniger darin, dass sich im Einzelnen unterschiedliche Formulierungen solcher Grundbedürfnisse und Grundrechte finden. Es besteht auch nicht darin, dass es sich bei Kinderrechten um ein „ein dynamisches Konzept“ handeln soll, das je nach spezifischem Zusammenhang unterschiedlicher Auslegungen bedürfe (Committee on the Rights of the Child 2013). Es besteht schlicht darin, dass zu klären ist, ob die Kindeswohlkategorie der Kinder- und Jugendhilfe dem entspricht. Die Beiträge in diesem Heft sind diesbezüglich nur bedingt optimistisch. Denn es bestehen durchaus Zweifel, ob die praktische Politik des Kindeswohls und der sozialarbeiterische Umgang damit ohne Weiteres als Ausdruck des „kategorischen Imperativ[s]“ verstanden werden kann, „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist“ (Marx 1976: 385).

Ein notorisches Problem der Kategorie des Kindeswohls besteht darin, dass sie – anders als die derzeit in der Praxis und im Fachdiskurs prominentere Kategorie der Kindeswohlgefährdung – nirgendwo verbindlich positiv bestimmt ist. Lothar

Krappmann (2013: 8) hat daran erinnert, „dass der Begriff des Kindeswohls [...] zu Beginn des 20. Jahrhunderts [...] vor allem benutzt [wurde], um Eltern zu maßregeln, die ihre Kinder vernachlässigten, und nicht um zu klären, was ein Kind für ein gutes Leben und seine Entwicklung benötigt“. Dass es mit dem Kindeswohlbegriff am Beginn des 21. Jahrhunderts um die Klärung gehen *kann*, was Kinder für ein gutes Aufwachsen benötigen, ist unbestritten. Dass es aber auch darum geht, an Familien, die „nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, ihre Kinder entsprechend der allgemeinen, gesellschaftlich gültigen Werte und Normen zu erziehen [...], Prozeduren einer ‘überwachten Freiheit’“ (Biesel 2011: 14) zu vollziehen, also mit Nachdruck Maßnahmen zu „eine[r] eigenverantwortlichen Betätigung von Erziehungsverantwortung“ (Dahme/Wohlfahrt 2018: 224) durchzusetzen, ist ebenfalls kaum bestreitbar. Wobei die ‘richtige’ Wahrnehmung dieser Eigenverantwortung vordefiniert ist.

Zumindest in der Kinder- und Jugendhilfe bleibt die Rede vom Kindeswohl mit der Kategorie der Kindeswohlgefährdung verknüpft, die weniger mit wohlfahrtsstaatlichen Rechten als mit Sittlichkeitsnormen der Regulierung von Familien seit dem Kaiserreich zu tun hat.

Mit dem 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch wurde ein für das gesamte Deutsche Reich gültiges Familien- und Kindschaftsrecht festgelegt. Dessen Grundüberlegung bestand zum einen in der Sicherung der natürlichen Stellung des Inhabers familialer Gewalt (d.h. des Vaters), verkoppelt mit der Idee, dass das natürliche und sittliche Gesetz – eher als das politische – die Familienverhältnisse beherrschen solle. Zum anderen wird der Gedanke akzentuiert, dass der familialen Gewalt Fürsorgepflichten gegenüber dem Kind korrespondieren sollen (vgl. Planck 1901). Auf diesem Fundament wurde der Begriff des Kindeswohls kodifiziert und insbesondere in § 1666 BGB expliziert: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird“. Heute, gut 120 Jahre später, ist nicht mehr vom Vater, sondern von Eltern die Rede, und das ‘Sittliche’ wurde durch das ‘Seelische’ ersetzt. Die grundlegende familienrechtliche Ausrichtung blieb jedoch bemerkenswert stabil: Wird, so verfügt § 1666 BGB Abs. 1 (Stand 2017) „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden,

so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Vor-politische, 'natürliche' Rechte und Pflichten, Kategorien des Versagens seitens der Eltern und der Verwahrlosung auf Seiten der Kinder sowie die Kustodialfunktion des Staates sind im Wesentlichen der Stoff, aus dem die Kategorie Kindeswohl und dessen Gefährdung geschnitzt sind. Defizitäre Versagenszuschreibungen sind in der Fachdebatte keinesfalls verschwunden, werden jedoch problematisiert, und in Handbuchartikeln zur Kinder- und Jugendhilfe ist regelmäßig zu lesen, das die pejorative Rede von 'Verwahrlosung' seit den 1970er Jahren aus dem Sprachgebrauch der Profession verschwunden sei. Während letzterer in der Praxis sichtbar wieder aufersteht, wenn er denn je verschwunden war (Klein 2011), finden sich trotz der postulierten Entwicklung nur selten grundlegende Auseinandersetzungen mit der zentralen Kategorie des Kindeswohls. Diese wird z.T. so behandelt, als würde sie in einer ebenso 'unschuldigen' wie weitreichenden Weise Ansprüche und Rechte von jungen Menschen beschreiben. Eine solche Deutung überzeugt jedoch weniger als eine Deutung, die nicht nur auf die große Beharrungs-, sondern vor allem auf die erstaunliche Absorptionskraft der Kindeswohlkategorie verweist.

So haben die Vertreter*innen einer Kinderrechtsperspektive zwar ausgezeichnete Argumente auf ihrer Seite, wenn sie darauf bestehen, Bedürfnisse und Rechte mit der Kategorie des Kindeswohls zu erfassen. Die Kindeswohlkategorie der Kinder- und Jugendhilfe erlaubt es jedoch offensichtlich auch, Kategorien des Elternversagens und der Verwahrlosung, unerwünschtes und deviantes Verhalten und allerlei weitere Unterbietungen von (institutionalisierten) Kultur-, Leistungs- und Sittlichkeitsnormen zu akzentuieren. Diese schließen widerspruchsfrei an die skizzierten obrigkeitlichen Fürsorgetraditionen an.

Umstritten ist eher die Anschlussfähigkeit des Begriffs an emanzipatorische Perspektiven. In der offiziellen deutschen Fassung des vielzitierten Artikel 3 der UN Convention on the Rights of the Child, demzufolge „the best interests of the child“ eine „primary consideration in all actions affecting children“ sein soll, wurde z.B. „best interest“ schlicht mit dem Begriff des Kindeswohls übersetzt. Bei allen Maßnahmen sei, so die Übersetzung, „das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Ein Bezug auf die *Interessen* des Kindes findet sich im deutschen Normtext nicht. Der stattdessen bemühte Begriff des Kindeswohls kommt – dem Begriff wie der Sache nach – seit dem Kaiserreich recht erfolgreich ohne einen solchen Bezug zurecht. Die für Kinderrechtsbewegungen diskursiv und strategisch nicht unerhebliche UN-Kinderrechtskonvention ändert daran wenig. Deren Übertragung erfolgt jedoch regelhaft in semantischer

und inhaltlicher Korrespondenz zum 'alten' Kindeswohlbegriff. Dass es bei dem Kindeswohl – im 'Geiste der UN-Konvention' – um die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder gehen würde, erscheint auch deshalb eine sehr optimistische Interpretation¹. Ähnliches lässt sich für die Hoffnung konstatieren, dass es mit dem Kindeswohlbegriff um eine emanzipatorische, subjekt- und würdeorientierte Erweiterung und Fundierung von Kinderrechten (etwa in einer Traditionslinie die auf Janusz Korczak zurückgeführt wird) gehen würde (dazu Weber in diesem Heft).

Selbst wenn es mit dem Kindeswohlbegriff um eine Orientierung an den Bedürfnissen von Kindern gehen würde, legt dies noch lange nicht nahe, dass Kinder dabei nach ihren Interessen, Meinungen, Positionen und Begehren gefragt werden (müssen). Auch energische Verteidiger*innen des Kindeswohlbegriffs und einer Perspektive auf Kinderrechte, die Kinder als Rechtssubjekte stärkt, weisen auf die Tatsache hin, dass der „Begriff des Kindeswohls selbst [...] keinen Hinweis [gibt], wer das Kindeswohl bestimmt“ (Krappmann 2013: 8). Andere Autor*innen wie z.B. Johannes Giesinger (2013: 2) sind hier klarer: „Die Berufung auf das Kindeswohl ist gerade deshalb nötig, weil man Kindern die Bestimmung ihres eigenen Wohls nicht vollständig selbst überlassen kann.“

Doch nicht nur die Frage, *wer* bestimmt, sondern auch, *was* die Dimensionen sein sollen, die als kindeswohlrelevant zu gelten haben, ist umstritten. Während abstrakte philosophische Diskurse die entsprechenden Dimensionen oft verhältnismäßig breit formulieren und bisweilen auch materiellen sowie politischen Aspekten erhebliche Aufmerksamkeit widmen (vgl. z.B. Archard/McLeod 2002, McLeod 2010), werden diese Dimensionen umso enger, je näher sie an die Kinder- und Jugendhilfe rücken. Die Auswahl der in typischen Listen und Begründungen zum Ausdruck kommenden Dimensionen des Kindeswohlbezugs in der Kinder- und Jugendhilfe ist jedenfalls erkennbar selektiv:

Auffälligkeiten in der Nähe-Distanz-Regulierung verweisen demnach auf Kindeswohlgefährdungen – beengte Wohnverhältnisse nicht; 2,77 Euro für tägliche Mahlzeiten nach Hartz-IV-Regelsatz sichern das Kindeswohl – Eltern, die ihre

1 Dies gilt zumal die UN KRK von den 'natürlichen' Rechten und Pflichten von Eltern nicht so weit entfernt ist. So ist in der Präambel zu lesen „Convinced that the family, as the *fundamental group of society and the natural environment* for the growth and well-being of all of its members and particularly children, should be afforded the *necessary protection and assistance* so that it can *fully assume its responsibilities within the community*“ (Unicef 1989: 1).

Kinder mit billigen und ungesunden Essen ernähren, schädigen es; Bewegungsarmut schädigt das Kindeswohl – zu materieller Armut, Ausschließungen aus kultureller und sozialer Teilhabe usw. findet sich wenig. Diese Einseitigkeit ist nicht nur den bevorzugten Deutungen der eher auf Verhaltensmängel als auf gesellschaftliche Ungleichheiten und Ausschließungen fokussierenden Standardautor*innen in der Kinderschutzdebatte geschuldet. Dahme und Wohlfahrt (2018: 225) weisen auf die Regierungsbegründung für das KJHG aus dem Jahr 1990 hin, die bereits definitorisch feststellt, dass die als „Hilfe zur Erziehung“ eingeführte Leistung „von ihrer Funktion her [sic!] nur an Mängellagen bei Kindern und Jugendlichen im Erziehungsprozess ansetzen [könne], da die häufig zugrundeliegenden Faktoren, wie etwa Arbeitslosigkeit oder Krankheit der Eltern bzw. unzureichende Wohnsituation etc. nicht mit Mitteln der Jugendhilfe behoben werden können.“

Der Kindeswohlbegriff der Kinder- und Jugendhilfe scheint in der Tat vor allem das als kindeswohlrelevant zu akzeptieren, was „mit Mitteln der Jugendhilfe behoben werden kann“. Dass sich diese Regierungsbegründung auf ebene jene Funktionen und Mittel der Jugendhilfe bezieht, unterstreicht, dass eine solche Ausrichtung durchaus beabsichtigt ist. Nüberlins (1997: 102) Kritik am SGB VIII, der zufolge die „wertkonservative Vorgabe des KJHG“ zuvorderst darin münde, dass „sämtliche gesellschaftlichen und sozialen Umstände, die die Erschwernisse der Erziehungsaufgaben vielfach erst hervorbringen, aus der primären staatlichen Zuständigkeit ausgeblendet“ würden, wird durch den Kindeswohlbezug nicht ausgeglichen, sondern perpetuiert.

Wesentlich für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl ist, dass dieses in der Jugendhilfe nicht nur eine Kategorie zur diagnostischen oder prognostischen Bewertung von Sachverhalten darstellt (zur Diagnostikdebatte: Widersprüche Heft 88), sondern v.a. eine normative Zielkategorie. Es geht nicht nur um Versuche der Feststellung, wie es um das Wohl eines jungen Menschen bestellt sei – also ob sich Hinweise auf Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch finden –, sondern auch und vor allem um Legitimationen und Zielformulierungen der Unterstützungen, Hilfen, Maßnahmen, (präventiven) Gestaltungsansprüche, Eingriffe und/oder Auflagen. Deren Inhalt, Art und Umfang seien, so das SGB VIII, nach ihrer Eignung und Notwendigkeit zu bestimmen, eine Erziehung zu gewährleisten, die dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entspricht.

Dass auch die normative Zielgröße des Kindeswohls in der Kinder- und Jugendhilfe vor allem auf die Orientierung an Rechten und Bedürfnisse der Betroffenen verweist, ist dabei ein kaum durchhaltbares Argument. Das Kindeswohl als Zielgröße wird vielmehr explizit auf die Förderung des jungen Menschen in seiner Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit präzisiert. Diese beiden Dimensionen stellen insofern die ‘offiziellen’ Maßstäbe für das Kindeswohl in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Dass mit Eigenverantwortlichkeit sowohl eine emanzipatorische Ermöglichung einer autonomen Lebensführung als auch die Verschiebung öffentlicher Verantwortungen ins Private (Responsibilisierung) gemeint sein können, und Letzteres aktuell dominiert, ist breit und kontrovers diskutiert worden. Der Bedeutungsgehalt der Aufforderung zu einer Erziehung zu einer ‘gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit’ (kritisch: Kappeler 1997) ist indes nicht kontrovers: Es geht offensichtlich um die Einführung junger Menschen in die gesellschaftlich gültigen Normen, Werte, Regeln und Verkehrsformen.

Mit dieser gleichzeitigen Verknüpfung des polymorphen Kindeswohlbegriffs mit Autonomieunterstützungs- und moralischen Regulierungsaufforderungen wird der Kindeswohlbegriff für alles Mögliche einsetzbar, was die Kinder- und Jugendhilfe betreibt. So haben z.B. eine feministisch-antirassistische Mädchenarbeit und rigide, konditionalisierungstheoretisch begründete Stufenpläne oder andere Praktiken von Zwang und Strafe in der Heimerziehung prima facie nicht viel gemeinsam, außer, dass sie auf das Kindeswohl bezogen werden können – und bezogen werden (dazu: Lindenberg/Lutz in diesem Heft). Die schwarz-rote Bundesregierung der 17. Legislaturperiode hat, unterstützt durch die Grünen, eine Interpretation rechtsgültig gemacht, der zufolge es nicht nur zur Abwehr akuter Fremd- und Selbstgefährdungen notwendig sein, sondern dem Wohl eines Kindes dienen kann, wenn diesem z.B. „durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen [wird]“ (Deutscher Bundestag 2017: 1). Der Kindeswohlbegriff scheint einen Spagat zu erlauben, den ein ‘gewöhnlicher’ unbestimmter Rechtsbegriff² nicht schafft: Versorgen und Fesseln, Mitbestimmen und Einsperren, Kinderrepubliken und Boot-Camps, meeting young people’s needs and punishing their deeds – alles scheint ‘drin’ zu sein, im und mit dem Kindeswohlbegriff – rechtlich, aber auch fachlich.

2 Unbestimmte Rechtsbegriffe zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht durch einen eindeutig und fest umrissenen Sachverhalt ausgefüllt werden, sondern einzelfallspezifisch im Zuge der Rechtsanwendung präzisiert werden müssen. Eine sehr breite Reihe fundamental bedeutsamer Rechtsbegriffe, etwa der der ‘Menschenwürde’, gehören notwendigerweise zu den unbestimmten Rechtsbegriffen. Das macht diese Rechtsbegriffe allerdings weder hohl noch bedeutungslos. Unbestimmte Rechtsbegriffe bedürfen zwar der Interpretation, aber sie meinen nicht das eine und zugleich sein Gegenteil. Bei der Rede vom Kindeswohl scheint dies aber durchaus der Fall zu sein.

Unabhängig davon, was auch immer Kindeswohl meinen oder ausschließen soll, bleibt es in der formalen Architektur der Kinder- und Jugendhilfe eine Schlüsselkategorie. Dass die Kinder- und Jugendhilfe zugleich als Instanz der Erbringungen von Wohlfahrtsdienstleistungen und als staatliche in Familien eingreifende Kustodialbehörde konstruiert ist, markiert die spezifische institutionelle Form des klassischen Spannungsverhältnisses von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. Während das Selbstbeschreibungsnarrativ der Kinder- und Jugendhilfe den Weg von der obrigkeitlichen Fürsorge zur modernen Wohlfahrtsdienstleistung skizziert, dürften einige Gewichtsverschiebungen kaum bestreitbar sein (bspw. Fuchslocher und Ziegler in Widersprüche 146). Der Stellenwert einer defensiven Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie ist dabei zwar zunächst unabhängig von jenen Prozeduren, die durch den 2005 in Kraft getretenen §8a SGB VIII reguliert werden. Gleichwohl ist bemerkenswert, dass alleine 2016 etwa 137.000 Einschätzungen der Gefährdung des Kindeswohls vorgenommen wurden. Diese mündeten – inklusive der Anrufung von Familiengerichten und exklusive der Fortführung bestehender Leistungen – in knapp 105.000 neu eingeleiteten oder geplanten Maßnahmen (berechnet nach Statistisches Bundesamt 2017).

Der hohe Stellenwert, der der Feststellung von ‘Kindeswohlgefährdungen’ im Kontext von Gefährdungsprüfungen nach § 8a SGB VIII zugesprochen wird, ist vor allem hinsichtlich der damit verbundenen Logik des Verdachts in der Konstruktion von Adressat*innen wesentlich. Mit dieser sind weniger die Inhalte als die Formen der Implementation von Leistungen/Maßnahmen verbunden. Insbesondere tritt bei Feststellung von ‘Kindeswohlgefährdungen’ neben den Hilfeplan ein Schutzplan, der vor der Einbeziehung der Betroffenen erstellt wird, die Maßnahmen faktisch entscheidet und in der Regel konkrete Anforderungen stellt, die als verpflichtende Auflagen formuliert werden. Auch Autor*innen wie Reinhold Schone (2017: 12), die keinem Katastrophismus zugeneigt sind, diagnostizieren deshalb, dass im Rekurs auf die Kindeswohlgefährdungsformel „auf autoritäre Strukturen und auf die Gestaltung von Zwangskontexten zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung gesetzt“ werde. Zugleich konstatiert das LVR-Landesjugendamt Rheinland (2016: 11) hinsichtlich des ‘bloßen’ Hilfe- und Unterstützungsbedarfs, dass sowohl Rechtsansprüche als auch „Bedürfnisse und Interessen der Minderjährigen [...] im Spannungsverhältnis zu den knappen Ressourcen und sozialen Kontrollinteressen [stünden]. Je größer der Spardruck desto größer ist jedoch die Gefahr, dass vor allem kostenintensive ambulante oder stationäre Hilfen zur Erziehung nicht mehr wie vorgesehen zur Sicherung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung erbracht, sondern von den

Fachkräften nur noch bei absoluten Krisen – in Situationen der Kindeswohl- oder Fremdgefährdung – in Erwägung gezogen werden“.

Der Kindeswohlbegriff ist für die Kinder- und Jugendhilfe nicht deshalb der zentrale Begriff, weil er im Sinne eines fachlichen Terminus – wie auch immer – das Wohlergehen (‘well-being’ oder ‘flourishing’) junger Menschen beschreibt. Das Kindeswohl ist vor allem bedeutsam, weil es öffentlich verantwortete Erziehung im Allgemeinen und bestimmte Formen öffentlich verantworteter Erziehung im Besonderen *lizensiert*: Der Staat darf nur zur Sicherstellung des Wohls der Kinder auf die Geschicke der Familien Einfluss nehmen. Faktisch wird damit auch definiert, was dem Kindeswohl dient: Dem Kindeswohl dienen insofern *alle* Leistungen, die die Kinder- und Jugendhilfe durchführt – weil sie ansonsten nicht bereitgestellt werden *dürften*.

Die politisch normative Frage, was Kinder- und Jugendhilfe in welcher Form an Leistungen erbringen *sollte* sowie die nicht minder zentrale Frage, was an (so genannten) Leistungen und welche Formen der Leistungserbringung die Kinder- und Jugendhilfe *nicht* vollziehen sollte, ist nicht zu trennen von der Formulierung dessen, was das Kindeswohl der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Vor diesem Hintergrund geht es dem vorliegenden Heft grundlegend darum, inwiefern der gegebene – zunehmend auf seine Gefährdung reduzierte – Begriff „Kindeswohl“ als fachliche Kategorie für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam und (un-)tauglich ist, sowie um die Frage, ob und mit welchem Begriff es um eine Kinder- und Jugendhilfe in einer obrigkeitlichen Tradition, in einer Tradition von wohlfahrtsstaatlicher Leistungserbringung oder gar um eine Kinder- und Jugendhilfe im Sinne eines demokratisch-emanzipatorischen Projekts gehen kann. Während die Potenz des Kindeswohl(gefährdungs)begriffs in der obrigkeitlichen Tradition hinreichend belegt ist, ist seine Relevanz für die beiden alternativen Traditionen zu erörtern.

Zu den Beiträgen im Einzelnen

Die Frage, ob im SGB VIII und im BGB mit Kindeswohl das gleiche gemeint sein kann, beantwortet *Hendrik Möller* abschlägig. Dies erscheint relevant, weil die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend mit einem nicht durch das BGB gedeckten Begriff von Kindeswohlgefährdung operiert und dabei ihren Charakter als wohlfahrtsleistungserbringende Instanz in problematischer Weise reformiert.

Nina Kläsener und *Holger Ziegler* schließen an diese Analyse an. Sie argumentieren, dass sich der in der Kinder- und Jugendhilfe in Anschlag gebrachte

Kindeswohlbegriff aus der Kategorie der Kindeswohlgefährdung ableitet. Derzeit sichtbar werdende Anschlüsse der Kinder- und Jugendhilfe an obrigkeitliche Traditionen seien in diesem Kindeswohlbegriff selbst angelegt, der paternalistische Zugriffe lizenziert, das Unterstützungsniveau von Leistungen deckelt und die Möglichkeiten einer emanzipatorischen Kinder- und Jugendhilfe beschneidet.

Stephan Dahmen analysiert das politisch-normative Konstrukt des Kindeswohls weniger mit Blick auf programmatische oder rechtspositivistische Bestimmungen, sondern in der praktisch-administrativen Vollzugswirklichkeit jugendamtlichen Handelns. Auf dieser sozialprofessionellen Mikroebene fungiere die Rede vom Kindeswohl als Kommunikationsfenster zwischen unterschiedlichen professionellen Wissens- und Kategoriensystemen, administrativen Verfahrensvorschriften und professionellen Ermessensspielräumen. Auf dieser Analysefolie zeichnet Dahmen eine fortschreitende Formalisierung personenbezogenen Dienstleistungshandelns, eine Amalgamierung von Leistungs- und Eingriffsmodalitäten sowie eine kontraktualistische Aktivierung von Elternverantwortung als Grundelemente einer neuen Sorge um das Kindeswohl im Kontext präventionspolitischer Mobilisierungen nach.

Michael Lindenberg und *Tilman Lutz* argumentieren in ihrem Beitrag gegen die jüngst im BGB verstärkte Annahme, dass Einschluss und der damit verbundene Zwang dem Kindeswohl dienen können. In der Auseinandersetzung mit den Argumentationen der Befürworter_innen geschlossener Einrichtungen begründen sie zum einen, dass diese vielmehr als Kindeswohlgefährdend abgeschafft werden müssten. Zum anderen setzen sie sich in ihrem Beitrag mit den Annahmen des pädagogischen Personals und deren organisatorischer Bedingtheit auseinander. Sie fragen, warum sich die Pädagog_innen im Einklang mit den Erziehungszielen ihrer Organisationen sehen (müssen), die Zwangsmittel zum Wohl des Kindes erforderlich machen.

Die Analyse von Michael Lindenberg und Tilman Lutz wird durch den Beitrag von *Zoë Clark*, *Moritz Schwerthelm* und *Laura Vesper* vertieft und ergänzt. Der defensive Gefährdungsabwehrcharakter des Kindeswohlbegriffs wird am Beispiel der ('offenen') Heimerziehung verdeutlicht. Der Beitrag zeigt zugleich auf, inwiefern Maßnahmen zur vermeintlichen Gewährleistung des Kindeswohls konstitutive Elemente des Wohlergehens von Kindern übergehen.

Hierin besteht auch ein zentrales Argument des abschließenden Beitrags von *Joachim Weber*. Weber zeichnet im Anschluss an Janusz Korczak nach, wie der aktuelle Diskurs und gegenwärtige Praxen der Sorge um die Kindeswohlgefährdung, die die Förderung des Kindeswohls dominieren, die Würde des Kindes gefährden. Damit setzt er dem Kindeswohlbegriff zugleich eine Alternative Sichtweise entgegen, die zentral mit der grundlegenden Verschiedenheit der Lebenswelten

von Sozialarbeitenden auf der einen Seite und Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite argumentiert.

Literatur

- Archard D./Mcleod, C. (Hg.) 2002: *The Moral and Political Status of Children*. Oxford
- Biesel, K. 2011: *Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz*. Bielefeld
- BAGLJÄ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter)/IGFH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen) (Hg.) 2018: *Rechte haben – Recht kriegen. Ein Ratgeberhandbuch für Jugendliche in Erziehungshilfe*. 3. Überarbeitete Aufl. Weinheim & Basel
- Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N. 2018: *Hilfe und Kontrolle in der Jugendhilfe*. In: Böllert K. (Hg.): *Kompodium Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden: Springer VS
- Deutscher Bundestag 2017: *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern*. Drucksache 793/16. Köln
- Giesinger, J. 2013: *Kindeswohl und Respekt*. In: *EthikJournal*, 1, 2, 1-15
- Krappmann, L. 2013. *Das Kindeswohl im Spiegel der UN-Kinderrechtskonventionen*. In: *EthikJournal*, 1, 2, 1-17
- LVR-Landesjugendamt Rheinland 2016: *Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte Positionspapier für Jugendämter, Kinder und Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten sowie für Träger von stationären Einrichtungen im Sinne der §§ 45 ff SGB VIII* <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2016/04/Positionspapier-LVR.pdf> [05.07.2018]
- Klein, A. 2011: *Verwahrlosung – Eine sozialpädagogische Vergegenwärtigung mit Klaus Mollenhauer*. In: *Soziale Passagen* 1, 116-125
- Macleod, C. 2010: *Primary goods, capabilities, and children*. In: Brighouse, H./Robeyns, I. (Hg.), *Measuring justice*. Cambridge
- Marx, K. 1976: *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung*. In: MEW Band 1. Berlin
- Maywald, J. 2002: *Kindeswohl und Kindesrechte*, in: *frühe Kindheit* 4, 14-19
- Nüberlin, G. 1997: *Jugendhilfe nach Vorschrift? Grundlagen, Probleme und Vorschläge der Umsetzung des neuen Kinder- und Jugendhilferechts in sozialpädagogische Praxis*. Pfaffenweiler
- Planck, G. 1901: *Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Band 4: Familienrecht*. (Reprint 2015). Berlin
- Schone, R. 2017: *'Druck machen ...' – Zum neuen Miteinander von Jugendämtern und Familiengerichten bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdung*. In: *Kindesmiss-handlung und -vernachlässigung*, 20, 1, 12-31

Statistischen Bundesamt 2017: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. Wiesbaden

Kappeler, M. 1997: Zum Subjektstatus von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe. In: Der Nagel 59, 61-74

UN Committee on the Rights of the Child 2013: General comment No. 14: On the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1). Genf

Unicef 1989: Convention on the Rights of the Child. Genf

Die Redaktion

Kritische Soziale Arbeit: Eingriffe und Positionen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Leser und Leserinnen,

die Zeitschrift *Widersprüche* bietet seit Heft 133 den Arbeitskreisen Kritische Soziale Arbeit und vergleichbaren Initiativen den Raum und die Möglichkeit, über ihre Positionen, Vorhaben, Publikationen, Kampagnen und andere wichtige Ereignisse zu berichten.

Kurze Texte, knappe Dokumentationen und Ähnliches können wir direkt in diese Rubrik aufnehmen. Längere Texte können mit einem kurzen Aufriss sowie einem entsprechenden Link vorgestellt werden, so dass Leserinnen einen leichten Zugang zum kompletten Dokument haben. Terminankündigungen sind dabei in einer Vierteljahreszeitschrift nur dann sinnvoll, wenn auf Ereignisse hingewiesen wird, die einen entsprechenden Vorlauf haben.

Koordiniert wird diese Rubrik von Timm Kunstreich, mit dem auch weitere Details besprochen werden können. Die Kontaktadresse zum Senden der Beiträge lautet: TimmKunstreich@aol.com

Die Beiträge werden zu den folgenden Redaktionsschlüssen für die nächsten Hefte entgegengenommen:

Heft 150: 10.10.2018

Heft 151: 10.01.2019

Heft 152: 10.04.2019

Die Redaktion



Hendrik Möller

Gefahr, Gefährdung, Risiko – Zur normativen und inhaltlichen Differenzierung der Gefährdungsbegriffe in § 8a SGB VIII und § 1666 BGB

I. Einleitung

Das in Art. 6 II S. 2 GG verfassungsrechtlich verankerte, staatliche Wächteramt greift ein, wenn die Eltern ihrer Verantwortung zur Pflege und Erziehung der Kinder nicht gerecht werden. Aus diesem Wächteramt ergibt sich die Pflicht des Staates, die Pflege und Erziehung der Kinder sicherzustellen, soweit die Eltern dazu nicht willens oder in der Lage sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt dabei, dass der Staat – bevor ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte elterliche Sorgerecht überhaupt gerechtfertigt werden kann – zunächst versuchen muss, das Ziel mittels helfender und unterstützender Maßnahmen zu erreichen, die auf Herstellung oder Wiederherstellung der elterlichen Verantwortung gerichtet sind (vgl. Kunkel/Kepert 2016: 47). Diese bereits früh ansetzenden Maßnahmen, insbesondere die diesem Ziel dienenden Hilfen zur Erziehung, werden dementsprechend auch als präventives Wächteramt bezeichnet (ebd.). Erst wenn diese Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben oder die Sorgeberechtigten nicht willens und in der Lage sind, eine bestehende Gefahr für das Wohl des Kindes selbst oder mit unterstützenden Hilfsangeboten zu beseitigen, ist der Staat berechtigt und verpflichtet, die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, im Zweifel auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten zu ergreifen, sog. repressives Wächteramt (ebd.). Im Kontext eines so verstandenen zweigeteilten Wächteramtes kann § 1 III S. 3 SGB VIII dahingehend ausgelegt werden, dass Gefährdungslagen vorrangig durch Hilfsangebote abzuwenden sind. Wenn nun aber hier wie dort die Gefährdungslage den Dreh- und Angelpunkt bildet, dann ist die Frage nach Inhalt und Reichweite der Gefährdungslagen im Kontext ihrer jeweiligen normativen Einbindung aufzuwerfen. Im Folgenden wird deshalb eine Differenzierung des kinder- und jugendhilferechtlichen Gefährdungsbegriffs im Lichte des Schutzauftrages nach

§ 8a SGB VIII und dem familiengerichtlichen Gefährdungsbegriffs im Sinne des § 1666 BGB vorgenommen.

II. Der familiengerichtliche Gefährdungsbegriff des § 1666 BGB

Der § 1666 BGB stellt zusammen mit § 1666a BGB die staatliche Ermächtigung zum Eingriff in das Personen- und Vermögensorgerecht der Eltern dar (vgl. Veit 2012: 963). Die Norm ist damit Ausprägung des repressiven Wächteramtes aus Art. 6 II S. 2 GG, das sich in einem Balanceakt zwischen Schutzfunktion des Kindeswohls und Eingriff in das Personensorgerecht niederschlägt (vgl. Olzen 2012: 794). Die Demarkationslinie zwischen Wächteramt und grundrechtlich geschütztem Personensorgerecht wird dabei durch das Tatbestandsmerkmal der Gefährdungsgrenze des § 1666 BGB dargestellt (Coester 2016: 158). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH XII ZB 149/16) und der Obergerichte liegt eine Gefährdung im Sinne des § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und gewichtiger der drohende Schaden ist.

Die Gegenwärtigkeit der Gefahr beschreibt dabei den Zeitpunkt des Schadenseintritts, der insofern unmittelbar bevorstehen muss (Veit 2012: 965). Die Erheblichkeit meint, dass die Gefahr für einen Schaden des Kindeswohls nachhaltig und schwerwiegend sein muss und der Schutz nicht für das sämtliche Fehlverhalten der Eltern gelten kann, durch die das Kind Nachteile erleidet und die im Rahmen einer nach „[...] objektiven Maßstäben getroffenen Erziehungsentscheidung vielleicht vermieden werden könnten“ (BVerfG 1 BvR 374/09). Der Grad der Wahrscheinlichkeit schließlich bezieht sich unmittelbar auf den Schadenseintritt, der insoweit hinreichend konkretisierte Verdachtsmomente aufweisen muss (Ziegler 2017: 2605). Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts soll nach Rechtsprechung des BGH (XII ZB 149/16) für einen Eingriff in das Sorgerecht, etwa durch Auflagen, Gebote und Verbote genügen, während die (teilweise) Entziehung des Sorgerechts erst dann verhältnismäßig ist, wenn sich der Schadenseintritt mit „ziemlicher Sicherheit“ voraussagen lässt. Erst nach der gerichtlichen Feststellung einer so sichtbar gewordenen Kindeswohlgefährdung hat das Gericht selbstständig zu prüfen, ob die Personensorgeberechtigten unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht doch willens oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Dabei hat das Gericht die Sachlage mit den Personen-

sorgeberechtigten gemäß § 157 FamFG zu erörtern und, wie Wiesner (2006: 119) ausführt, die „richterliche Autorität“ zu nutzen, allerdings nicht als Druckmittel, sondern lediglich, um die Einsicht der Personensorgeberechtigten zu fördern (vgl. Ziegler 2017: 2607). Bei der Prüfung, ob die Personensorgeberechtigten in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, sind insbesondere durch das Gericht die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in Betracht zu ziehen, denn dies ergibt sich bereits aus dem in § 1666a BGB konkretisierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (ebd.). Die inhaltliche Konkretisierung des Gefährdungsbegriffs durch den BGH und Obergerichte stellt folglich eine Konkretisierung der Tatbestandsvoraussetzung des § 1666 BGB dar, bei dessen Vorliegen – freilich neben der Voraussetzung des Unwillens oder Unvermögens der Personensorgeberechtigten – in das Personensorgerecht eingegriffen und selbiges sogar bei erhöhter Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts (teilweise) entzogen werden kann. Art und Ausmaß einer derart geforderten Gefahrenlage für das Kindeswohl ist durch das Gericht wertungsausfüllend zu beurteilen und unter Beachtung des Normzwecks im Einzelfall zu konkretisieren (vgl. Bringewat 2016: 144 f.). Gerade im Hinblick auf den vom repressiven Wächteramt geprägten Normzweck des § 1666 BGB zeigt sich der Gefahrenbegriff als Voraussetzung familiengerichtlicher Eingriffe in das Personensorgerecht. Der hier ausgestaltete Maßnahmenkatalog des § 1666 BGB weicht deshalb auch deutlich von den durch das präventive Wächteramt geprägten kinder- und jugendhilferechtlichen Befugnissen und Pflichten in § 8a SGB VIII ab. Naheliegend ist dann die Vermutung, dass auch dem dortigen Gefährdungsbegriff ein abweichender Bedeutungsgehalt zukommt.

III. Der kinder- und jugendhilferechtliche Gefährdungsbegriff des § 8a SGB VIII

Nach dem Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten über eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt verpflichtet, unverzüglich seiner Aufklärungspflicht mittels Informationsgewinnung nachzukommen und auf dieser Grundlage die gefährdungsrelevanten Risikofaktoren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (vgl. Bringewat 2016: 157). Zunächst ist damit beschrieben, dass das Jugendamt nicht von selbst eine Gefährdungseinschätzung durchführt, sondern stattdessen eine bestimmte Gefährdungsschwelle als Eingangsvoraussetzung in Form der gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen muss (vgl. a.a.O.: 145). Da Art und Ausmaß dieser möglichen Gefährdungslage nicht im Vorfeld erkennbar sind, hat das Jugendamt unverzüglich die gefährdungsrelevanten Risikofaktoren unter den Vorgaben des § 8a SGB VIII einzuschätzen, um

die nunmehr offengelegte Gefährdungslage im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit beurteilen zu können (ebd.). Aufgrund der Vielzahl an möglichen und unterschiedlichen Fallkonstellationen können sich dabei allerdings auch solche Gefährdungslagen eröffnen, die entweder nicht gegenwärtig oder nicht erheblich oder nicht hinreichend wahrscheinlich sind, mithin solche, die dem Gefährdungsbegriff des § 1666 BGB nicht entsprechen und damit unterhalb der staatlichen Eingriffsschwelle liegen. Doch gerade unterhalb dieser Schwelle befinden sich Gefährdungslagen unterschiedlichster Art und Intensität, die vom Kindeswohlgefährdungsbegriff des § 8a SGB VIII gleichwohl erfasst werden (ebd.). Dieser Umstand ergibt sich bereits unter Beachtung des Wortlautes in § 8a I S.3 SGB VIII, in dem von der „Abwendung der Gefährdung“ gesprochen wird, während der § 1666 BGB ausdrücklich auf die „Abwendung der Gefahr“ abstellt. Ausgehend von der Annahme, dass es sich hierbei nicht um ein redaktionelles Versehen¹ des Gesetzgebers handelt, ist zwischen Gefahr und Gefährdung auch im Hinblick auf die Dogmatik der Gefahrenabwehr (vgl. hierzu Di Fabio 1994: 12f.; Poscher 1999:110 ff.) zu unterscheiden. In Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG 2 BvL 8/77) vorgenommene Unterscheidung zwischen Gefahrenabwehr, Schadensvorsorge und Restrisiko, können die Begriffe Gefahr, Gefährdung und Risiko in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung in drei Ebenen unterteilt werden. Danach liegt eine Gefahr nach den dogmatischen Grundsätzen der Gefahrenabwehr unter Anwendung des Grundsatzes der gegenläufigen Proportionalität von Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit vor, wenn ein Schadenseintritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Di Fabio 1994: 105). Unter Gefahren sind demnach Sachlagen zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens zu einem Schaden führen (vgl. BAG 9 AZR 1117/06). Dabei muss dem Schadenseintritt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegen und diese ihrerseits unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nach Art der betroffenen Rechtsgüter bestimmt werden (ebd.). Der Gefahrenbegriff bildet damit im vorliegenden Kontext die Grundlage für staatliche Eingriffsbefugnisse und -pflichten in das Personensorgerecht.

1 Von einem redaktionellen Versehen kann etwa bei der Ersetzung des Begriffs „Abschätzung“ durch den Begriff „Einschätzung“ im Rahmen des BKiSchG ausgegangen werden. In § 8a I SGB VIII ist nunmehr von der Einschätzung des Gefährdungsrisikos die Rede, während in § 8a II SGB VIII immer noch der alte Begriff der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu finden ist.

Eine Gefährdung hingegen ist anzunehmen, wenn ein Schaden im konkreten Einzelfall möglich oder nicht auszuschließen ist, sich aber die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts und dessen Ausmaß zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit der gefahrendogmatisch erforderlichen Beurteilungssicherheit bestimmen lässt (vgl. Di Fabio 1994: 105). Bei der Gefährdung handelt es sich im Unterschied zur Gefahr also um die Möglichkeit eines Schadens ohne bestimmte Anforderungen an das Ausmaß und die Eintrittswahrscheinlichkeit (vgl. BAG 9 AZR 1117/06). Damit ist der Begriff der Gefährdung dem Begriff der Gefahr vorgelagert und lässt sich insofern der Schadensvorsorge zuordnen. Und diese Differenzierung entspricht dann auch einer präventiv-ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe, die gerade nicht einer der Gefahrenabwehr dienenden klassischen Eingriffsverwaltung zuzuordnen ist (vgl. Trenczek 2013: 455). Denn unter Vorsorgemaßnahmen sind gerade die helfenden, unterstützenden, auf Herstellung und Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Personensorgerechten gerichtete Leistungsangebote zu verstehen. Die aus dem präventiven Wächteramt resultierende Verpflichtung des Jugendamtes, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist insofern dahingehend auszulegen, dass bereits die Entstehung dieser Gefahren verhindert und bestehenden Gefährdungslagen so früh wie möglich mittels Hilfe und Unterstützung entgegengetreten werden soll. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass es zu Eingriffen in das Personensorgerecht gar nicht erst kommt, sondern das Ziel vornehmlich durch die Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erreicht wird (vgl. BVerfG 1 BvR 374/09). Mangels entsprechender Eingriffsbefugnisse und -pflichten kann die Kinder- und Jugendhilfe mit der Kategorie der Gefahr also nichts anfangen.² Denn mit Vorliegen einer Gefahr im oben genannten Sinn ist die Eingriffsschwelle des § 1666 BGB erreicht und abwehrende elterliche Frei-

2 Gerade im Hinblick auf die Inobhutnahme nach § 42 I S. 1 Nr. 2 b SGB VIII ist daraus keine repressive Wächteramtsfunktion des Jugendamtes im Sinne einer grundsätzlichen Eingriffsermächtigung herzuleiten. Es handelt sich ausschließlich um eine Notfall-Kompetenz in Fällen der Gefahr im Verzug, also solchen Situationen, in denen ein Handeln der eigentlich zuständigen Stellen nicht rechtzeitig möglich ist. Führt das Jugendamt die Inobhutnahme durch, so resultiert daraus eine ermessensunabhängige, grundsätzliche und ausnahmslose, unverzügliche Vorlagepflicht beim Familiengericht. Gerät sie hiermit ihrerseits in Verzug, wird die Inobhutnahme für diesen Zeitraum rechtswidrig (vgl. Kepert 2016, S. 543). Durch die Einrichtung der Bereitschaftsdienste an den Familiengerichten dürfte die vorläufige Inobhutnahme durch das Jugendamt auf der Grundlage des § 42 I S. 1 Nr. 2 b SGB VIII zudem auf wenige Stunden beschränkt sein (vgl. zur Dauer der einstweiligen Anordnung: a.a.O. S. 529 f.).

heitsrechte müssen dem Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf staatliche Sicherheitsgewährung weichen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat vielmehr im Rahmen der ihr zugewiesenen präventiven Wächteramtsfunktion den bestehenden Gefährdungslagen unterhalb der staatlichen Eingriffsschwelle entgegenzutreten.

Bei der in § 8a SGB VIII geforderten Einschätzung der gefährdungsrelevanten Risikofaktoren bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte geht es folglich um eine fachliche Beurteilung der sich im Einzelfall konkretisierenden Risikofaktoren, aus der sich in der Gesamtbetrachtung eine Einschätzung der Gefährdungssituation ergibt. Ein Risikofaktor umfasst in diesem Kontext lediglich den Umstand, dass die Schadensmöglichkeit unter allgemeinen Gesichtspunkten nicht auszuschließen ist, und beschreibt damit einen abstrakt-generellen Sachverhalt im Sinne eines allgemeinen Lebens- oder Restrisikos, der einer Gefährdung im individuell-konkreten Fall vorgelagert ist. Risikofaktoren beziehen sich zunächst also nur auf bestimmte Personengruppen und bestimmte Lebensumstände, in denen Kindeswohlgefährdung statistisch häufiger auftritt (vgl. Meysen 2013: 117). Damit dieser Risikofaktor eine Gefährdungsrelevanz aufweist, müssen aus seiner Sphäre kommende, tatsächliche und nicht ausräumbare Umstände (gewichtige Anhaltspunkte) dergestalt vorliegen, dass im konkreten Einzelfall die Möglichkeit eines Schadens nicht mehr auszuschließen ist und folglich das Maß der normalen, hinzunehmenden Schadenswahrscheinlichkeit, im Sinne eines abstrakt-generellen, allgemeinen Lebensrisikos, überschritten wird (vgl. Gusy 2011: 55).³ Da ein einzelner gefährdungsrelevanter Risikofaktor allerdings regelmäßig noch nichts über Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens aussagt, sondern nur Tatsachen dafür sprechen, dass der Risikofaktor nunmehr eine individuell-konkrete Relevanz aufweist, hat das Jugendamt in einem fachlichen Bewertungs- und Beurteilungsprozess die Wirkzusammenhänge aller relevanten Tatsachen einzuschätzen, die für oder gegen eine Gefährdung sprechen. Erweisen sich die gewichtigen Anhaltspunkte im Laufe der Informationsbeschaffung und

3 Verwirrend und nicht zielführend ist aus diesem Grund auch der in der Praxis anzutreffende Begriff der „latenten Kindeswohlgefährdung“, der einen Zustand beschreibt, der unter aktuellen Gegebenheiten keine Gefährdung, aber zu späterer Zeit oder unter gewandelten Umständen gefährlich werden könnte. Unter der Bedingung der Einschätzung von gefährdungsrelevanten Risikofaktoren läuft diese Kategorie auf einen Generalverdacht von Personengruppen hinaus, denen Risikofaktoren zugeschrieben werden, die sich aber erst unter anderen Umständen verwirklichen könnten. Eine Handlungsmöglichkeit oder gar eine für § 8a SGB VIII relevante Feststellung begründet diese Kategorie nicht.

Einschätzung als unbegründet, ist die wächteramtlich geforderte Aufklärungspflicht des Jugendamtes beendet (vgl. Bringewat 2016: 157).

Kommt das Jugendamt mittels Einschätzung der gefährdungsrelevanten Risikofaktoren zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung vorliegt, so eröffnen sich zwei mögliche Handlungsalternativen, die sich entweder nach Absatz 1 Satz 3 oder solchen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 richten (vgl. a.a.O.: 162). Im Falle des § 8a I S. 3 SGB VIII kann das Jugendamt unter der Bedingung der Geeignetheit und Notwendigkeit bestimmten Gefährdungslagen mittels kinder- und jugendhilferechtlichen Unterstützungsmaßnahmen begegnen. Unter diese Maßnahmen fallen dann auch gerade die Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII, so dass diese unmittelbar der Abwendung der Gefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII dienen können. Im Umkehrschluss kann dann der Mängellage des § 27 I SGB VIII unter der Berücksichtigung des Einzelfalls die sinngleiche Qualität einer Gefährdungslage im Sinne des § 8a SGB VIII zugeschrieben werden (vgl. Bringewat 2016: 146 f.). Denn der strengere Gefährdungsbegriff geht folglich inhaltslogisch immer in dem weiten Begriff der Nicht-Gewährleistung auf (vgl. Tammen/Trenczek 2013: 333). § 27 SGB VIII erlaubt und verpflichtet dazu – im Sinne der präventiven Wächteramtsfunktion – frühe Hilfsangebote zu unterbreiten. Verweist § 8a I S.3 SGB VIII im Wortlaut „zur Abwendung der Gefährdung“ also auf die Hilfen zur Erziehung, dann ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um solche Gefährdungslagen handeln muss, die der Mängellage nach § 27 I SGB VIII ähnlicher sind, als dem Gefährdungsbegriff nach § 1666 BGB. Diese Annahme begründet sich auch aus dem jugendamtlichen Beurteilungsspielraum des § 8a II S. 1 SGB VIII, denn hier hat das Jugendamt selbst festzustellen, ob die Hilfsangebote ausreichen oder die Anrufung des Gerichtes für notwendig erachtet wird. Dass im Rahmen dieses Beurteilungsspielraumes für die Anrufung des Familiengerichtes auch solche Sachverhalte genügen, die keine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB darstellen, ergibt sich aus dem Wortlaut des § 157 FamFG, der bereits die Möglichkeit einer Gefährdung genügen lässt und zur Abwendung der Gefährdung ausdrücklich auf die öffentlichen Hilfen verweist (vgl. Tillmanns 2012: 2118 f.). Würde hingegen die festgestellte Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB als Maßstab angelegt werden, bliebe dem Jugendamt kein Beurteilungsspielraum mehr, sondern nur noch die Pflicht zur Anrufung des Familiengerichtes. Denn aufgrund der Gesetzessystematik ist davon auszugehen, dass erst die dringende Gefahr im Sinne der § 8a II S. 2 i.V. m. § 42 I Nr. 2 SGB VIII das Ausmaß und die Intensität einer Gefährdung im Sinne des § 1666 I BGB erreicht (vgl. OLG Koblenz 11 UF 166/12; Kepert 2016: 527), und zwar mit der Folge, dass eine Verpflichtung zur Anrufung des

Familiengerichts besteht (OLG Frankfurt a. M. 2 UF 481/11). Nach alledem bleibt festzuhalten, dass sich der kinder- und jugendhilferechtliche Gefährdungsbegriff auf der Grundlage seiner normativen Einbindung von dem des § 1666 BGB in Inhalt und Reichweite grundlegend unterscheidet.

IV. Schlussfolgerung

Die in der Literatur vorherrschende Annahme, die Gefährdungsbegriffe in § 8a SGB VIII und §1666 BGB wären identisch, verursacht zwangsläufig systematische Widersprüche, die in der Folge zu Konstruktionen wie „Gefährdung light“ (vgl. Wiesner 2015, Rn. 35), die „leichte Modifikation“ des Gefährdungsbegriffs (vgl. Coester 2016: 163), die Absenkung der familiengerichtlichen Eingriffsschwelle (vgl. Veit 2012: 974) oder der Annahme, es handele sich um keine Kindeswohlgefährdung, wenn die Beeinträchtigungen unterhalb der Eingriffsschwelle läge (vgl. Kößler 2014: 178), führen. Es erscheint nicht zielführend und der Normzweckverwirklichung kontraproduktiv, wenn der Kinder- und Jugendhilfe einerseits eine Verfahrensvorschrift bei Kindeswohlgefährdung an die Hand gegeben werden soll und zeitgleich die Handlungspflicht aus der leistungs- und unterstützungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe herausgenommen und durch eine familiengerichtliche „Vorab-Prüfung“ ersetzt wird. Den familiengerichtlichen Maßstab an eine Kindeswohlgefährdung anzulegen bedeutet in der Konsequenz die Vernachlässigung der Primäraufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Entweder sie wird mittels Informationsbeschaffung und Einschätzung zum „Ermittlungsgelhilfen des Gerichtes“ oder konzentriert sich auf die Initiierung von Hilfe und Unterstützung; insoweit stehen beide Verpflichtungen in einem Konfliktverhältnis zueinander (vgl. Tillmanns 2012: 2117). Festzuhalten bleibt deshalb, dass es sich im Kontext der normativen Einbindung der Gefährdungsbegriffe lediglich um eine semantische, aber keine inhaltliche Überschneidung handelt. Es wäre demnach zweckdienlich, die inhaltliche Differenz auch semantisch dergestalt zum Ausdruck zu bringen, sofern es sich um Sachlagen handelt, die den § 1666 BGB berühren, den Begriff der Kindeswohlgefährdung zu verwenden, während der Begriff der Kindeswohlgefährdung in seiner inhaltlichen Reichweite solche Sachverhalte erfasst, die dem Sphärenbereich der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen ist. Die Kinder- und Jugendhilfe hat fördernde, unterstützende und helfende Leistungen anzubieten und nicht in das Personensorgerecht einzugreifen. Mit dem Auftrag, eine Gefahrenlage aufzuklären, die eigentlich in den Bereich des Familiengerichtes fällt, kann die Kinder- und Jugendhilfe deshalb selbst auch nichts anfangen. Es ergeben sich aus dieser Feststellung für die Kinder- und Jugendhilfe zumindest keine

entsprechenden eigenen Handlungsoptionen im Sinne einer Gefahrenabwehr. Lediglich bei Vorliegen von Gefährdungslagen unterhalb der Eingriffsschwelle des Staates kann die Kinder- und Jugendhilfe auf ihr Handlungsrepertoire der Schadensvorsorge zugreifen und Leistungen gewähren, die geeignet und notwendig sind, die Personensorgeberechtigten zu unterstützen, die Gefährdungslage abzuwenden. Um diese Handlungsoptionen auszuschöpfen, bedarf es allerdings keiner § 8a-Prüfung, sondern ihr Handlungsspektrum ist bereits eröffnet, wenn die Voraussetzungen des §§ 27 ff. SGB VIII vorliegen. Und gerade hier hat sie anzusetzen und nunmehr alles dafür zu tun, um mittels Hilfe und Unterstützung die elterliche Verantwortung herzustellen oder wiederherzustellen. Scheitert das Jugendamt oder findet eine Sachlage vor, die ein Handeln gegen den Willen der Personensorgeberechtigten zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen unumgänglich macht, so kann hier immer noch das Familiengericht mit der Zielsetzung angerufen werden, eine Entscheidung über das Vorliegen der Eingriffsschwelle und deren Konsequenzen vorzunehmen, und im Zweifel bietet § 42 SGB VIII die Notfall-Kompetenz für das Jugendamt, vorläufig selbst Maßnahmen zu ergreifen. Damit reduziert sich der Hauptanwendungsbereich des § 8a SGB VIII im Lichte des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe auf Null.

Literatur

- Bringewat, Peter 2016: Kommentierung des §8a SGB VIII. In: Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 6. Auflage. Baden-Baden, 133-191
- Coester, Michael 2016: Kommentierung der §§1666–1682. In: Staudingers, Julius (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4. Familienrecht. Neubearbeitung von 2016. Berlin, 107-485
- Di Fabio, Udo 1994: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. Zum Wandel der Dogmatik im öffentlichen Recht, insbesondere am Beispiel der Arzneimittelüberwachung. Tübingen
- Gusy, Christoph 2006: Polizeirecht. 6. Auflage. Tübingen
- Kepert, Jan 2016: Kommentierung der §§42–42 f SGB VIII. In: Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 6. Auflage. Baden-Baden, 519-581
- Kößler, Melanie 2014: Kommentierung der §§8a und 8b SGB VIII. In: Luthe, Ernst-Wilhelm/Nellissen, Gabriele (Hrsg.): SGB VIII. Sozialgesetzbuch. Achstes Buch. Kinder- und Jugendhilfe. Saarbrücken, 170-194
- Kunkel, Peter Christian/Kepert, Jan 2016: Kommentierung des §1 SGB VIII. In: Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 6. Auflage. Baden-Baden, 43-51

- Meysen, Thomas 2013: Kommentierung der §§8–10 SGB VIII. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. Baden-Baden, 110-179
- Olzen, Dirk 2012: Kommentierung der §§1666–1671 BGB. In: Schwab, Dieter et al. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 8. Familienrecht II. §§1589–1921. SGB VIII. 6. Auflage. München, 790-867
- Poscher, Ralf 1999: Gefahrenabwehr. Eine dogmatische Rekonstruktion. Berlin.
- Tammen, Britta/Trenczek, Thomas 2013: Kommentierung und Vorbemerkung zu §27 SGB VIII. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. Baden-Baden, 322-347
- Tillmanns, Kerstin 2012: Kommentierung zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. In: Schwab, Dieter et al. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 8. Familienrecht II. §§1589–1921. SGB VIII. 6. Auflage. München, 2087-2253
- Trenczek, Thomas 2013: Kommentierung des §42 SGB VIII. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. Baden-Baden, 453-469
- Veit, Barbara 2012: Kommentierung der §1626–1698b BGB. In: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 3. 3. Auflage. München, 839-1086
- Wiesner, Reinhard 2006: Kommentierung der §§7–11 SGB VIII. In: Wiesner, Reinhard et al. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 3., völlig überarbeitete Auflage. München, 82-202
- 2015: Kommentierung §8a SGB VIII. In: Wiesner, Reinhard; Dürbeck, Werner (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. Auflage. Beck Online Kommentar
- Ziegler, Theo 2017: Kommentierung der §§1626–1698b BGB. In: Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 11. Auflage. München, 2580-2652

Hendrik Möller, Hebridenstr. 36, 33729 Bielefeld
E-Mail: moeller.hendrik@gmail.com

Bandy X. Lee (Hg.)
Wie gefährlich ist Donald Trump?
27 Stellungnahmen aus Psychiatrie und Psychologie
Mit einem Vorwort von Hans-Jürgen Wirth



385 Seiten · Hardcover · € 32,90
ISBN 978-3-8379-2797-9

27 amerikanische PsychiaterInnen, PsychologInnen und TherapeutInnen klären darüber auf, warum jemand wie Trump absolut amtsunfähig ist und niemals mit der Macht des amerikanischen Präsidenten hätte betraut werden dürfen. Sie durchbrechen damit eine wichtige ethische Grundregel ihres Berufs, die es ihnen verbietet, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eine seelische oder geistige Krankheit zu attestieren. In spannenden Beiträgen untersuchen die AutorInnen die narzisstischen Charakterzüge, die psychopathologischen Symptome und die bizarren Handlungen Trumps, die angesichts seiner Machtfülle tatsächlich eine akute Gefahr nicht nur für die USA, sondern für die ganze Welt darstellen.



Nina Kläsener & Holger Ziegler

Das Kindeswohl – eine ‘abscheuliche Phrase’

Probleme mit dem guten Leben

„Das ‘gute Leben’ eine ‘abscheuliche Phrase’“ lautet der Titel eines kontroversen Beitrags von Jürgen Habermas (2010), der seine grundlegende Skepsis gegen einen Bezug auf Wohlergehen als politische Kategorie zum Ausdruck bringt. Dabei formuliert Habermas alles andere als eine randständige Position: Die Zurückweisung eines politischen Bezugs auf das „so called ‘good life’“ als eine „detestable phrase“ übernimmt Habermas von keinem geringeren als John Rawls. Für einen großen Teil der modernen politischen Philosophie, steht eine Orientierung am (individuell) guten Leben im Verdacht, die Grundlagen moralischer, rechtlicher bzw. politischer Normativität grundlegend zu verfehlen. Sobald sich staatliche oder öffentliche Einrichtungen anmaßen, Lebensformen von Dritten zu dekretieren, stecken sie schnell mit mehr als einem Bein im Sumpf des Tugendterrors. Vor allem Jürgen Habermas hat diese Kritik nicht nur politisch, sondern auch epistemisch mit dem Verweis vorgetragen, dass es schlechterdings keine Möglichkeit gäbe, das Gute philosophisch zu bestimmen. Jeder Versuch einer materialen bzw. inhaltlich substantiellen und allgemeingültigen Formulierung des Guten müsse begründungstheoretisch scheitern, weil er voraussetze, „vor jeder moralischen Überlegung bereits [zu] wissen, was denn das für alle gleichermaßen Gute ist [...]“. Aber niemand kann aus der Beobachterperspektive schlicht feststellen, was eine beliebige Person für gut halten soll“ (Habermas 1996: 44). Verbunden mit dieser Kritik sind Positionen, die das Grundrepertoire einer politisch liberalen Perspektive kennzeichnen. Diese manifestieren sich vor allem in Form von anti-paternalistischen und anti-perfektionistischen sowie demokratietheoretischen Argumenten, die keinesfalls einfach von der Hand zu weisen und auch im Kontext der Debatten um das Kindeswohl virulent sind. So weisen etwa Nina Oelkers und Mark Schrödter (2010: 143) darauf hin, dass Konzepte, die demokratische Partizipation in den Mittelpunkt stellen, typischerweise die Bedeutung von Interessen, Selbstbestimmungsforderungen und dem Willen von Kindern hervor-

heben, während „die Auslegung des Kindeswohlbegriffs in der Regel in eine [...] paternalistische Richtung läuft“.

„The Good as Discipline“

Würde man sich lediglich jüngere Debatten in politischer Philosophie betrachten, könnte diese Beobachtung irritieren. Zwar finden sich kaum Perspektiven, die die grundlegende Problematik perfektionistischer und paternalistischer Konsequenzen durch den Rekurs auf das Wohlergehen bezweifeln würden, wohl aber findet sich eine Reihe von Autor*innen, die die Frage menschlichen Wohlergehens und mithin die Frage des Guten in den Mittelpunkt rücken und dabei alles andere als illiberale Positionen vertreten oder einer „coercive political theory“ (Yuracko 2003: 5) das Wort reden. Diese Autor*innen eint, dass sie gerade nicht ein bestimmtes Ideal der Lebensführung akzentuieren, sondern die materialen Realmöglichkeiten von Autonomie, Selbstbestimmung und Würde als Momente, die ein gutes Leben unter Bedingungen einer pluralistischen Gesellschaft ermöglichen, d.h. eine Lebensführung, die die Betroffenen selbst begründet wertschätzen (vgl. z.B. Sayer 2011, Wall 2010, Yuracko 2003). Pointiert in den Worten von Martha Nussbaum (1998) formuliert, wird dabei eine Konzeption des „good as freedom“ elaboriert, die sich scharf von einer Konzeption des „good as disciplin“ abgegrenzt. Alleine mit einer solchen Konzeption scheint es überhaupt denkbar, den fundamentalen Einwänden gegen einen politischen Bezug auf das Gute zu begegnen.

Fraglich ist, ob die Kategorie des Kindeswohls einer solchen Konzeption des *good as freedom* entspricht. Dagegen spricht einiges. Für die zeitgenössische Debatte um das Gute ist es typisch, dass der Begriff des Wohlergehens im Rekurs auf immanente Aspekte der eigenen Praxis der Adressierten auf die je besonderen sozialen, kulturellen und personalen Spezifika von Subjekten zu spezifizieren sei. Wohlergehen im Allgemeinen könne nur in sehr grundlegenden kategorialen Mustern formuliert werden. Seine konkrete Spezifizierung sei notorisch an die je detaillierte Bestimmung konkreter Gegebenheiten gebunden. Der Rekurs auf Wohlergehen erfordere, wie es Andrew Sayers formuliert, „attentiveness to the object“ (Sayer 2011: 57). Unter diesen Bedingungen würde es auch im Falle von Minderjährigen ausreichen, von Wohlergehen zu sprechen. Pointiert formuliert ist die Rede vom Kindeswohl theoriearchitektonisch ungefähr so notwendig wie die Rede von Frauen- oder Männerwohl, Behindertenwohl, Ausländerwohl, Bankangestelltenwohl, Katholikenwohl, Schwulenwohl, Schwabenwohl, Rush-hour-des-Lebens-Wohls etc. Der Begriff des Kindeswohls scheint deshalb als eine eigenständige Kategorie bemüht zu werden, weil Kinder als Gruppe fokussiert

werden, denen es aufgrund ihres jungen Lebensalters an Autonomiefähigkeit mangelt. Dieser Aspekt ist nun in einer besonderen Weise bemerkenswert: Es wird genau das in Abrede gestellt, was in modernen Versuchen zur Rettung des Wohlergehensbegriffs, d.h. in der Formulierung des *good as freedom* in den Mittelpunkt gestellt wird.

Unabhängig davon, wie hoch oder niedrig man die Messlatte für Autonomiefähigkeit hängt (im Überblick Wall 2012), dürfte es zwar schwer zu bestreiten sein, dass die Autonomiefähigkeit eines Kleinkindes in der Regel auf einem qualitativ und quantitativ anderem Niveau angesiedelt ist als die einer Acht- oder Vierzehn- oder Vierzigjährigen. Die typische Antwort auf diesen Sachverhalt lautet jedoch, dass Autonomie nicht einfach voraussetzungslos gegeben ist. Wäre dies der Fall, wären auch Autonomieforderungen in politischer sowie in jeder anderen Hinsicht überflüssig: Sie würden lediglich eine ohnehin gegebene Tatsache beschreiben. Entsprechend gehe es um die Eröffnung und Kultivierung individueller und kollektiver Möglichkeitsräume von Selbstbestimmung, und d.h., insbesondere die Ermöglichung der Artikulation von Interessen und Bedürfnissen, um ihre gleichberechtigte Berücksichtigung und ihre demokratische Prozessierung. In diese Richtung weisen die Überlegungen von Janusz Korczak. Diesem ging es zwar in der Tat um Schutz, aber eben um Schutz vor Rechtlosigkeit, Demütigung und Willkür. Kinder, so paraphrasiert Sabine Andresen (2018: 281) Korczaks Überlegungen, „benötigen Formen und Möglichkeiten, ihrem Sein, ihrem Empfinden, ihren Erfahrungen und ihren Gedanken Ausdruck zu verleihen. Etwas zur Sprache bringen zu können [... ist der zentrale] Zugang zum Kindeswohl“. Die Perspektive Korczaks lässt sich insofern als ein eindrücklicher Versuch deuten, die Formulierung des „good as freedom“ auch auf die Situation von Kindern beziehen.

Genau dies macht der vorherrschende Kindeswohlbegriff nicht. Er unterstellt einen Mangel an Autonomiefähigkeit und ermächtigt Dritte, „im Interesse“ des Kindeswohls zu handeln, wobei diese Dritten sowohl bestimmen, was das Interesse ist, als auch, was das Wohl konstituiert. Doris Bühler-Niederberger hat diesen Sachverhalt empirisch rekonstruiert: Was dem Kindeswohl diene, so führt sie aus, werde von Expert*innen definiert, „die über die nötige Definitionsmacht verfügen [...]. In den Hintergrund geraten bei solchen Definitionsprozessen aber die artikulierten und artikulierbaren Bedürfnisse und Kompetenzen konkreter, individueller Kinder“ (Bühler-Niederberger 2011: 198). Man muss sich die Fallhöhe vergegenwärtigen, die in der Überführung der Kategorie des guten Lebens in diese Kategorie des Kindeswohls angelegt ist. Das gute Leben verweist auf die Verfügung über die eigenen Projekte. Die Führung eines Lebens „by being led from the outside according to values the person does not endorse“ (Kymlicka 1990:

203) ist qua Definition eben kein gutes Leben. Die Kategorie des Kindeswohls akzentuiert und lizenziert das Gegenteil. Dieser Sachverhalt wird in sozialpädagogischen Debatten durchaus diskutiert. Dies gilt aber ersichtlich weniger in den Fällen, in denen es um das Kindeswohl als zentrale Kontingenzformel für Hilfeentscheidungen in der Kinder- und Jugendhilfe geht, sondern vor allem dort, wo über die Auslegung der UN-Kinderrechtskonvention philosophiert wird.

Kindeswohl und die UN-Kinderrechtskonvention

Die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention wird bisweilen als ein revolutionärer Akt beschrieben, der die politische Perspektive auf Kinder grundlegend verändere. Ob dem tatsächlich so ist, ist strittig (kritisch Clark/Ziegler 2014). Diese Debatte ist an dieser Stelle jedoch zweitrangig. Bemerkenswert sind vielmehr die Ausführungen der Vertreter*innen einer optimistischen und progressiven Lesart der UN-Kinderrechtskonvention, und zwar insbesondere dann, wenn sie mit dem für die Kinder- und Jugendhilfe handlungsleitenden Kindeswohlbegriff kontrastiert werden.

So würdigt etwa Manfred Liebel die UN-Kinderrechtskonvention (auch) mit Blick auf das dort artikulierte Recht auf vorrangige Berücksichtigung des besten Interesses eines Kindes. Dabei würde, so Liebel, die ontogenetische Tatsache einer „Autonomisierung der Interessen [...] mit der Entwicklung der subjektiven Fähigkeiten“ ebenso gewürdigt wie die Forderung „der Hervorbringung solcher gesellschaftlicher und politischer Bedingungen [akzentuiert], die es erlauben, als soziale Subjekte über [...] ihr Leben selbst zu verfügen und es nach eigenen Interessen zu gestalten“ (Liebel 2015: 19). Ferner argumentiert Liebel, dass „mit der UN-Kinderrechtskonvention, in der zum ersten Mal Kinder als eigenständige Rechtssubjekte definiert werden, [wobei] das Konzept des besten Interesses eine neue Bedeutung erlangt, die seine paternalistischen Wurzeln hinter sich lässt“. Zugleich verweist er auf den ‚Geist‘ – im Gegensatz zum bloßen Text – der Konvention, der zum Ausdruck brächte, dass es nicht ausreichte, dass „Kinder nur in abstrakter Weise als ‚Rechtssubjekte‘ begriffen werden, sondern Kinder müssen in konkreter Weise gleichzeitig als ‚soziale Subjekte‘ begriffen werden, für die die Rechte einen Sinn ergeben und mit denen sie etwas ‚anfangen‘ können“ (Liebel 2015: 71).

Allerdings, so konzedieren auch Liebel und andere Kommentator*innen, sei die in der UN-Konvention bemühte Rede vom „best interests of the child“ multipel und strapazierfähig interpretierbar. Es sind nicht nur Kritiker*innen der UN-Konvention, die die Offenheit dieser Kategorie kritisiert, sondern auch der

Kinderrechtsausschuss selbst. Sie sei anfällig für unterschiedliche Bilder einer guten Kindheit, für zeitbedingte Erziehungsvorstellungen und insofern auch für politischen Missbrauch. Es bestünde die Gefahr, dass im Rekurs auf ein vages Kindeswohl manifeste Rechte von Kindern relativiert oder ausgehebelt würden – genau dies markiert im Übrigen auch einen der Gründe, warum John Rawls den politischen Bezug auf das Gute als abscheuliche Phrase zurückgewiesen hat.

Aus Perspektive der optimistischen Vertreter*innen der Kinderrechtskonvention komme es darauf an, die Rede vom „best interests of the child“ richtig zu interpretieren. Zumindest derzeit und für Deutschland ist diese Interpretation allerdings weitgehend entschieden. Die Rede vom „best interest of the child“ ist in der deutschen Übersetzung schlicht mit „Kindeswohl“ übersetzt worden. Aus juristischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich Deutschland so die Grundlage für eine ‚niedrige Hürde‘ hinsichtlich der Compliance mit der Konvention geschaffen habe. Andere, etwa Vanessa Masing (2015: 23) kritisieren, dass mit dem Rekurs auf den überkommenen Kindeswohlbegriff (bewusst) an „einem Begriff festgehalten [...worden sei], der historisch dem Fürsorgerecht entstammt und traditionell dem (paternalistischen) Kindheitsbild eines passiven Kindes ohne Agency zuzuordnen ist“. Etwas präziser formuliert entspringt der Begriff dem Bürgerlichen Gesetzbuch des deutschen Kaiserreichs und ist von dort aus ins Familien- und ins Fürsorgerecht diffundiert, aber dies unterstreicht eher den kritisierten Sachverhalt, statt ihn zu ändern. Mit dem 1896 verabschiedeten und 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde zugleich ein für das gesamte Deutsche Reich gültiges einheitliches Familien- und Kindschaftsrechts festgelegt. Grundüberlegung war zum einen die Sicherung der natürlichen Stellung des Inhabers familialer Gewalt (des Vaters) sowie die Idee, dass es das natürliche und sittliche Gesetz sein solle, das Familienverhältnisse beherrsche, zum anderen wird der Gedanke akzentuiert, dass dieser Gewalt Fürsorgepflichten gegenüber dem Kind korrespondieren (vgl. Planck 1901). In dieser Hinsicht wurde der Begriff des Kindeswohls rechtlich kodifiziert und insbesondere in § 1666 expliziert:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.“

Seit seiner Etablierung im Wilhelminischen Obrigkeitsstaat hat dieser Kindeswohlbegriff „eine einflussreiche Karriere hinter sich, in der er lange Zeit in

ideologischer Weise benutzt wurde, um beliebige politische Ziele im Umgang mit Kindern durchzusetzen“ (Liebel 2018: 23). Im NS wurde er mit rassistischen Kriterien unterfüttert und gegen als ‘minderwertig’ geltende Kinder gerichtet, und auch jenseits des NS rechtfertigte der Kindeswohlbegriff Zwangsbehandlungen im Falle der ‘Verwahrlosung’ von – vor allem (sub-)proletarischen – Kindern und Jugendlichen.

Der Verweis auf die Genese des Kindeswohlbegriffs soll jedoch nicht als eine bloße Problematisierung rechtshistorischer Erblasten verstanden werden. Es geht um sehr Gegenwärtiges: So konstatiert etwa Wapler (2017: 66), dass sich ungeachtet der erheblichen und herausgehobenen Bedeutung von Kindeswohlüberlegungen im Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht sowie dem Recht des Jugendschutzes eine „explizit kinderrechtlich fundierte Anwendung des Kindeswohlprinzips“ nicht fände.

Nun stellte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014) im Rekurs auf die Forderung einer Priorisierung des „best interests of the child“ in politischen Entscheidungen und Verfahren fest, dass dieses in Deutschland „insbesondere (...) gegenüber Kindern aus bildungsfernen und sozioökonomisch benachteiligten Familien einschließlich Flüchtlingskinder(n) und asylsuchende(n) Kinder(n) häufig missachtet“ werde (CRC/C/DEU/CO/3-4, 2014: Para 26), allerdings deutet wenig darauf hin, dass diese Ermahnung eine wie auch immer gelagerte Neuformulierung des Kindeswohlbegriffs anregt. Die Bundesregierung stellt vielmehr ein ums andere Mal klar, wie der deutsche Kindeswohlbegriff zu verstehen sei; nämlich als „die Richtschnur sowohl für die Ausübung der elterlichen Erziehungsverantwortung als auch für die Ausübung des staatlichen Wächteramts zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl“ (BMFSFJ 2010: § 76). Formal ist das alleine deshalb kein allzu großes Problem, weil die UN-Kinderrechtskonvention in den völkerrechtlichen Bereich fällt und die völkerrechtliche Literatur keinen einheitlichen Kindeswohlbegriff kennt (vgl. Riedel 2010: 27).

Kindeswohl als deutscher Rechtsbegriff

Der deutsche Kindeswohlbegriff ist nun primär ein familienrechtlicher Rechtsbegriff. Akzentuiert wird die Erziehungsverantwortung und Erziehungseignung von Eltern. Genau auf diesen familialen Bereich ist die Rede vom Kindeswohl gemünzt. Sie reguliert primär Spannungsverhältnisse von elterlichen und staatlichen Ansprüchen. Entsprechend muss man diesen Begriff bis an seine Grenzen strapazieren, um etwa gesellschaftliche, politische, infrastrukturelle, sozio-ökonomische etc. Forderungen mit Blick auf das Kindeswohl zu fundieren. Darüber hinaus ist

mindestens fraglich, ob das, was die Verteidiger*innen des Kindeswohlbegriffs an mehr oder weniger Progressivem und Gedeihlichen anführen, das durch das Kindeswohl abgesichert tatsächlich so viel mit der Kindeswohlkategorie zu tun hat. Immerhin findet sich die verfassungsgerichtliche Feststellung dass Kinder (ab Geburt) uneingeschränkte und eigenständige Grundrechtsträger*innen mit anerkannten Persönlichkeitsrechten sind. Diese Feststellung ist nicht aus dem Kindeswohl abgeleitet und wenn überhaupt, dann begrenzt sie die Willkür der Kindeswohlinterpretation.

Tatsächlich ist die Willkür der Kindeswohlinterpretation damit aber nur moderat begrenzt. Bode und Turba (2105: 106) weisen darauf hin, dass trotz aller Regulierung und Standardisierung des Feldes, Kindeswohl situativ interpretiert würde. Die je lokale Praxis folge „eher einer ‘negotiated order’ als einem stringent operationalisierten gesetzlichen Auftrag“ (ebd.: 360). Das scheint insbesondere dort der Fall zu sein, wo es weniger um Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne geht. Vergegenwärtigt man sich, dass z.B. ambulante Hilfen zur Erziehung im Rekurs auf deren Eignung und Notwendigkeit gewährt werden, eine Situation zu bearbeiten, in der „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (SGB VIII in § 27 Abs. 1), scheint die Rede von einer ‘negotiated order’ eher euphemistisch. Der Monitor Hilfen zur Erziehung 2016 (S. 29) weist Inanspruchnahmewerte für ambulante Hilfen zur Erziehung aus, die zwischen 19 und 591 Hilfen pro 10.000 jungen Menschen in dem jeweiligen Jugendamtsbezirk variieren, d.h. um das 31-fache zwischen der Kommune, genauer dem Jugendamtsbezirk, mit der höchsten Inanspruchnahme und der mit der niedrigsten. Berücksichtigt man bei den 572 Jugendamtsbezirken in Deutschland die zwanzig Bezirke mit den höchsten und die zwanzig Bezirke mit den niedrigsten Werten nicht, findet sich immer noch eine noch eine Spannweite zwischen 58 und 357 Hilfen zur Erziehung pro 10.000 jungen Menschen. Diese Varianzen ambulanter Hilfen zur Erziehung werden durch demographische Merkmale in den Jugendamtsbezirken nur sehr partiell aufgeklärt. Es kann angenommen werden, dass die Varianz – sowie der steigende Variationskoeffizient – der Inanspruchnahmeraten ambulanter Hilfen zur Erziehung im hohen Maße in den Varianzen in der Gewährungspraxis der Jugendämter begründet liegt und mithin in unterschiedlichen Situationsinterpretationen und -aufmerksamkeiten mit Blick auf das Kindeswohl und den sich daraus speisenden Inferenzentscheidungen.

Der Stoff, aus dem das Kindeswohl und seine Gefährdung geschnitzt sind, besteht aus Kategorien des Versagens seitens der Eltern und der Verwahrlosung auf Seiten der Kinder. Artikel 6 des Grundgesetzes reguliert dies in Abs. 3: „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes

von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“. Dieses Gesetz ist in § 1666 BGB formuliert: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“.

Diese Kategorie der Kindeswohlgefährdung ist nun bemerkenswerter Weise nicht aus dem Kindeswohl abgeleitet, sondern umgekehrt dient die Kategorie der Kindeswohlgefährdung als, wie es Michel Coester (1983: 171) formuliert hat, „negativer Standard“ für die Definition des Kindeswohls. Dieser negative Standard ist auch für die Hilfen zur Erziehung maßgeblich. Hilfen zur Erziehung sind als Maßnahmen zur sekundären Prävention konzipiert und werden damit nicht offensiv als Maßnahmen zur Beförderung des Kindeswohls formuliert, sondern alleine defensiv unter der Voraussetzung der Feststellung einer Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls.

Die zentrale, Leistungsberechtigungen evozierende, Kategorie bleibt insofern mit der Kategorie von Kindeswohlgefährdung verknüpft und damit mit einer Kategorie, die weniger mit wohlfahrtsstaatlichen Rechten als mit Sittlichkeitsnormen der Regulierung von Familien seit dem Kaiserreich zu hat. Bei den Leistungen geht es darum, dass der auf Erziehungspraktiken bezogene Negativstandard nicht unterboten wird. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm jüngst noch einem explizit deutlich gemacht: Der Kindeswohlbegriff, so das OLG Hamm (Beschluss vom 06. Juni 2016 – 4 UF 186/15), sei nicht an Idealen oder Höchststandards auszurichten. Entsprechend deckelt der Kindeswohlbegriff auch das Leistungsniveau der Hilfen zur Erziehung.

Das einzige Gesetz, welches den Inhalt des Kindeswohlbegriffs näher definiert, findet sich im SGB VIII, welches in seinem § 1 impliziert, es gehe mit dem Kindeswohl darum zu gewährleisten, dass der in der Entwicklung befindliche junge Mensch zu einer selbständigen und verantwortungsbewussten Person heranwachsen kann, die zum Zusammenleben in der Gemeinschaft fähig ist (OLG Hamm Beschl. v. 06.06.2016 – 4 UF 186/15).

Mit dieser Formulierung wird die Aufforderung, die Erziehung junger Menschen zu einer ‘gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit’ zu fördern, zu einem Aspekt des Kindeswohls. Dies ist insofern bemerkenswert, weil es an der dieser Stelle endgültig nicht darum geht, was jungen Menschen widerfährt, sondern um ihr Sozialverhalten, ihre ‘Pro-’ oder ‘Anti-Sozialität’ sowie um das, was man als Disziplinierung bezeichnen kann, oder, in schöneren Worten formuliert, um die Einführung junger Menschen in die gesellschaftlich gültigen Normen, Werte und Regeln.

Mit diesem vagen Kindeswohlbegriff, der zwar das Ziel einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit formuliert, aber ansonsten Verwahrlosung, unerwünschtes und deviantes Verhalten sowie allerlei weitere Unterbietungen von (institutionalisierten) Kultur-, Leistungs- und Sittlichkeitsnormen umfasst, hält sich die moderne Kinder- und Jugendhilfe anschlussfähig an ihre obrigkeitlichen Fürsorgetraditionen. Spätestens seit sämtliche in der 17. Legislaturperiode im Bundestag vertretenen Parteien – mit Ausnahme der Partei „Die Linke“ – eine Interpretation rechtsgültig gemacht, der zufolge es nicht nur zur Abwehr akuter Fremd- und Selbstgefährdungen notwendig sein, sondern dem Wohl eines Kindes dienen kann, wenn diesem z.B. „durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen [wird]“ (Deutscher Bundestag 2017: 1), dürfte klar sein, dass der Kindeswohlbegriff in keiner Weise darauf gerichtet ist, Kinder vor staatlichen Disziplinarzugriffen zu schützen. Der Kindeswohlbegriff lizenziert paternalistische Zugriffe und deckelt das Unterstützungsniveau, mit dem der Kinder- und Jugendhilfe erlaubt wird, auf Deprivationssituationen von Kindern und ihren Familien zu reagieren.

Das Elend mit dem Kindeswohl – Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie

Seit einigen Jahren wird die Tendenz berichtet, dass Hilfen zur Erziehung weniger als bedarfsorientierte Unterstützungen, sondern als Maßnahmen von Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategien eingesetzt werden. Einen Hinweis auf diese Tendenz geben jene Prozeduren, die durch den 2005 in Kraft getretenen § 8a SGB VIII reguliert werden. Alleine im Jahr 2016 wurden auf diesem Fundament etwa 137.000 Einschätzungen zur Gefährdung des Kindeswohls vorgenommen, die – inklusive der Anrufung von Familiengerichten und exklusive der Fortführung bestehender Leistungen – in knapp 105.000 neue, eingeleitete oder geplante Maßnahmen (exklusive Maßnahmen nach §§ 16-18 und § 28 SGB VIII gut 85.000 neue Maßnahmen) mündeten.

Jenseits der offensichtlich großen Aufmerksamkeit, die Versuchen gewidmet wird, Kindeswohlgefährdungen seitens der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe festzustellen, ist die Statistik zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII insofern interessant, wie ihr entnommen werden kann, dass in nahezu der Hälfte (49%) der Fälle, in denen *keine* Kindeswohlgefährdung sondern „lediglich“ ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, entweder gar keine Hilfe oder eine allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach (§ 16 SGB

VIII) oder eine Beratung gemäß §§ 17-18 oder §28 SGB VIII eingeleitet wurde. Die Wahrscheinlichkeit einer ambulanten (oder teilstationären) Hilfe nach §§ 27, 29-32 oder 35 SGB VIII lag bei 26% dieser Fälle, die einer stationären Hilfe bei 2%. Demgegenüber lag die Wahrscheinlichkeit der Implementation einer Hilfe bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung deutlich höher. Dabei geht es nicht nur um Fremdunterbringungen oder Inobhutnahme. Auch ist die Wahrscheinlichkeit, dass nach einer Feststellung einer sog. „akuten“ oder „latenten“ Kindeswohlgefährdung eine ambulante Hilfe jenseits der Erziehungsberatung geplant oder eingerichtet wird, höher als in den Fällen, in denen „nur“ ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt wurde. Die Kindeswohlgefährdungsmetapher wird demnach angewendet, wo es um relativ typische Hilfeprozesse geht, für die die Rede von Kindeswohlgefährdung gar nicht gebraucht wird. Der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bedarf es, wenn es darum geht, ein Familiengericht anzurufen. Darum scheint es aber gar nicht primär zu gehen: Bei weniger als einem Viertel der Gefährdungseinschätzungen, in denen eine „akute Kindeswohlgefährdung“ festgestellt wurde, führte dies zu einer Anrufung des Familiengerichts. Dies stützt Hendrik Möllers Argument, dass bei der Kindeswohlgefährdung, die die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe im Zuge von Verfahren nach § 8a SGB VIII feststellt, um etwas anderes geht als bei der Kindeswohlgefährdung, über die ein Familiengericht im Rekurs auf das BGB befindet.

Der hohe Stellenwert, der Feststellung von 'Kindeswohlgefährdungen' im Kontext von Gefährdungsprüfungen nach § 8a SGB VIII zugesprochen wird, ist vor allem hinsichtlich der damit verbundenen Logik des Verdachts in der Konstruktion von Adressat*innen wesentlich. Mit dieser verbunden sind 'spezielle' Formen der Implementation von Leistungen/Maßnahmen. Bei der Feststellung von 'Kindeswohlgefährdungen' tritt häufig neben den Hilfeplan ein Schutzplan, der vor der Einbeziehung der Betroffenen erstellt wird, der die Maßnahmen faktisch entscheidet und der in der Regel konkrete Anforderungen stellt, die als verpflichtende „Auflagen“ formuliert werden. Dabei ermächtigt sich der öffentliche Jugendhilfeträger, Maßnahmen aufzulegen und deren verbindliche Annahme in Form von Kontrakten mit den Personensorgeberechtigten schriftlich festzulegen, die 'eigentlich' nur im Rahmen von familiengerichtlichen Maßnahmen auferlegt werden können.

Schone et al. (2012) haben bereits vor einigen Jahren eine Studie vorgelegt, die nachzeichnet, dass sich solche Schutzkonzepte oft auf die Abwendung von latenten Bedrohungen für das Wohl der Kinder richten, die nur unzureichend präzisiert werden und eher unscharfe Konturen von Problematiken und Bedarfen darstellen, die als teils reichlich amorphe Gefährdungsrisiken beschrieben werden und des Weiteren für die Adressat*innen Transparenz verhindern und weitreichende Kon-

trollaktivitäten befördern. Hierdurch wird das sozialrechtliche Leistungsdreieck der Leistungserbringung zwischen öffentlicher Jugendhilfe, freier Jugendhilfe und den Adressat*innen bei den Hilfen zur Erziehung mit expliziten kontrollierenden Einflüssen versehen. Den Leistungserbringern werden durch die Einbindung in das Schutzkonzept kontrollierende Elemente auferlegt, die „expertokratische Eingriffs- und Überwachungstendenzen“ (Wolff 2007: 138) beinhalten und der Erbringung sozialleistungsförmiger Hilfe- und Unterstützungsleistungen zuwiderlaufen. Wie Schone et al. (2013: 25) monieren, wurde das bislang an „keiner Stelle – weder rechtlich noch fachlich – durchdekliniert (...) wie Schutzkonzepte rechtsstaatlich und fachlich korrekt ausgestaltet werden (können)“.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR, 2015: 25) fordert in seiner „Orientierungshilfe“ „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII“, dass ein Schutzkonzept durch „eine konkrete Anforderung an die Erziehungsberechtigten kennzeichnet (sein sollte), um ihre Kinder vor Gefahren zu schützen, die sich aus konkreten Gefährdungsmerkmalen herleiten. Im Rahmen einer gewährten Hilfe zur Erziehung beinhaltet ein Schutzkonzept dementsprechend ein Hilfefkonzept nach § 36 SGB VIII, ein Sicherheitskonzept zur kurzfristigen Abwendung von Gefahren und ein Kontrollkonzept, das die Durchführung der verabredeten Maßnahmen sicherstellt und Konsequenzen der Nichteinhaltung benennt.“ (ebd.: 25).

Dabei bleibt offen, wie diese Aspekte – Kontrolle, Schutz und Hilfe – in der konkreten Anwendung voneinander abzugrenzen oder aber auch miteinander zu verknüpfen seien. Der LVR begnügt sich eher mit der Forderung, dass, wenn eine Hilfe zur Erziehung zur Abwendung der Gefährdung gewährt wird, zwei getrennte Dokumente – sowohl ein Hilfeplan als auch ein Schutzplan – zu erstellen seien, die sich aufeinander beziehen sollen: „Inhalt des Schutzplans sind dabei die auf die Gefährdung bezogenen zwingend notwendigen Maßnahmen und deren Kontrolle, während im Hilfeplan weitergehende (freiwillige) Ziele zur Verbesserung der Erziehungssituation formuliert werden, die zwar hilfreich, aber nicht unabdingbar notwendig sein“ (LVR 2015: 27).

Das Problem ist, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe – im Gegensatz zu den Familiengerichten – zwar über die Berechtigung zum Bezug von Leistungen verfügen kann, bezüglich deren Inanspruchnahme Personensorgeberechtigte einen subjektiven Rechtsanspruch haben. In der Konzeption von Schutzplänen behauptet die öffentliche Jugendhilfe auf Basis ihrer Feststellung einer 'Kindeswohlgefährdung' im Rahmen eines im SGB VIII beschriebenen Verfahrens der öffentlichen Jugendhilfe selbst über „zwingend notwendige Maßnahmen und deren Kontrolle“. Hierzu befugt sind aber Familiengerichte auf Basis der Fest-

stellung einer Kindeswohlgefährdung, die ihre Rechtsgrundlage im BGB findet (vgl. Möller i.d. H).

Dieses Problem ist nicht nur ein „§ 8a SGB VIII-Problem“. Es ist den Begründungen des doppelten Steuerungsbezugs (vgl. Hildenbrand 2014; Poller/Weigel 2011) der öffentlichen Jugendhilfe geschuldet, die die individuellen Rechtsansprüche der Adressat*innen auf wohlfahrtsstaatliche Hilfe- und Unterstützungsleistungen realisieren und zugleich ein staatlichen Wächteramt ausfüllen soll, das auf die Sicherstellung des Wohl des Kindes rekurriert.

Das Selbstbeschreibungsnarrativ der Kinder- und Jugendhilfe lautet, dass sie spätestens mit der Einführung des KJHG auch formal den Wandel von der *obligatorischen* Fürsorge zu einer sozialpädagogischen Dienstleistungsinstanz vollzogen habe. Dies ist eine Chimäre. Die Jugendhilfe hat sich diesem Entwicklungspfad nur partiell, und vor allem nur dann und nur dort angenähert, wo sie fachlich auf den Kindeswohlbegriff verzichtet, und stattdessen von Bedarfen, Leistungen und Unterstützungserfordernissen gesprochen hat. Die Kindeswohlgefährdung blieb dabei zwar eine zentrale Kontingenzformel, jedoch nicht für die Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen, sondern für sorgerechtsrelevante Entscheidungen von Familiengerichten.

Der Kindeswohlbegriff bleibt ein defensiver auf die Prävention von Kindeswohlgefährdungen geeichter Bezug, der paternalistische Zugriffe lizenziert und das Unterstützungsniveau der Leistungen deckelt. Mit der verstärkten Anrufung des Kindeswohls wird das obrigkeitliche Erbe reaktiviert. Was bisweilen als Bedeutungsgewinn von autoritären und zwangsbewährten Zugriffsrationalitäten betrachtet wird, lässt sich auch anders lesen: Die Kinder- und Jugendhilfe nimmt 'ihren' Kindeswohlbegriff ernst: Sie bringt zum Ausdruck, was in der Rede vom Kindeswohl angelegt ist. Die Möglichkeit einer emanzipatorischen Kinder- und Jugendhilfe beginnt dort, wo sie ihren fachlich-normativen Bezug auf das Kindeswohl überwindet.

Literatur

- Andresen, S. 2018: Dem Kindeswohl zum Ausdruck verhelfen. In: Braun K-H. et al. (Hrsg.): Erziehungswissenschaftliche Reflexion und pädagogisch-politisches Engagement. Wiesbaden
- BMFSFJ 2010: Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. www.bmfsfj.de/blob/93572/aaefa2f237f60e1ac2147e4a1794888c/dritter-vierter-staatenbericht-kinderrechtskonvention-data.pdf
- Bode, I./Turba, H. 2015: Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdaten und Modernisierungsparadoxien, Wiesbaden

- Bühler-Niederberger, D. 2011: Lebensphase Kindheit. Weinheim München: Juventa
- Clark Z./Ziegler H. 2014: The UN Children's Rights Convention and the Capabilities Approach – Families Duties and Children's Rights in Tension. In: Stoecklin D./Bonvin J.-M. (Hrsg.): Children's Rights and the Capabilities Approach. Dotrecht
- Coester, M. 1983: Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Frankfurt a.M.
- Deutscher Bundestag 2017: Drucksache 18/11278. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/112/1811278.pdf>
- Haberma, J. 1996: Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie. Frankfurt a.M.
- 2010: Das 'gute Leben' eine 'abscheuliche Phrase'. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 58, 797-809
- Kymlicka, W. 1990: Contemporary Political Philosophy, Oxford
- Liebel, M. 2015: Kinderinteressen zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim/Basel
- 2018: Paternalismus im Namen des Kindeswohls. In: SLR, 76, 22-30
- LVR-Landesjugendamt Rheinland 2015: Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII. Köln
- Masing, V. 2015: Das Konzept der besten Interessen des Kindes neu überdacht. In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Kinderreport Deutschland. Berlin
- Nussbaum, M. 1998: The good as discipline, the good as freedom. In: Crocker, D. (Hrsg.): The ethics of consumption and global stewardship. Lanham
- Oelkers, N./Schröder, M. 2010: Kindeswohl und Kindeswille. Zum Wohlergehen von Kindern aus der Perspektive des Capability Approaches. In: Otto, H.-U./Ziegler, H. (Hrsg.): Verwirklichungschancen und Befähigungsgerechtigkeit in der Erziehungswissenschaft. Wiesbaden
- Planck, G. 1901: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Band 4: Familienrecht. (Reprint 2015). Berlin
- Poller, S./Weigel, H.-G. 2011: Die Fallberatung im Allgemeinen Sozialen Dienst, in: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards, München und Basel, 57-79
- Riedel, E. 2010: Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem. Mannheim
- Sayer, A. 2011: Why Things Matter to People: Social Science, Values and Ethical Life. Cambridge: Cambridge
- Schone, R. 2012: Einschätzung von Gefährdungssituationen im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, J. (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München/Basel
- Schone, R. et al. 2013: Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Münster

- Wall, S. 2010: Neutralism for Perfectionists: The Case of Restricted State Neutrality. In: Ethics, 120, 232-256
- 2012: Perfectionism in Moral and Political Philosophy. In: Zalta, E. (Hrsg.): The Stanford Encyclopedia of Philosophy. <https://plato.stanford.edu/archives/win2012/entries/perfectionism-moral/>
- Wapler, F. 2017: Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mainz
- Wolff, R. 2007: Demokratische Kinderschutzarbeit – zwischen Risiko und Gefahr. In: Forum Erziehungshilfen, 3, 132-139
- Yuracko, K. 2003: Perfectionism and Contemporary Feminist Values, Bloomington

Nina Kläsener, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Bielefeld,
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
E-Mail: nina.klaesener@uni-bielefeld.de

Holger Ziegler, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Bielefeld,
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
E-Mail: hziegler@uni-bielefeld.de

WWW.DAMPFBOOT-VERLAG.DE

2. überarbeitete Auflage




Karl Reitter
Heinz Steinert und die Widerständigkeit seines Denkens
Seine Auseinandersetzung mit Kapitalismus, Kulturindustrie und den Schriften von Adorno, Max Weber und Foucault
2018 – 213 Seiten – 25,00 €
ISBN 978-3-89691-290-9

Helga Cremer-Schäfer / Heinz Steinert
Straflust und Repression
Zur Kritik der populistischen Kriminologie
(Einstiege Band 22)
2014 – 284 Seiten – 24,90 €
ISBN 978-3-89691-680-8

Den Blick weiten:



»Blätter« lesen!

www.blaetter.de



Stephan Dahmen

Die neue Sorge um das Kindeswohl – Zu den praktischen Auswirkungen der präventionspolitischen Mobilmachung im Kinderschutz

Der Begriff des „Kindeswohls“ steht seit einiger Zeit verstärkt im öffentlichen Interesse: Die mediale Skandalisierung von spektakulären Kindesmisshandlungsfällen und die öffentlichen Debatten um die Versäumnisse sozial-administrativer Bemühungen können getrost als Ausdruck einer „neuen Sorge“ um das Kindeswohl gedeutet werden. Im Fachdiskurs wurde insbesondere die Einführung des §8a SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dahingehend kommentiert, dass die neue Sorge um das Kindeswohl und die damit verknüpften gesetzlichen Neuregelungen die „prekäre Balance zwischen Hilfe und Kontrollauftrag“ Merchel (2008: 12) tangieren, eine nicht unerhebliche „gesellschaftlich motivierte ordnungspolitische Komponente“ (Huxoll und Kotthaus 2012: 11) darstellen, welche die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe unter Druck setzen. Dies wird generell entweder als kritisch kommentierter (Schone und Schone 2015) oder aber längst überfälliger (Salgo 2007: 12) Paradigmenwechsel von einer dienstleistungsorientierten Jugendhilfe hin zu einer obrigkeitstaatlichen Eingriffsorientierung gedeutet.

Jenseits dieser paradigmatischen jugendhilfepolitischen Einordnungen fragt dieser Artikel unter Rückbezug auf neuere empirische Studien zum alltagspraktischen Handeln im ASD nach den konkreten praktischen Auswirkungen der neuen Sorge um das Kindeswohl. So einleuchtend die obengenannten Deutungsmuster auch sein mögen – die Frage, welche Auswirkungen die neue Sorge um das Kindeswohl und die damit einhergehenden rechtlichen Neuregelungen auf die konkrete Vollzugspraxis im ASD haben, ist gesondert zu beantworten. So steht der Begriff des Kindeswohls nicht nur als rechtlich verbrieftes Konstrukt, sondern auch in der praktisch-administrativen Vollzugswirklichkeit jugendamtlichen Handelns im Zentrum, und dies sowohl für den sogenannten „Leistungsbereich“ – also den Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung nach §27

SGB VIII – als auch für den sogenannten „Gefährdungsbereich“ oberhalb der Schwelle des 1666 BGB. Das „Kindeswohl“ fungiert dabei sowohl als zentrale Rechtfertigungsnorm für die Gewährleistung von rechtlich verbrieften Hilfeansprüchen als auch als Eingriffslegitimation in das elterliche Erziehungsrecht. Bei dem Begriff Kindeswohl(-gefährdung) handelt es sich jedoch keinesfalls um eine beobachtbare, klar definierbare Tatsache, sondern um ein „rechtliches und normatives Konstrukt“ (Schone 2012: 23), welches im Rahmen komplexer Bewertungs- und Interpretationsprozesse mit Inhalt zu füllen ist. So ist Kindeswohl als Rechtsbegriff notwendigerweise unbestimmt – beim „allgemein nachrangigen Erziehungsmandat“ (Wiesner 2008: §27 RN3) im Rahmen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §27 ist zuallererst praktisch zu klären, ob „eine dem Wohl des Kindes (...) entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (...) und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. Ausschlaggebend ist der „erzieherische Bedarf im Einzelfall“ (Wiesner 2015), welcher erschwerend im Rahmen eines partizipativen Klärungs- und Entscheidungsprozesses und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich geschützten elterlichen Erziehungsvorstellungen vorzunehmen ist. Auch im sogenannten „Gefährdungsbereich“, also der Einschätzung des „Gefährdungsrisikos“ nach §8a, Absatz 1 Satz 2 haben die Wohlfahrtsprofessionellen es stets mit einem unbestimmten, auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff zu tun, der viel Raum für subjektive Interpretationen liefert (vgl. Schone 2012: 18). Die Auslegung im konkreten Einzelfall wird auch dadurch erschwert, dass die ASD-MitarbeiterInnen immer nur begrenzt und „punktuell“ (Büchner 2018: 236) Einschätzungen vornehmen können.

Insofern das normative Konstrukt des Kindeswohls sowohl Legitimationsgrundlage für staatliches Eingreifen als auch Grundlage für die Gewährung von Hilfen ist, verbietet sich eine rein programmatisch-rechtspositivistische Bestimmung des Begriffs. Zum einen ist der Begriff des Kindeswohls in seiner rechtlichen Kodierung qua notwendigem Einzelfallbezug notwendigerweise unbestimmt (siehe etwa Höynck und Haug 2012: 32ff). Er ist konzeptionell eben „nicht auf Subsumption angelegt, sondern auf wertgeleitete und zielorientierte Konkretisierung im Einzelfall“ (Coester 2008: 30) ausgerichtet. Zum anderen kristallisieren sich in den Kindeswohlbezogenen Wohlfahrtspraktiken der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe eine Vielzahl unterschiedlicher rechtlicher, administrativer und pädagogischer Rationalitäten (Bode et. al 2012: 9) heraus, welche sich im alltäglichen Handeln nicht selten als widersprüchlich erweisen. In der sozialprofessionellen Praxis kommt dem Begriff des „Kindeswohls“ der Status eines „Grenzobjektes“ (Scheiwe 2013: 217) zu, indem er als Kommunikationsfenster zwischen unterschiedlichen professionellen Wissens- und Kategoriensystemen,

administrativen Verfahrensvorschriften und professionellen Ermessensspielräumen dient. Um etwas über die Auswirkungen der „neuen Sorge“ um das Kindeswohl auf die sozialprofessionelle Mikroebene zu erfahren, bedarf es eines Fokus auf die untersten Hierarchieebenen der öffentlichen Verwaltung, die sogenannten „street-level Bureaucrats“ (Lispky 1982), welche Kindeswohl praktisch prozessieren, sowie auf die organisatorischen Bedingungen, unter denen sie arbeiten.

Funktionswandel der Kinder- und Jugendhilfe zur interventionsorientierten Ordnungs- und Fürsorgepolitik?

Bevor die Auswirkungen der neuen Sorge um das Kindeswohl auf die sozialprofessionelle Praxis im ASD in den Blick genommen werden, lohnt sich ein Blick auf aktuelle Zahlen und Daten. Diese legen allemal eine Verschiebung der historisch gewachsenen Balance zwischen Elternautonomie und Eingriffskompetenz des Staates nahe. So konstatieren etwa Haug und Höynck (2012: 169) für den Zeitraum von 2004 – 2010 einen Anstieg der Anrufungen des Familiengerichts um 84%. Seidenstücker und Weymann (2017: 110) verweisen auf einen kontinuierlichen Anstieg der teilweisen und vollständigen Sorgerechtsentzüge, welcher auch mit der im Jahre 2008 neu geschaffenen Möglichkeit der Familiengerichte korrespondiert, unterhalb eines Sorgerechtsentzugs Gebote zur Inanspruchnahme von Leistungen zu machen – diese machen immerhin 28% der Maßnahmen der Familiengerichte aus (siehe Münder et. al 2017: 441). Es scheint somit – geht man nicht unzulässigerweise von grundlegend veränderten sozio-strukturellen Veränderungen der Lebenslagen der Betroffenen Familien aus – die Tendenz zu bestehen, früher und ausgiebiger von der Anrufung des Familiengerichts Gebrauch zu machen. Eine der zentralen neueren Regelungen der letzten Jahre mit erheblichen Auswirkungen auf die jugendamtliche Praxis ist jedoch die Festlegung von gesetzlich verbindlichen Verfahrensregeln bei der Meldung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII). Der §8a richtet Vorfeldbefugnisse des Jugendamtes ein, auch unterhalb der Schwelle der in § 1666 BGB beschriebenen Tatbeständen aktiv zu werden. So sind Jugendämter verpflichtet, bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, gegebenenfalls Hilfen zur Erziehung vorzuschlagen und bei fehlender Bereitschaft der Eltern bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder Hilfen anzunehmen, das Familiengericht anzurufen. Während vor der Einführung des §8a im Jahre 2005 „die einzelne Fachkraft ihr Handeln häufig alleine verantwortet hat“ (Münder et. al 2017: 441), löst mittlerweile jede Meldung ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren mit bestimmten Maßgaben zum Prozess

der Informationsgewinnung und Risikoabwägung aus. Dabei stellt die Einführung des §8a eine zentrale Weichenstellung für den Umgang der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit den Aufgaben, die sich für sie aus dem staatlichen Wächteramt ergeben, dar. Als Reaktion auf Versäumnisse sozial-administrativer Bemühungen im Kinderschutz wird eine rein legalistisch-bürokratische Lösung präsentiert, bei der nicht Aspekte der angemessenen rehabilitativen Reaktion auf erzieherischen Bedarf, sondern die Frage der verfahrenstechnisch möglichst „sicheren“ Identifizierung von „Gefährdungen“ in den Mittelpunkt gestellt wird.. Somit verwundert auch der kontinuierliche Anstieg der Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII (Kaufhold und Pothmann 2017: 4), nicht, die – mit erheblichen regionalen Unterschieden – zu jeweils einem Drittel von den betroffenen Jugendämtern als Bestätigung (eines akuten oder „latenten“) Gefährdungsverdachts, als Nichtvorliegen einer Gefährdung mit Hilfebedarf nach §27, und zu einem Drittel als „nicht gefährdet“ eingeschätzt werden. Jenseits von Versuchen einer normativen Bewertung der Einführung des §8a oder der Diskussion um dessen Notwendigkeit angesichts medial spektakulär inszenierter Kindesmisshandlungsfälle – impliziert diese Norm die Ausweitung eines präventiv-kontrollierenden Blick auf Familien sowie eine „Vorverlagerung staatlicher Schutzaktivitäten“ (Coester 2008: 31). Die ohnehin prekäre Balance zwischen „freiwilliger“ Inanspruchnahme von Leistungen zur Unterstützung des elterlichen Erziehungsrechts und dem Schutzauftrag, zwischen Leistungs- und Eingriffsverwaltung verschiebt sich in Richtung einer Kontrollschwelle, welche noch vor der Eingriffsschwelle des staatlichen Wächteramtes liegt.

Legitimation durch Verfahren: zur fortschreitenden Formalisierung kindeswohlbezogenen Handelns

Für die Praxis vor Ort bedeuten diese Veränderungen vor allem einen erhöhten Rechtfertigungs- und Legitimationsdruck, auf den kommunal in unterschiedlicher Weise mit der Einführung von formalisierten Verfahren reagiert wird. Die in Dienstanweisungen und Qualitätshandbüchern festgelegten detaillierten Standardprozesse beinhalten meist zeitliche Fristen, in denen Handlungen erfolgen sollten (zum Beispiel eine unmittelbare Inaugenscheinnahme des Kindes bei akuter Gefährdung), aber auch Angaben zur Anzahl der Fachkräfte (zum Beispiel eine Einschätzung im Team zu treffen, die Einbeziehung der Teamleitung oder die Vorschrift, obligatorische Hausbesuche zu zweit durchzuführen) oder auch Anweisungen zur Verwendung bestimmter Dokumentationssysteme (zum Beispiel Meldebögen, Kinderschutzbögen). Der Grad der Standardisierung reicht dabei

bei Kinderschutzbögen von Instrumenten, die „nur“ Beobachtungskategorien vorgeben und formulieren, also eine Übersicht über für Kindeswohlgefährdung relevanten Beobachtungen und Indikatoren geben, bis hin zu Bögen, bei denen auf der Basis vorgegebener Bewertungsskalen Punktwerte ermittelt werden und je nach erreichtem Wert eine bestimmte Gefährdungsstufe standardisiert festgestellt wird,¹ die wiederum bestimmte Handlungsempfehlungen impliziert. Die Standardisierung von Handlungsabläufen durch formalisierte Verfahren bedient dabei eher das administrativ-organisatorische Bedürfnis nach Umweltlegitimität und einer systematischen Dokumentation nach außen denn das Bedürfnis einer fachlich abgesicherten Einschätzungspraxis.

So stellen die Risikoabschätzungsbögen eine Form der Unsicherheitsbewältigung dar, in welcher ein immer in Restform vorhandenes Risiko durch Komplexitätsreduktion organisatorisch prozessierbar gemacht wird. Diese Standardisierung entwickelt in der Praxis ihre Wirkmächtigkeit auf vielfältige Weise: So sprechen etwa Bode et. al (2015) von einer Formalisierung des Informellen, bei welcher das Pflegen von Klientenkontakten und die „Beziehungsarbeit“ vermehrt an externe Leistungserbringer outsourct werden. Zudem wird die Befürchtung geäußert, dass die Standardisierung zu einer „Absicherungsmentalität“ (Merchel 2015: 471) führt, eine Feststellung, die auch in den Studien von Bode und Turba (2014) sowie von Ackermann (2017) beschrieben wird. So zeigt etwa die ethnographische Studie von Ackermann (2017: 216ff), dass die Risikoeinschätzungsbögen eher einer organisatorischen Rationalität denn einer fachlichen Logik folgen. Diese werden oft erst mehrere Tage nach der eigentlichen Gefährdungseinschätzung ausgefüllt und haben somit die Funktion der nachträglichen strafrechtlichen und oder organisationalen Absicherung. Diese Studien belegen, dass in der alltäglichen Arbeit der ASD- Fachkräfte die Selbstabsicherung durch lückenloses Abarbei-

1 Schrödter, Bastian und Taylor (2018) differenzieren Prognoseverfahren im Kinderschutz nach Standardisierungsgrad aufsteigend nach 1.) klassischer „intuitiv-diskursiver Urteilsbildung“, 2.) „Fallrekonstruktiv-diskursiver Urteilsbildung“, 3.) „klassifikatorisch diskursiver Urteilsbildung“ und „klassifikatorisch-statistischer Urteilsbildung“ (ibid 2018: 3ff). Zur Illustration des beschriebenen Sachverhalts der standardisierten Mitwirkungseinschätzung sei hier exemplarisch der Gefährdungseinschätzungsbogen des Kreises Paderborn angeführt (https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn-wAssets/docs/51-jugendamt/asd/Qualitaetshandbuch_WEB.pdf, S 79 ff.), der der Kategorie 3 nach Schrödter et. al. zuzuordnen wäre. Hier sei jedoch darauf hingewiesen dass die Analyse von Formalisierungen sich keinesfalls auf Prognoseverfahren begrenzen sollte, sondern auch organisatorische Verfahrensabläufe, Vorgehensweisen und andere organisatorische Standards in den Blick nehmen sollte.

ten von vorgegebenen Verfahrensstandards dominiert. Wie Pascal Bastian und Mark Schrödter (2011, 2018) auch unter Rekurs aus US-amerikanische Studien zeigen, finden die standardisierten Risikoassessmentinstrumente in der praktischen Ökologie des Jugendamtsalltags allemal kreative Anwendung, wenn etwa Familien absichtsvoll als risikoreicher eingeschätzt werden, um trotzdem eine Förderung für eine Familie zu erlangen, oder dass fachliche Entscheidungen trotz der Nutzung des Instruments bereits vorher auf andere Weise getroffen werden (Bastian 2018: 2). Auch wenn auf Grundlage dieser Befunde keinesfalls von einer standardisierten Überformung professioneller Urteilsbildung gesprochen werden kann, so zeigen sie dennoch, dass es sich bei den durch die Einführung dieser Instrumente und der vielfältigen Verfahrensvorschriften erhofften Wirkungen einer möglichst sicheren Einschätzung und Prognose zukünftiger Gefährdungen eher um einen Rationalitätsmythos handelt. Mit diesem wird zwar auf externe Legitimationsanforderungen reagiert, deren (unbeabsichtigte) mittelbare Auswirkungen auf alltagspraktische Tätigkeiten geraten dabei jedoch oft aus dem Blick. Am treffendsten lassen sich diese Instrumente und Verfahrensvorgaben als institutionalisierte Skripte beschreiben, welche institutionell relevante Informationen ein- und ausblenden sowie dadurch organisieren und sortieren, dass sie den „Blick“ der Professionellen für bestimmte Themen und Informationskategorien schärfen (Berrick et al. 2018: 41). Dies wird in der Jugendamtsstudie von Büchner (2018) eindrucksvoll am Beispiel der Einschätzung von „Mitwirkungsbereitschaft“² dargelegt. Wird in standardisierten Erhebungsinstrumenten verlangt, die Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten schon bei Hilfebeginn zu klassifizieren, so wird „Mitwirkungsbereitschaft als ko-produktive professionelle Herstellungsleistung“ als organisatorisch handlungsrelevante Problematik negiert

2 In der Tat ist der Begriff der „Mitwirkungsbereitschaft“ zentral für das Kategorisieren von Fällen nach sogenanntem „Leistungs-“ und „Schutz“-Bereich: Unter anderem ist nach §8a Abs. 3 SGB VIII ein Eingriff in familiäre Zusammenhänge erst dann gerechtfertigt, „wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken“. Auch wird die Bereitschaft der Annahme von Hilfen nach §27 als Anhaltspunkt für die Einschätzung der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwendung gesehen. Eine inhaltsanalytische Auswertung von Falleingangsbögen ergab, dass das Item „Kooperationsbereitschaft“ an erster Stelle einer sogenannten „inneren Liste“ der Fachkräfte stand (Schrödter und Bastian 2015: 278). Es scheint also, als ob man auch in einem neu auf Gefährdungsvermeidung geeichten Kinderschutzsystem nicht an Kategorien vorbeikommt, welche die ko-produktiven Elemente einer Hilfebeziehung hervorheben.

und unsichtbar gemacht (siehe Büchner 2018: 256ff). Die Implementierung eines Sets rechtlicher und bürokratischer Prozeduren geht also mit einer Verschiebung des professionellen Blicks in Richtung eines Modus des präventiven Managens von potentiellen Gefährdungsrisiken einher, welcher die sicherlich oft mühsame Arbeit am Fall, das Kommunizieren institutioneller Erwartungshandlungen oder das Abklären der Problemsicht der Familien potentiell in den Hintergrund geraten. Zumindest scheinen diese Arbeitsanteile, welche gemeinhin als das professionelle Kerngeschäft der Sozialen Arbeit betrachtet werden, einer Orientierung an der möglichst schnellen Abklärung von Gefährdungen unter- bzw. nachgeordnet.

Die Fallkategorie der „latenten“ Kindeswohlgefährdung als Ausdruck der Verschränkung von Leistungs- und Eingriffsmodalitäten

Ein Ausdruck dieser Verschiebung ist der im Jargon des Jugendamtes mittlerweile weit verbreitete Begriff der sogenannten „latenten“ Kindeswohlgefährdung. Der Begriff der „latenten Kindeswohlgefährdung“ erinnert an Schrödingers Katze – die eingriffsrechtliche Befugnis des Eingreifens des Jugendamtes ist an das (akute) *Vorliegen* einer Gefährdung gebunden, diese liegt entweder vor oder eben nicht. Ist sie „latent“, d.h. nicht in Erscheinung getreten, wäre ein Fall eigentlich im Rahmen von unterstützenden Leistungen nach §27 SGB VIII und nicht im Rahmen eingriffsrechtlichen Prozessierens zu behandeln. Überaus einflussreiche aktuelle Praxiskonzepte etablieren im Rahmen der neuen Aufgabenzuschreibung an das Jugendamt die Fallkategorie des „Graubereichs“ (Streich und Lüttringhaus 2010), der zwischen Leistungs- und Gefährdungsbereich angesiedelt wird. Während sich Fälle im Leistungsbereich freiwillig mit dem Jugendamt in Kontakt befinden, gilt es bei Fällen des „Graubereichs“ zu überprüfen, ob es „Anzeichen einer drohenden Kindeswohlgefährdung“ gibt (ibid. 126). Für die beiden letzteren Fallkategorien schlagen ebenjene Autoren vor, vermehrt mit Aufträgen an die Eltern zu arbeiten, respektive „Auflagen (zu erteilen) bzw. Anordnungen (zu geben)“ (ebd. S.127), deren Nicht-Einhaltung als Folge haben kann, dass das Familiengericht angerufen wird³. In der Kategorie des Graubereichs schlägt die „Balance zwischen Hilfe und Kontrollauftrag“ (Merchel 2008: 12) zugunsten der Kontrolle aus. Aus organisationsökologischer Sicht liegt die Funktionalität der Konstruktion einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auf der Hand, ermöglicht diese es schließlich,

3 Siehe hierzu auch die Kritik von Struck sowie die daraus entstandene Diskussion im Forum Erziehungshilfen Heft 3/2018.

unter Androhung hoheitsstaatlicher Maßnahmen Klienten zum „Mitarbeiten“ zu bewegen, welche ansonsten im Rahmen einer mühsamen Kontaktabstimmung und Aushandlung zur Annahme „freiwilliger“ Angebote „überredet“ werden müssten. Der in §8a SGB VIII durch bestimmte Verfahrensvorschriften präzisierte Schutzauftrag führt potentiell zu einer internen Ressourcenallokation hin zu einer primär als Monitoring verstandenen Überprüfung von möglichen Gefährdungssituationen. Im Rahmen der präventionspolitischen Restrukturierung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist dem ordnungspolitischen Diktum des Überwachens von potentiellen Kindeswohlgefährdungen ein höherer Wert zugemessen worden als einer aushandlungsorientierten partizipativen Jugendhilfe. In den dem Graubereich zugeordneten Fällen ist es eben nicht primär der erzieherische Bedarf im Einzelfall, dem durch aushandlungsorientiertes Bereitstellen von freiwilligen Hilfen zur Unterstützung des elterlichen Erziehungsrechts begegnet werden soll. Vielmehr löst ein für die Zukunft befürchteter Schaden (die noch nicht eingetretene, da „latente“ Kindeswohlgefährdung) das Handeln aus. Sowohl Begründung als auch Ziel der Intervention sind die präventionspolitische Verhinderung des zukünftigen Eintretens eines als unerwünscht definierten Zustands (Bröckling 2017: 76), nicht jedoch das Schaffen der individuell notwendigen Voraussetzungen für kompetente und verantwortungsvolle Elternschaft im Interesse des Kindes.

Schutzpläne und die kontraktualistische Aktivierung von Elternverantwortung

Zum anderen bedeutet diese Verschiebung, dass der Einstieg in ein Hilfsangebot zumindest für ein Drittel der im Rahmen der 8a-Verfahren als nicht gefährdet eingestuft Fälle (siehe oben) aus einem staatlichen Kontrollauftrag heraus geschieht. Während dies in der Vergangenheit sicher auch schon vereinzelt der Fall gewesen sein mag, bedeutet die Institutionalisierung dieser Praxis jedoch, dass die Gefährdungssemantik stärker in die alltägliche professionelle Praxis einsickert. Eine „latente“ diagnostizierte Kindeswohlgefährdung ermöglicht es, unterhalb der rechtlich relevanten Schwelle einer vorliegenden Gefährdung gegenüber den Familien die Drohkulisse einer möglichen Anrufung des Familiengerichtes ins Spiel zu bringen (Lenkenhoff et. al 2013: 17). So ist man mittlerweile in einer ganzen Reihe von Jugendämtern für die sogenannten „latenten“ Kindeswohlgefährdungsfälle dazu übergegangen, die Hilfeplanung nach §36, bei welcher eine Hilfe als partizipativ-aushandlungsorientierte freiwillige in Anspruch zu nehmende Leistung konzipiert ist, durch sogenannte „Schutzpläne“ zu ergänzen: „Der Begriff des „begleitenden Schutzplanes“ so Lenkenhoff et.al, „der sich in verbindlichen

Absprachen mit den Eltern und Kindern (bestenfalls) oder in Auflagen für die Eltern (schlechtesten falls) darstellt, ist angesichts dieser fachlichen und rechtlichen Herausforderung in allen Jugendämtern eine gebräuchliche Vokabel“ (ebd. : 25). Die Androhung bei Nichteinhalten der im „verbindlichen Schutzplan“ festgelegten Auflagen das Familiengericht einzuschalten, steht in einem strukturellen Widerspruch zur Idee einer freiwilligen Annahme von Hilfe. Schutzpläne haben im Gegensatz zu Hilfeplänen einen stark kontraktualistischen Charakter. Eltern verpflichten sich qua Unterschrift zur selbständigen Einhaltung extern festgelegter Auflagen. Anders als im Hilfeplangespräch, in welchem sie zumindest de lege lata als anspruchsberechtigte EmpfängerInnen von rechtlich verbrieften Leistungen an deren Ausgestaltung zu beteiligen sind, werden im Modus des Schutzplans kurzfristige Auflagen zu konkreten Gefahren für das Kind getroffen, für welche Eltern unter der Androhung von Konsequenzen bei Nichteinhaltung Verantwortung zu tragen haben. Die Tendenz, die Beziehung zwischen Bürger und Behörde in Vertragsform zu gießen, ist dabei keineswegs auf den Kontext des Jugendamts beschränkt, wird im Kontext des SGII schon seit Einführung der Hartz-Reformen mit sogenannten „Eingliederungsvereinbarungen“ gearbeitet. Deren kontraktualistischer Charakter setzt ebenso wie Schutzpläne jedoch Subjekte voraus (und produziert sie, indem sie vorausgesetzt werden), die in der Lage sind, sich selbst zu steuern (Bröckling 2017: 239). Die Möglichkeit der vertraglichen Selbstverpflichtung setzt voraus, dass der Vertragspartner in der Lage ist, anders zu handeln und für sein Handeln Verantwortung zu tragen. Der „Schutzplan“ ist insofern ein „Aktivierungsmedium“ (Oelkers 2018: 114) zur Zurechnung von Elternverantwortung, welcher es ermöglicht, abstrakte Organisationserwartungen in konkrete Verhaltenserwartungen für die Subjekte zu übersetzen. Dies ist für die Organisation Jugendamt auch deswegen vorteilhaft, weil die Frage nach der Einschätzung der „Gefährdung“ nach Abschließen eines Schutzplans nunmehr mit der Frage nach der Einhaltung eines klar definierten Verhaltenskatalogs durch die Eltern gleichgesetzt, d.h. quasi konditionalisiert ist. Da die kontraktualistische Form des Schutzplans eine „freiwillige“ Einwilligung und Mitarbeit zumindest formal voraussetzt, ist zudem die Frage der „Mitwirkungsbereitschaft“ qua Unterschrift geklärt. An die Stelle disziplinierender Sanktion tritt hier eine Form der „Kontraktpädagogik“ (Bröckling 2017:222). Die Vertragsform kennt jedoch strukturell nur das (Nicht-)Wollen, nicht das (Nicht-)Können. Somit laufen Schutzpläne strukturell immer auch Gefahr, dass die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit von Verantwortung systematisch ignoriert bzw. Zurechnungsfragen bei der Zuweisung von Verantwortung gar nicht mehr gestellt werden (Oelkers 2018 a.a.O.). Wie es Akerstrom-Andersen in seinen Forschungen zu Kontrakten zwischen Bürger und

Verwaltung in Dänemark formuliert, operiert der Modus des Vertrages als Selbsttechnologie im Sinne Foucaults, indem er externe „Pflicht“ in „Freiheit“ verwandelt (Akerstrom-Andersen 2016: 207): Äußerliche Kontrolle wird als Selbstkontrolle in das Individuum hineinverlagert. Akzeptiert der Bürger/die Bürgerin den Vertrag, so akzeptiert er/sie auch die damit einhergehenden Verpflichtungen. Wird bei diesen Kontrakten jedoch unzulässigerweise von der falschen Annahme ausgegangen, dass jeder in seiner Verantwortung aktiviert werden könne, dann werden „auch jene geradezu ‘bestraft’, die nicht aktiv werden können, da sie gleichgesetzt werden mit denen, die nicht aktiv werden wollen (vgl. Lamping et al. 2002, S. 36 zitiert in Oelkers 2018: 114). Zudem rücken im Rahmen der Schutzpläne meist nur direkt gefährdungsrelevante Sachverhalte in den Blick. Somit werden im Modus des Schutzplans Personen nur insofern als AdressatInnen sichtbar, als sie Gefährdungsrelevantes tun (oder unterlassen). Die hinter diesen unmittelbar gefährdungsrelevanten Verhalten liegenden komplexen Bedingungsgefüge und Bedarfslagen werden so gar nicht erst institutionell relevant. Dass aber zwischen der Vermeidung einer akuten Gefährdungslage an der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung durch einen Schutzplan und der Arbeit an den Handlungs- und Lebensführungsressourcen der Eltern durch das Bereitstellen von Hilfsangeboten ein zentraler Unterschied besteht, bedarf hier keiner weiteren Erläuterung.

Als Fazit: Zu den Problemen der substanzialistischen Reduktion des Kindeswohlbegriffs auf Gefahrenabwehr

Nun könnte man argumentieren, dass die Praxis, konkreten Gefährdungslagen mit Schutzplänen zu begegnen, ein Fortschritt gegenüber einer Situation ist, in welcher die Erfüllung der mit dem Wächteramt verbundenen Aufgaben als Stiefkind einer „falsch verstandenen Dienstleistungsorientierung“ (Salgo 2007) vernachlässigt wurde. So ist vielfach die Tendenz eines eher bejahenden Aufgreifens des Kontrollauftrags des Jugendamts (welcher dann auch transparent, nachprüfbar und zuverlässig zu geschehen habe (bspw. Schrapper 2008: 472) zu beobachten. Man möge Schone zustimmen, wenn er dafür wirbt, „immer wieder eine neue sensible Balance (..) zwischen geduldigem Werben der Eltern und entschlossenem Handeln (ggf. auch gegen den Willen der Eltern)“ zu finden (Schone 2012: 76). Nur scheinen die notwendigen organisatorischen Kontextbedingungen für ein solches professionalisiertes Handeln nur bedingt gegeben zu sein (Mohr 2017). Dabei ist keinesfalls davon auszugehen, dass die verstärkte Formalisierung von Verfahren per se de-professionalisierende Wirkung haben (siehe diesbezüglich Bastian 2014). Vielmehr ist die vermehrte Formalisierung kindeswohlbezogenen

Handelns als Ausdruck der neu ausformulierten Kontrollaufgaben des deutschen Kinderschutzsystems zu lesen. In diesem Rahmen verstärkt der neue Fokus auf Gefährdungsvermeidung bestehende professionelle Handlungsparadoxien. Angesichts der hier geschilderten Trends scheint es angemessen, von einem inkrementellen Wandel des deutschen Kinderschutzsystems von einer traditionell präventiv-dienstleistungsorientierten „family service-orientation“ (Gilbert et al. 2011: 255), bei welcher die Unterstützung von Eltern im Mittelpunkt steht, hin zu einer in den angelsächsischen Ländern vorherrschenden „child-protection orientation“ (ibid.) zu sprechen, bei welcher dem Staat nunmehr eine rein residuale Schutzfunktion zukommt. Wie in diesem Artikel dargelegt, sind mit dem neuen Fokus auf Gefährdungsvermeidung in der konkreten professionellen Praxis Gefahren verbunden, die auch in der Fachdiskussion bisher nur unzureichend wahrgenommen werden: Zum einen laufen die durch die geschilderten Entwicklungen beförderte Formen der Fallkategorisierungen Gefahr, zu einer Dualisierung der durch die öffentliche Jugendhilfe betreuten Adressaten zu führen: „Die Spaltungslinie verläuft zwischen jenen Eltern, die sich in ihrer Verantwortung für Kinder aktivieren lassen, es möglichst ohne Unterstützung hinzubekommen, ihre Kinder zu fördern und zu erziehen, sowie jenen, bei denen diese Strategien so offensichtlich scheitern, dass die schädlichen Folgen für Kinder öffentlich sichtbar werden“ (Oelkers 2018: 114). Bedarfslagen unterhalb der Schwelle der öffentlichen Sichtbarkeit, Lebenssituationen die (noch) auf keine Gefährdung hinauslaufen, sind zumindest programmatisch nicht im Fokus der „neuen Sorge“ um das Kindeswohl. Zum anderen geraten durch die Reduktion von Kindeswohl auf dessen Gefährdung auch die Voraussetzungen für sogenannte ‘gute’, also kompetente und verantwortete Elternschaft aus dem Blick. Zentral ist aus meiner Sicht, dass durch die fortschreitende Formalisierung durch Verfahren das, worum es in der „Sache“ Kindeswohl geht, unzulässigerweise auf die Frage nach der Abwendung von Gefährdungen reduziert und sich damit einem demokratischen Diskurs entzieht, welcher den pluralen Bestimmungen des Begriffs gerecht zu werden versucht. Die im Begriff des Kindeswohls angelegten und historisch gewachsenen Ambivalenzen und notwendigen Abwägungen zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gütern, etwa zwischen Grundrechten des Kindes und dem elterlichen Erziehungsrecht, zwischen öffentlicher Beobachtung des Aufwachsens von Kindern auf der einen Seite und den privaten Freiheitsrechten von Eltern und deren Kinder auf der anderen, zwischen der Berücksichtigung der autonomen Lebenspraxis von Familien und deren Erziehungsvorstellungen auf der einen sowie dem legitimen Schutzinteressen des Staates auf der anderen Seite, Gefahr laufen, auf technologische Gefährdungsvermeidung reduziert zu werden.

Literatur

- Ackermann, Timo 2017: Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld
- Andersen, Niels Åkerstøm 2016: The Contractualisation of the Citizen – on the transformation of obligation into freedom. In: Soziale Systeme 10 (2). DOI: 10.1515/sosys-2004-0207
- Bastian, P. 2014. Statistisch Urteilen – professionell Handeln. Überlegungen zu einem (scheinbaren) Widerspruch. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, Bd. 12, Nr. 2, 145-164. DOI:10.3262/ZFSP1402145
- Bastian, Pascal/Schrödter, Mark 2015: Fachliche Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. In: neue praxis 3/15, S. 224-242
- Berrick, Jill Duerr/Dickens, Jonathan/Pösö, Tarja/Skivenes, Marit 2018: Care order templates as institutional scripts in child protection. A cross-system analysis. In: Children and Youth Services Review 84, S. 40-47. DOI: 10.1016/j.childyouth.2017.11.017
- Bode, Ingo et al. 2012: Rationalitätensvielfalt im Kinderschutz. Eine Einführung. In: Marthaler, Thomas et al. (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden, 1-16
- Bode, Ingo/Turba, Hannu 2015: Warum wird das „ganz normale Chaos“ zum Problem? Jugendämter als Hybridorganisationen mit Souveränitätsverlust. In: Apelt, Maja/Senge, Konstanze: Organisation und Unsicherheit. Wiesbaden, 105-121
- Bröckling, U. 2017: Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste. Berlin
- Büchner, S. 2017: Der organisierte Fall: Zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation. Wiesbaden
- Coester, M. 2008: Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition. Das Jugendamt, 81(1), 1
- Gilbert, N./Parton, N./Skivenes, M. 2011: Changing patterns of response and emerging orientations. In: Gilbert, N. et al. (Hrsg.): Child protection systems. International trends and orientations. New York, 243-257
- Höyneck, Theresia/Haug, Monika 2012: Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Konturen eines schillernden Begriffs. In: Marthaler, Thomas et al. (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden, 19-45
- Huxoll, Martina/Kotthaus, Jochem 2012: Der Blick in den Spiegel. Eine einführende Reflexion des sozialarbeiterischen Umgangs mit Macht und Zwang. In: dies. (Hrsg.): Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim/Basel, 9-17
- Lenkenhoff et al. 2013: Schutzkonzepte in der Hilfeplanung Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. LWL-Landesjugendamt Westfalen, Ideen und Konzepte. URL: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/78/3c/783ca5e2-817f-4c23-a240-9d05b3af7cfb/abschlussbricht_schutzkonzepte_2.pdf [20.07.2018]

- Lüttringhaus, M./Streich, A. 2008: Klarheit schafft nur, wer sich klar ausdrückt. Standards für die Formulierung von Auflagen und Aufträgen im Bereich Kinderschutz. Evangelische Jugendhilfe, 85(3), 149-162
- 2010: Kinderschutz durch den Allgemeinen Sozialen Dienst – Die Kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung: eine Methode nach § 8a SGB VIII. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS): Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards. München, 123-138
- Merchel, J. 2008: „Frühe Hilfen“ und „Prävention“. Zu den Nebenfolgen öffentlicher Debatten im Kinderschutz. In: Widersprüche, (28)3, 11-23
- 2015: Wie soll das Jugendamt das alles hinbekommen!? Intensivierte, komplexe und widersprüchliche Steuerungserwartungen an das Jugendamt. In: unsere jugend, (67)11+12, 464-476
- Mohr, S. 2017: Abschied vom Managerialismus. Zum Verhältnis von Organisation und Profession in der Sozialen Arbeit. Bielefeld: Universität Bielefeld. URL: <https://pub.uni-bielefeld.de/publication/2908758> [17.08.2017]
- Oelkers, N. 2018: Kindeswohl: Aktivierung von Eltern(-verantwortung) in sozial investiver Perspektive. In: Jergus, Kerstin/Krüger, Jens Oliver/Roch, Anna (Hrsg.): Elternschaft zwischen Projekt und Projektion. Wiesbaden, 103-119
- Salgo, L. 2007: § 8a SGB VIII – Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und den Konsequenzen einer Gesetzesänderung. In: Ziegenhain, U./Fegert, J. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, 9-29
- Scheiwe, Kirsten 2013: Das Kindeswohl als Grenzobjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs. In: Hörster, Reinhard/Köngeter, Stefan/Müller, Burkhard (Hrsg.): Grenzobjekte. Soziale Welten und ihre Übergänge. Wiesbaden, 209-231
- Schöne, E./Schöne, R. (2015): „Vorwärts–Rückwärts–Seitwärts–Ran!“. Gedanken zum „Fortschritt“ der Jugendhilfe im neuen Jahrhundert. unsere jugend, 67(11+12), 477-487
- Schöne, R. 2012: Rolle und Aufgabe des Jugendamtes/ASD im Kontext von Kindeswohlgefährdung. In: Schöne, Reinhild/Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. Weinheim/Basel, 53- 83
- Schrappner, C. 2008: Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe! Thesen zu einem Spannungsverhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit. Soziale Arbeit, 57, 466-472
- Schrödter, Mark/Bastian, Pascal/Taylor, Brian 2018: Risikodiagnostik in der Sozialen Arbeit an der Schwelle zum „digitalen Zeitalter“ von BigData Analytics (Unveröffentl.)
- Seidenstücker, B./Weymann, M. 2017: Teil 3: Quantitative Aspekte des Kindeswohls zwischen Jugendhilfe und Justiz. In: Münder, J. et al. (Hrsg.), Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 107-183
- Wiesner, R. 2015: Kinder- und Jugendhilfe Kommentar. 4. Auflage. München

Stephan Dahmen

E-Mail: stephan.dahmen@uni-bielefeld.de



Michael Lindenberg & Tilman Lutz

Bestärken durch Einsperren?

Pädagogische Begründungen und organisatorische Zwänge

Bestärken durch Einsperren? Zunehmend wird in der Fachwelt die Idee verfolgt und umgesetzt, dass Freiheitsentzug bzw. seine Beschränkung dem Kindeswohl dienen und damit als Angebot der Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechtes eines jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 (1) SGB VIII) beitragen können. Ein wesentlicher Hintergrund dieser Entwicklung ist unserer Ansicht nach jedoch nicht nur der stets und notwendig kontroverse fachliche, sondern der politische Diskurs, dem der fachliche oftmals folgt.

Als Beispiel für die Anpassung an politische Gegebenheiten können die Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung gelten. 1990 wurde im 8. Jugendbericht formuliert: „Als Setting der Heimerziehung [...], als Maßnahme der Jugendhilfe ist sie [Geschlossene Unterbringung, d. Verf.] nicht gerechtfertigt – ungeachtet der Tatsache, dass auch in ihr differenzierte und engagierte Erziehung praktiziert werden kann und praktiziert wird; dies aber darf nicht als Argument für ihre prinzipielle Brauchbarkeit genutzt werden“ (BMJFFG 1990: 152). Hier wird Geschlossene Unterbringung (GU) noch abgelehnt, 2002 ist die differenzierte, engagierte Erziehung dann konkretisiert: „Trotz der in einer Reihe von Studien empirisch gut belegten Negativfolgen Geschlossener Unterbringung (vgl. u.a. Wolffersdorff u.a. 1996), der dadurch erzeugten pädagogischen Widersprüche und der problematischen Sogeffekte geschlossener Einrichtungen kann deshalb in wenigen, sehr seltenen Fällen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein“ (BMFSFJ 2002: 140). Der 14. Kinder- und Jugendbericht verdeutlicht schließlich die zunehmende Akzeptanz: „Es bedarf einer kind- und jugendorientierten Heimpädagogik, die vom Mittel des Freiheitsentzugs für eine kleine Zahl hoch belasteter und beschädigter Kinder oder Jugendlicher sehr restriktiv Gebrauch macht“ (BMFSFJ 2013: 350). Die Gefahr wird nicht mehr im Einschluss

als pädagogischem Mittel gesehen, der für eine gesonderte Gruppe nun akzeptiert ist, sondern „in politischen und medialen Debatten [...], die dieses Angebot als Straflager und sichere Verwahrung, z.B. für delinquente Kinder, zweckentfremden wollen“ (ebd.).

In Wechselwirkung mit der zunehmenden Akzeptanz in der Fachwelt haben sich auch die Rechtsnormen verändert. In den Erweiterungen des § 1631b BGB – zunächst 2008, im Jahr 2017 dann um einen zweiten Absatz – wird, wenn auch in einschränkender Absicht (Lindenberg/Lutz 2017) ein möglicher positiver Zusammenhang zwischen Freiheitsentziehungen und Kindeswohl angenommen:

„(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, *solange sie zum Wohl des Kindes*, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, *erforderlich* ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. [...].

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend“ (Herv. d. Verf.).

Mit dem Bezug zum Kindeswohl hat der Gesetzgeber, so der BGH, bewusst „davon abgesehen, Gründe für eine geschlossene Unterbringung abschließend aufzuzählen, da diese Gründe zu vielschichtig sind“ (zit. nach Ziegler 2017: 27). Damit ist die Genehmigungsmöglichkeit nicht auf erhebliche Fremd- und Selbstgefährdung beschränkt, sondern kann auch aus anderen, dem Kindeswohl dienlichen Gründen erforderlich sein.

Diese als Abwehrrecht konstruierten Regelungen reflektieren und legitimieren die in den Fachdebatten wiederkehrenden positiven Bestimmungen von Zwang und Freiheitsentziehungen als pädagogische Mittel (Lindenberg/Lutz 2014a; 2014b). Beispielhaft für die Bedeutung dieser kontrovers geführten Debatte steht die Befassung des Deutschen Ethikrates mit der Legitimität des „wohlütigen Zwangs“. Wohltätigkeit wird dabei weniger über die Mittel definiert – „freiheitsentziehende Unterbringung oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen, Zwangsmedikation oder andere Zwangsbehandlung, Kontaktverbote, Einsatz von Belohnungs- und Bestrafungssystemen und ähnliche restriktive pädagogische Maßnahmen“ (Deutscher Ethikrat zit. nach Meysen 2017: 1) –, sondern vielmehr über den Zweck: „Von einem wohlütigen Zwang wird hier gesprochen, wenn das Wohl der Person, auf die Zwang ausgeübt wird, der vorrangige oder übergeordnete Zweck der Ausübung von Zwang ist“ (ebd.: 2).

Auch wenn der Ethikrat die potenzielle Wohltätigkeit auf die „Abwehr einer Selbstschädigung“ (ebd.) begrenzt und damit restriktiver argumentiert als der Gesetzgeber, trifft die Unterscheidung von *Zweck* und *Mittel* den Kern der immer auch normativen und ethischen pädagogischen Debatte. Diese Unterscheidung prägt auch die ‚skeptische‘ bzw. ‚pragmatische‘ Befürwortung (Oelkers et al. 2013: 169ff; Lindenberg 2018: 755), die auch im 14. Jugendbericht ausgedrückt wird.

Wir stellen uns als Kritiker freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe im Folgenden zunächst die Frage, mit welchen Gründen und Absichten das ‚Bestärken durch Einsperren‘ vertreten wird. Dabei konzentrieren wir uns auf die Legitimation von Freiheitsentziehungen im Namen des Kindeswohls und lassen die Selbst- und Fremdgefährdungen unberücksichtigt. Dieser Punkt wird in den Studien und Konzeptionen seltener erwähnt, zum Teil sogar als Grund für eine GU ausdrücklich abgelehnt (etwa vom AK GU 14+). Gleichzeitig berücksichtigen wir nicht nur offiziell geschlossene Einrichtungen, in denen nach § 1631b BGB untergebracht wird, sondern auch solche, in denen junge Menschen ohne richterliche Genehmigung Freiheitsentziehungen ausgesetzt sind: Heime, in denen mit Ausgangssperren, Time-Out-Räumen und besonderen Bestrafungen sowie Kontaktverboten gearbeitet wird, die im Rahmen von Stufen- und Punktesystemen angezogen oder gelockert werden können (Kunstreich/Lutz 2015, Lindenberg 2015): die „organisierten Grauzonen der Erziehung in öffentlicher Verantwortung“ (Koch 2014: 114).

In der Auseinandersetzung mit diesen Argumenten begründen wir zunächst, dass Freiheitsentziehung nicht dem Wohl des Kindes dienen kann, sondern vielmehr als Kindeswohlgefährdung gefasst werden muss, das Jugendamt also gegen die entsprechenden Einrichtungen und gegen seine eigene Zuweisung vorzugehen hätte. Im Weiteren diskutieren wir die Frage, wie die in diesen Praxen tätigen Professionellen das Bestärken durch Einsperren begründen. Unserer These zufolge entstehen diese Begründungen aus der organisationsbezogenen Rationalität solcher Einrichtungen, die das Handeln und die Haltung prägen.

„... dann können wir Dich den ganzen Tag lieben“

Sowohl die skeptischen Befürworter_innen, die in freiheitsentziehenden Maßnahmen das letzte Mittel (*ultima ratio*) sehen, das nur für junge Menschen legitim ist, „die sich bisher allen anderen Maßnahmen entzogen haben, bei denen jedoch eine starke Gefährdung vorläge“ (Oelkers et al 2013: 170), als auch diejenigen, die Einschluss als Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe begreifen, konstatieren den Sondercharakter des Freiheitsentzuges und grenzen diesen ausdrücklich von Strafe, Sühne und Abschreckung ab.

Die Argumentationen stellen stets auf 'ganz besondere' Zielgruppen ab, für die eine vorübergehende Freiheitsentziehung als „eine notwendige Bedingung, um pädagogisch-therapeutisch einwirken und um Halt und Sicherheit vermitteln zu können“ (AK GU 14+) gelten könne. Begründet wird der Einschluss mit einem erheblichen erzieherischen Bedarf sowie der pädagogischen Unerreichbarkeit spezifischer Zielgruppen, hier ein Beispiel dafür:

„Die individuell geschlossene Intensivgruppe ist für männliche Kinder und Jugendliche notwendig, die einen erkennbaren Hilfebedarf haben, aber keine sichtbare Motivation oder Bereitschaft mitbringen, ein ambulantes oder stationäres Angebote Jugendhilfe anzunehmen und mit deutlicher Abwehr und ausgeprägten Ausweichverhalten auf Hilfsangebote reagieren.“ (Weiß 2009: 5 zit. nach Pöhner 2012: 59)

Kurz- oder langfristig angelegter Freiheitsentzug wird demnach als Hilfe im Interesse des Kindeswohls definiert, als „ein notwendiger äußerer Rahmen [...], der Erziehungsprozesse überhaupt erst wieder ermöglicht“ (Ahrbeck 2004: 81). Die Anforderung, dass Einschluss „kein Hauptmerkmal, sondern nur ein untergeordnetes Merkmal dieser Sonderformen [von Heimerziehung] sein“ darf (Tischler 2010: 48), zeigt sich auch in den Begriffen, die Hoops und Permien (2006) für Formen der GU gefunden haben: „offen mit Freiheitsbeschränkung“, „teilgeschlossen“, „stationäre intensivtherapeutische Betreuung“, „schützende und beschützende Hilfe“, „verbindliche Betreuung“. Diese Bezeichnungen fassen freiheitsentziehende Maßnahmen als ein Kontinuum und schaffen damit eine Brücke zu dem Graubereich der nicht offiziell geschlossenen Einrichtungen. Zudem unterstützen sie die Unterscheidung von Mittel (Freiheitsentzug) und Zweck (Erziehung und Kindeswohl). Auf den Punkt gebracht hat diese Legitimationsfigur Trenzcek (2000: 132): „Man müsse die Jugendlichen erst einmal haben, um mit ihnen (sozialpädagogisch) arbeiten zu können“.

Daraufspielt auch unsere Unterüberschrift an. Mit dieser greifen wir empirische Studien auf, etwa die Langzeitstudie von Menk, Schnorr und Schrapper (2013), die herausstellen, dass „wie schon vor 30 Jahren [...] das Engagement, die Ernsthaftigkeit und die pädagogische Reflexivität der Fachkräfte“ (ebd.: 286) in geschlossenen Settings beeindruckend würden (auf diesen Aspekt kommen wir im zweiten Teil zurück). Diese handeln nicht als „pädagogische 'Kerkergezellen'“ (ebd.), sondern bieten Beziehung, Aushalten, Orientierung und Halt – mithin eine berechenbare und zuverlässige Welt, „auch in der Logik von Regeln und Sanktionen“ (ebd.: 287).

Heiligt der Zweck also die Mittel und ist reflexiv begründeter und wohlorderter Freiheitsentzug, der Fachlichkeit und Zuwendung erst ermöglicht und damit dem Wohlergehen bestimmter junger Menschen dient, daher einsichtig und legitim?

Über das Zusammenspiel von Freiheitsentziehung und Kindeswohl – Zwischenfazit

Der Rechtsbegriff des Kindeswohls ist in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zentral und allgegenwärtig. Doch gerade dieser Begriff ist unterbestimmt, ein „wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff“ (Wiesner 2017: 506). Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, zunächst herauszuarbeiten, welches Verständnis von Kindeswohl mit der Freiheitsentziehung und den damit stets verbundenen festen Regeln, Stufenmodellen und engen Tagesstrukturen verbunden ist. Dies lässt sich knapp mit Tischler (2010: 53-55) illustrieren:

„In aller Regel werden die Jugendlichen [...] bestimmte Phasen durchlaufen, denen abgestufte Betreuungssettings entsprechen müssen [...] Man muss ihnen vieles buchstäblich zeigen – Regelmäßigkeiten, Hygiene, sich Abgrenzen und Konflikte lösen, ohne Gewalt zu üben. [...] Eine wesentliche Hilfe kann ein klares, einfach zu durchschauendes System von Belohnungen und Sanktionen sein [...]. Ein Stufensystem von erreichbaren Privilegien (z.B. Zimmerwahl und -ausstattung, begehrte Aktivitäten, Einkaufsmöglichkeiten etc.) kann motivieren [...]. Hat sich die Gewöhnung mit ausreichender Verlässlichkeit stabilisiert, ist die nächste Phase, der Übergang in eine 'offene' Gruppe vorsichtig anzugehen. [...] Ab hier könnte die weitere Betreuung verlaufen, wie in jeder fachlich qualifizierten, modernen Heimerziehung.“

Anhand dieses Zitats wird deutlich, dass das Wohl der jungen Menschen in der Korrektur ihrer als abweichend und defizitär diagnostizierten Verhaltensweisen und Eigenschaften besteht, die einen erheblichen erzieherischen Bedarf begründen. Diesem soll mit einem Stufensystem einschließlich Geschlossenheit begegnet werden: „man muss es ihnen zeigen“. Damit ist jedoch nicht gemeint, es verständlich und einsichtig zu machen. Vielmehr werden die jungen Menschen als „Mängelwesen“ angesehen und damit vom Subjekt zum Objekt der Erziehung degradiert. Die Beschränkung von Freiheit und Handlungsoptionen ist ein zentrales Mittel dieses Zeigevorgangs, dessen Durchsetzung strikte Regeln und Sanktionen erfordert. Damit werden gesellschaftlich selbstverständliche Handlungsoptionen zum Zweck der bloßen Verhaltensveränderung entzogen. So heißt es in der Konzeption des wegen Kindeswohlgefährdung geschlossenen Friesenhofs: „Grundsätzlich gilt, dass [...] die von den Bewohnern bisher gewohnten typischen Verhältnisse, Verhaltensroutinen und Handlungsstrategien verändert werden.“

Langfristig sollen Lernchancen eröffnet werden, für die den jungen Menschen zunächst einmal Vieles aufgezwungen wird: Schulbesuch, Höflichkeit und Respekt, Sauberkeit, Pünktlichkeit, geregelter Tagesablauf, Verzicht auf Drogen, Alkohol und Gewalt (Permien 2006: 14ff). Damit wird diese Form von Erziehung zur Voraussetzung und Vorstufe einer Erziehung in Freiheit und Würde.

Freiheit und Würde sind jedoch zentral für das Kindeswohl. Dieses bezeichnet, „was ein Kind braucht, um in seiner Würde geachtet zu sein und seine Persönlichkeit zu entfalten“ (Wapler 2017: 20). Ein Zusammenspiel von Kindeswohl und Freiheitsentzug lässt sich daher nicht begründen. Auch skeptische Befürworter_innen konstatieren, dass in geschlossenen Einrichtungen, „wie unsere Studie belegt, [...] die in der Kinder- und Jugendhilfe allgemein anerkannten, wenn auch längst nicht optimal realisierten Standards der Partizipation, der Lebensweltorientierung und der Wohnortnähe [...] besonders schlecht umgesetzt werden [können]“ (Permien 2006: 28).

Die fachliche Begründung freiheitsentziehender Maßnahmen, den Einschluss als bloßes Mittel zu markieren und die damit grundsätzlich verbundenen Merkmale von Strafe und Belohnung (Oelkers et al. 2013: 168f) zu verschleiern, indem sie einem pädagogischen Zweck und wohlmeinenden Absichten untergeordnet werden, verkennt, was Wolfersdorf, Sprau-Kuhlen und Kersten (1996: 155) in ihrer Studie zur geschlossenen Heimerziehung auf den Punkt gebracht haben:

„Das Einschließen von Menschen ist immer eine Demonstration von Macht (und Ohnmacht) – je nachdem, von welcher Seite der Tür man die Sache betrachtet. Ein ‘bisschen’ Einschluss (‘Gefängnis light’ sozusagen) mag es in der gut gemeinten pädagogischen Vorstellungswelt ‘gestufter Lockerungen’ geben, was davon bei den Jugendlichen ankommt, ist eine ganz andere Frage.“

Dies wird auch von der skeptisch-befürwortenden Folgestudie bestätigt. „[B]ei den Jugendlichen [ist] überwiegend die Rede von ‘Zwang’, von ‘Knast’, von ‘Wegschließen’ und von ‘Iso-Zellen’“ (Hoops/Permien 2006: 107). Die Unterordnung des Mittels Einschluss unter den Zweck der Pädagogik kommt bei den Adressat_innen ebenso wenig an wie die Abgrenzung von der Strafe.

Auch die zweite Argumentationslinie, dass Freiheitsentziehung das angemessene (oder letzte) Mittel für bestimmte, besonders hilfe- oder erziehungsbedürftige junge Menschen ist, die keine Einsicht zeigen und sich allen Versuchen, sie zu erreichen, bisher entzogen hätten, ist empirisch nicht haltbar. So stellen die IGFH (2013: 54) ebenso wie Oelkers und andere (2013: 162) mit Blick auf vorliegende Studien fest, dass „die Indikationen für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe oft unklar und daher willkürlich erscheinen“ (ebd.).

Die Befürworter_innen sehen also im Einschluss ein Mittel, das dem pädagogischen Zweck dienen kann, wenn alle anderen pädagogischen Mittel versagt haben. Das heißt in der Konsequenz a) mit jungen Menschen pädagogisch zu arbeiten, bei denen diese Möglichkeit bereits verneint worden ist, b) mehrere dieser jungen Menschen an einem von der Gesellschaft abgesonderten Ort zusammenzuführen und c) unter den Bedingungen des Einschlusses pädagogische Arbeit zu leisten.

Junge Menschen, die Schwierigkeiten haben und Schwierigkeiten machen, werden mit Ähnlichen, mit „Schicksalsgenossen“ (Goffman 1973:17), zusammengefasst, die ebenfalls Schwierigkeiten haben und Schwierigkeiten machen. Dies geschieht in einem geschlossenen Raum, dessen Aufrechterhaltung allen Beteiligten immense Schwierigkeiten bereiten muss. Wie dies ohne Gewalt funktionieren soll, die in der Erziehung gesetzlich untersagt ist, weil sie für das Kindeswohl nicht dienlich und schon gar nicht erforderlich ist, und wie unter diesen Bedingungen eine subjektorientierte, Partizipation und Selbstbestimmung ermöglichende Pädagogik stattfinden kann, lässt sich kaum vorstellen.

Daher deuten wir freiheitsentziehende Maßnahmen als Kindeswohlgefährdung. Mit Schone (2012: 19f) ist diese „im Sinne von § 1666 BGB“ dann gegeben, „wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen und begründen lässt.“

Diese Gefährdung hat Neugebauer (2010: 60) plastisch auf den Punkt gebracht: GU ist „Dressur statt Erziehung. Die Erziehungslogik in FM [Freiheitsentziehenden Maßnahmen, d. Verf.] fördert systemkonforme, kurzatmige Anpassungsprozesse: Erzielte Verhaltensänderungen basieren auf einer Art ‘Zuckerbrot-und-Peitsche-Erziehung’ (Dressurbemühungen), ein Sich-Hocharbeiten bis zur belohnten Scheinanpassung, die erfahrungsgemäß allerdings auch nur so lange von Bestand ist, wie dieses geschlossene Setting Gültigkeit besitzt. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit den je spezifischen Problemlagen des realen Lebens dieser Kinder und Jugendlichen erfolgt nicht oder nur unzureichend.“ Damit sind auch die Mittel der Sanktionierung und der sie ermöglichenden starren Regelsysteme angesprochen. Dies sind die zentralen Kennzeichen „totaler Institutionen“ (Goffman 1973), die *in* diesen und *für* deren Funktionieren notwendig sind.

Dies leitet über zur zentralen Begründung der These vom Freiheitsentzug als Kindeswohlgefährdung. Es ist die fehlende Offenheit und die damit verbundene innere Totalität solcher Einrichtungen, die für alle Lebensbereiche der Insassen zuständig sind: Schlafen, Arbeit/Schule, Freizeit usw. Die schädigenden Wirkungen totaler Institutionen sind seit den 1960ern bekannt und wurden immer wieder bestätigt. Sie schaffen zwangsläufig repressive, autoritäre Strukturen, die den Insassen schaden – unabhängig von den Absichten und Zielsetzungen der Protagonist_innen: „*Einsperrung wird regelmäßig nicht zur Helferin, sondern zur Herrin der Pädagogik*, weil sich sowohl die Pädagogen als auch die Kinder und Jugendlichen der Struktur der Institution und dem Mittel der Einsperrung unterwerfen müssen.“ (Lindenberg 2018: 759)

Organisationsbedingte Begrenzungen und ihre Auswirkungen auf das Personal

Vor dem Hintergrund der Argumentation, dass Freiheitsentzug Kindeswohlgefährdung ist, beschäftigen wir uns nun mit der Frage, wie das pädagogische Personal sein Handeln begründet und legitimiert, und fokussieren auch hier die organisationsbezogene Rationalität solcher Organisationen. Mit Goffman (1973) gehen wir davon aus, dass die Organisation „GU“ als totale Institution nicht nur eine nachhaltige Prägung auf die Insassen ausübt – die jungen Menschen –, sondern auch auf das pädagogische Personal. In geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen arbeiten daher nicht besonders merkwürdige Pädagogen, besonders gewaltbereite Erzieher oder autoritäre Persönlichkeiten, sondern Menschen, die nach einer gewissen Eingewöhnungszeit das tun, was alle anderen in dieser Organisation auch machen. Sie verhalten sich im Einklang mit den Regeln und erwarten dies auch von ihren Kolleg_innen und den jungen Menschen.

Sich im Einklang mit den Regeln zu wissen heißt jedoch nicht, keine eigenen Entscheidungen treffen zu können oder nur Anweisung auszuführen. Zwar gibt es Routinen, und die Aufgabe von Routinen besteht darin, „Unregelmäßigkeit in Regelmäßigkeit“ zu übersetzen (Luhmann 1971: 119). Doch damit werden geschlossene Einrichtungen nicht zu bürokratischen Maschinenorganisationen, in denen die Professionellen präzise, stetig, diszipliniert, straff und verlässlich, also berechenbar arbeiten (Weber 1972: 123). Im Gegenteil, obgleich in allen Einrichtungen Vorschriften bestehen, wie mit den Kindern und Jugendlichen umzugehen ist, und in Geschlossenen Einrichtungen besonders viele, müssen die Pädagog_innen selbst Entscheidungen treffen. „Das System wird durch seinen Zweck, der zugleich die Abnahmefähigkeit seiner Entscheidungen definiert, im großen und ganzen am Seil geführt, aber doch nicht auf genau vorgezeichneter Spur. Es bleibt, um seiner spezifischen Eigenleistung und Verantwortung willen, relativ autonom“ (Luhmann 1971: 119).

Diese spezifischen Eigenleistungen und die Verantwortung am Ende des Seils übernimmt das Personal, da „Organisationen Rollenerwartungen niemals bis ins kleinste Detail vorgeben können“ (Kühl 2014: 226). Daher ist „für den Träger einer Rolle die Darstellung als Person letztlich unvermeidlich“ (ebd.). Diese Notwendigkeit, auch in stark an Regeln orientierten Einrichtungen als Person in Erscheinung zu treten, erleichtert es dem Personal, sich auch unter diesen rigiden Bedingungen als eigenständig handelnde Pädagog_innen zu verstehen.

Dieses Handeln geschieht in einer „Indifferenzzone“, „innerhalb der sie zu den Befehlen, Aufforderungen Anweisungen und Vorgaben der Vorgesetzten nicht

Nein sagen können, ohne die Mitgliedschaft in ihrer Organisation grundsätzlich infrage zu stellen“ (ebd.). Das kann als eine Art „Generalgehorsam“ bezeichnet werden, als Handlungskorridor, der nicht verlassen werden darf, innerhalb dessen jedoch selbst Entscheidungen getroffen werden müssen. Als feste Organisationsmitglieder entwickeln die Pädagog_innen ihre Mitwirkungsbereitschaft innerhalb der Normalität der Organisation, die sie dann keineswegs als Straftaten, Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen die guten Sitten oder als nicht vereinbar mit pädagogischen Grundsätzen betrachten, sondern als sinnvoll, angemessen und dem Kindeswohl entsprechend. Es bedarf daher keineswegs besonderen Personals; die Bereitschaft zur Mitwirkung entsteht im Zuge der Organisationsmitgliedschaft: „Das (zugeschriebene) Handeln der Personen (ist) nur in dem organisatorischen Kontext, also mit Bezug auf die Systemreferenz Organisation, zu verstehen“ (ebd.: 37)¹.

„Nicht bemitleiden, nicht auslachen, nicht verabscheuen, sondern verstehen, zitieren Bourdieu et al (1997: 13) Spinoza, und so sind auch unsere Ausführungen gemeint. Es geht uns um das soziologische Verstehen des Handelns von Pädagog_innen in geschlossenen Settings. Ausgehend von dem Organisationsmerkmal der Geschlossenheit und seiner dominierenden Wirkung auf das pädagogische Handeln stellen wir im Folgenden vier Hypothesen für 'gute Gründe' dar, die das pädagogische Personal innerhalb der „Indifferenzzone“ entwickelt, jenem Korridor, den sie selbst mit Sinn füllen müssen, um ihre Arbeit als 'gute Arbeit' im Interesse des Kindeswohls definieren und erleben zu können. Denn wie die zitierte Studie von Menk et al. (2013) gezeigt hat, gehen wir davon aus, dass die

1 Mit den folgenden Ausführungen gehen wir ein Wagnis ein und laufen Gefahr, dass diese unter einer Vergleichsperspektive gesehen werden, die wir keinesfalls einnehmen wollen. Denn wir beziehen uns auf zwei Autoren (Browning 1994; Kühl 2014) die untersucht haben, wie „ganz normale Männer“, so der Titel des Buches von Browning, sich an Deportationen und Erschießungen von Juden im besetzten Polen beteiligen konnten. Diesen Gedanken hat Kühl weiter ausgeführt und spricht von „ganz normalen Organisationen“, um zu verdeutlichen, dass die normalen Personen in ihrer Organisation, dem Polizeibataillon, im Rahmen einer normalen Ordnungsvorstellung gehandelt haben. Diese organisationssoziologische Erkenntnis greifen wir auf. Ein Vergleich der Geschehnisse in der GU und den Geschehnissen im Dritten Reich liegt uns fern. Wir wollen dagegen die bereits von Goffman (1973) ausgeführten Überlegungen verdeutlichen, deren Kern in der Grundunterscheidung zwischen Personal und Insassen in totalen Institutionen besteht. Diese führt dazu, dass Insassen als eine besondere Gattung von Menschen angesehen werden, die in besonderer Weise behandelt werden müssen, wodurch es dem Personal möglich wird, diese besondere Behandlung als „normal“ zu betrachten.

Professionellen im guten Glauben handeln, das Richtige zu tun. Auch dann, wenn sie – wie geschehen und dokumentiert – Kindern den Schlaf entziehen, sie räumlich isolieren, zu Strafsport antreiben, sie über Stunden festhalten oder ihnen persönliche Gegenstände abnehmen.

(1) *Andere sind gescheitert, uns darf das nicht passieren:* Das Personal weiß, dass die Ohnmachtserfahrungen der Jugendämter sehr häufig ein zentraler Einweisungsgrund sind und sich keine andere Einrichtung bereit erklärt hat, diese jungen Menschen aufzunehmen (vgl. ebd.: 144). Da andere in der Vergangenheit mit ihren pädagogischen Bemühungen gescheitert sind, müssen nun andere Saiten aufgezogen werden. Dazu gehören insbesondere Strenge und die häufig benannte Konsequenz, also die Ausübung von Macht im Weberschen (1972: 28) Sinne, „innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“ Damit wird Macht nicht mehr als etwas gesehen, das innerhalb der Einrichtung auf der Grundlage von Argumenten und guten Gründen ausgehandelt werden kann.

(2) *Hoher innerer Erwartungsdruck:* Aus dieser Haltung entsteht zugleich ein hoher innerer Erwartungsdruck. Wenn viele andere Einrichtungen bislang daran gescheitert sind, mit diesen jungen Menschen pädagogisch zu arbeiten, wird das eigene Handeln zur letzten Chance. Ein Versagen darf es nicht mehr geben. Daher muss auf viele Mittel zurückgegriffen werden, auch auf den Entzug von Freiheit oder die Anwendung von Zwang.

(3) *Es handelt sich um eine pädagogische Aufgabe, die es unter allen Umständen zu bewältigen gilt:* Dafür kann die Ausübung von Zwang und Gewalt als notwendig angesehen und damit Teil der Erwartungen werden, die das Personal gegenseitig an sich stellt. Die ständige Wiederholung von Zwang und Gewalt bestätigt und normalisiert dieses Vorgehen und lässt sie in den Augen des Personals von Wiederholung zu Wiederholung immer angemessener und dem Wohl der Adressat_innen dienlich erscheinen –.

(4) *Die Mitgliedschaftsmotivation wird generalisiert:* Nach einiger Zeit erfolgt eine „Generalisierung von Mitgliedschaftsmotivation“ (Kühl 2014: 35) in der Organisation. Das kann mit gutem Gewissen geschehen, denn die Geschlossenheit wird als legitimes pädagogisches Handeln erlebt, da sich alle an deren Umsetzung beteiligen und gegenseitig unterstützen. Zudem ist sie konzeptionell abgesichert, und mit jedem neu eingelieferten jungen Menschen zeigt die Umwelt, dass sie

dieses Handeln und das ihm zugrunde liegende Konzept bejaht. Schließlich ist diese Tätigkeit nicht nur fachlich legitim, sondern auch legal, denn jede Einweisung beruht auf einer gesetzlichen Grundlage und Beschlüssen des öffentlichen Trägers (Jugendamt) sowie gegebenenfalls des Familiengerichtes.

So liegt es auf der Hand, dass weder das Personal in Einrichtungen der GU noch in den von uns so genannten rigiden Settings in den Grauzonen mit einer Position und Haltung einverstanden sein kann, die wir im ersten Teil begründet haben, und die unsere Überlegungen geleitet haben: „Geschlossene Unterbringung [und andere Formen institutioneller Ein- und Ausschließung, d.Verf.] ist Gewalt an Kindern. Ihre Würde wird beschädigt, das Recht auf Selbstbestimmung beschnitten. [...] Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe, auch in ihrer differenzierten und engagierten Ausgestaltung, ist eine Form der gewaltförmigen Erziehung und verhindert eine Entwicklung junger Menschen zur Mündigkeit und zu eigenverantwortlichem Handeln“ (Deutscher Kinderschutzbund 2015: 5). Freiheitsentziehung kann daher nicht dem Kindeswohl dienen – auch wenn dieser unterbestimmt und normativ auslegbar ist.

Literatur

- Ahrbeck, B. 2004: Kinder brauchen Erziehung. Die vergessene pädagogische Verantwortung. Stuttgart
- AK GU 14+: Heime mit freiheitsentziehenden Maßnahmen; URL: <http://www.geschlossene-heime.de> [15.06.2018]
- BMJFFG (Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit) 1990: Achter Jugendbericht. Bonn
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2002: 11. Kinder und Jugendbericht. Berlin
- 2013: 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin
- Bourdieu, P. et al. 1997: Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz
- Browning, C.R. 1999: Ganz normale Männer: Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. Reinbek
- Hoops, S./Permien, H. 2006: Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München
- Deutscher Kinderschutzbund 2015: Positionspapier des Deutschen Kinderschutzbundes zur Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- Goffman, E. 1973: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a.M.

- IGFH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen) 2013: Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Für eine Erziehung in Freiheit. Regensburg
- Kühl, S. 2014. Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust. Frankfurt a.M.
- Kunstreich, T./Lutz, T. 2015: Dressur zur Mündigkeit? „Stufenvollzug“ als Strukturmerkmal nicht nur von offiziell geschlossenen Einrichtungen. In: Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe (TPJ) 12/2015, 24-35
- Koch, J. 2014: Grauzonen und die geschlossene Unterbringung – Legitimation und Rahmungen. Forum Erziehungshilfen 2/2014, 114-115.
- Lindenberg, M. 2015: Gibt es Gewalt in der Heimerziehung? Oder kommt es nur darauf an, wer darüber spricht? Überlegungen zur moralisch eingefärbten Kommunikation über verhaltensorientierte Instrumente in der Heimerziehung. In: Beiträge zur Theorie und Praxis der Jugendhilfe (TPJ), 12, 36-47
- 2018: Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden, 745-766
- Lindenberg, M./Lutz, T. 2014a: Geschlossene Unterbringung. In: Düring, D./Krause, H.-U./Peters, F./Rätz, R./Rosenbauer, N./Vollhase, M. (Hrsg.): Kritisches Glossar der Hilfen zur Erziehung. Reihe „Grundsatzfragen“ der IGFH. Regensburg, 137-144
- 2014b: Zwang (und Zwangskontexte). In: Düring, D./Krause, H.-U./Peters, F./Rätz, R./Rosenbauer, N./Vollhase, M. (Hrsg.): Kritisches Glossar der Hilfen zur Erziehung. Reihe „Grundsatzfragen“ der IGFH. Regensburg, 403-410
- 2017: Kein Fesseln auf Antrag in der Jugendhilfe! (kommentierter Abdruck einer Stellungnahme). In: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit 2/2017, 34-35
- Luhmann, N. 1971: Lob der Routine. In: ders. (Hg.): Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung. Opladen, 113-142
- Menk, S./Schnorr, V./Schrappner, C. 2013: „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“ Langzeitstudie zu (Aus)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim/Basel
- Meysen, T. 2017: Antworten auf Fragen für die Anhörung des Deutschen Ethikrates „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe am 18. Mai 2017 in Berlin. URL: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/anhoerung-18-05-2017-fragenkatalog-meysen.pdf> [19.06.2018]
- Neugebauer, D. 2010: Es gibt keine richtige Erziehung im falschen Kontext. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, 57-63
- Oelkers, N./Feldhaus, N./Gaßmüller, A. 2013: Soziale Arbeit und geschlossene Unterbringung – Erziehungsmaßnahmen in der Krise? In: Böllert, K./Alfert, N./Hummer, M. (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Krise. Wiesbaden, 159-182
- Permien, H. 2006: „Es war Schocktherapie“ – Wirkungen und Nebenwirkungen freiheitsentziehender Maßnahmen aus der Sicht der Jugendlichen. In: EREV Schriftenreihe 4/2006, 8-30

- Pöhner, M. 2012: Die unendliche Geschichte der geschlossenen Unterbringung. Marburg
- Schone, R. 2012: Kindeswohlgefährdung – Was ist das? In: Schone, R./Tenhaken, W. (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Weinheim/Basel, 13-52
- Spiegel, H. v. 2014: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. Stuttgart
- Tischler, K. 2010: Sonderformen stationärer Jugendhilfe. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, 44-56
- Trenczek, T. 2000: Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung. In: Zentralblatt für Jugendrecht 8ZfJ) 4/2000, 121-133
- Wapler, F. 2017: Das Kindeswohl: individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. Rechtliche und rechtsethische Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis. In: Suterlüthy, F./Flick, S. (Hrsg.): Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim/Basel, 14-51
- Weber, M. 1972: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen
- Wiesner, R. 2017: Kindeswohl. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit, Baden-Baden. 8. Auflage, 505-507
- Wolffersdorff, C./Sprau-Kuhlen, V./Kersten, J. 1996: Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? Weinheim/München
- Ziegler, H. 2017: Antworten und Ausführungen zu den Fragen für die Anhörung des Deutschen Ethikrates „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe am 18.05.2017. <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/anhoerung-18-05-2017-fragenkatalog-ziegler.pdf> [19.06.2018]

*Michael Lindenberg, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie,
Horner Weg 170, 22111 Hamburg
E-Mail: mlindeberg@rauheshaus.de*

*Tilman Lutz, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie,
Horner Weg 170, 22111 Hamburg
E-Mail: tlutz@rauheshaus.de*



Zoë Clark, Moritz Schwerthelm & Laura-Aliki Vesper

Eine Abwehr von Kindeswohlgefährdung ist noch keine Herstellung des guten Lebens

Das Kindeswohl ist ein Begriff, der in erster Linie negativ über die Abwehr von Gefährdungen in der Regel durch die leiblichen Eltern definiert wird. Einer Gefährdung bzw. 'Nicht-Gewährleistung' des Kindeswohls wird mit Hilfen zur Erziehung, wenn nötig mit einer Fremdunterbringung, entgegengetreten. Die Hilfen zur Erziehung dienen der Verhinderung oder Unterbindung unterschiedlicher Formen von Gewalt und Vernachlässigung des Kindes, die eine Gefährdung des Kindeswohls mit sich bringen. Kindeswohl wird damit ex negativo als die Abwesenheit von Gewalt und Vernachlässigung konzipiert. Diese negative Bestimmung der Herstellung von Kindeswohl als eine Form von Schutzrechten ist sowohl auf der prozessorientierten Ebene, bezüglich der Wahl der pädagogischen Mittel problematisch, als auch auf der ergebnisorientierten Ebene, also hinsichtlich einer positiven Bestimmbarkeit von Kindeswohl. Mit Blick auf die Ergebnisorientierung einer Maßnahme lässt die Verhinderung von Gefährdungslagen für junge Menschen keine Rückschlüsse über Zustände zu, die es für junge Menschen durch Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe anzustreben gilt. Eine Maßnahme, der der Zweck der Prävention einer Gefährdungslage zugeschrieben wird, ist nicht notwendigerweise eine Maßnahme, mit der ein bestimmbarer Zustand von Wohlergehen verbunden wäre. Trotz der Ermangelung eines evaluativen Maßstabs, der hinsichtlich des Wohlergehens junger Menschen mit der Gefährdungsabwehrlogik einhergehen könnte, wird die Wahl der Mittel der Abwehr per se über die Kategorie des Kindeswohls begründet. Unabhängig davon, ob die Maßnahmen repressiv oder demokratisch sind, erscheint der Bezug auf das Kindeswohl als ein pauschales Legitimitätsurteil der Mittel und Prozesse von Gefährdungsverhinderungen.

Besonders deutlich wird diese Pauschalität, mit der Kindeswohl als omnipotente Legitimationsgrundlage fungieren kann, vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung von § 1613 BGB zu freiheitseinschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Dort heißt es:

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

Das vorgedachte Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, die Schwelle freiheitsentziehender und freiheitsbeschränkender Maßnahmen dadurch zu erhöhen, dass über die bloße Gestattung der Personensorgeberechtigten hinaus eine richterlicher Anordnung zur verbindlichen Voraussetzung wird (vgl. Deutscher Bundestag, 2017). Damit ist jedoch zugleich das Fixieren und Einschließen von Kindern als ggf. Kindeswohl erzeugendes und damit im Prinzip legitimes erzieherisches Mittel in das Gesetz aufgenommen worden und somit nun fester Bestandteil der Jugendhilfe sind. Auch das BGB definiert an dieser Stelle das Kindeswohl negativ als Abwesenheit von Selbst- und Fremdgefährdungen. Ob und welche Form des Wohlergehens freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen jedoch aktiv herstellen, ist zweifelhaft.

An die Frage anschließend, um welches Wohl es gehen kann und wie die Legitimierbarkeit der Wahl der Mittel dazu ins Verhältnis gesetzt werden kann und muss, argumentiert dieser Artikel im Anschluss an demokratietheoretische Überlegungen sowie an eine Ethik des guten Lebens für eine Forschungsperspektive, die über die Abwesenheit von Gefährdungspotenzialen hinaus die Heimerziehung mit Blick auf die Möglichkeit einer aktiven Herstellung von Wohlergehen, Möglichkeitsräumen und Freiheiten junger Menschen fokussiert. Dies betrifft die Betrachtung der Prozessgerechtigkeit sowohl innerhalb der Heimerziehung als auch innerhalb des Forschungsprozesses selbst. Eine Klärung der Frage des Akteurs- und Subjektstatus junger Menschen sowie der Legitimität der Urheber*innenschaft evaluativer Maßstäbe steht mit Blick auf die Prozessgerechtigkeit innerhalb der Heimerziehung im Zentrum. Darüber hinaus kommt eine positive Bestimmung des Wohlergehens oder des guten Lebens nicht ohne einen Maßstab von Ergebnisgerechtigkeit aus. Welche Kriterien des Wohlergehens sind unhintergebar, um von einer ethischen Legitimierbarkeit der Heimerziehung ausgehen zu können? Dabei stellt sich auch die Frage, wie sich Prozess- und Ergebnisgerechtigkeit vereinbaren lassen, wenn Prozessgerechtigkeit erst durch einen weitestgehend ergebnisoffenen Prozess gestaltet und dadurch die demokratische Beteiligung der Betroffenen gewährleistet werden soll.

Defizitorientierte Wirkungsforschung als zweites Standbein eines vordemokratischen Schutzdiskurses

Ein zentrales Standbein der gegenwärtigen Kinder- und Jugendhilfeforschung ist die Wirkungsforschung, die Analysen über die Auswirkungen professionellen Handelns auf den Lebenslauf von Kindern und Jugendlichen anstellt. Die Wirkungsforschung der letzten zwei Jahrzehnte hat vor allem zwei Kernprobleme:

Erstens ist sie nicht in der Lage, einen adäquaten Begriff des Wohlergehens junger Menschen als evaluativen Maßstab für die Heimerziehung bereitzustellen. Sie liefert keine ethische Metrik für die Kinder- und Jugendhilfe, die wesentlich über volkswirtschaftliche Gesichtspunkte hinausgehen würde. Der Wert der Heimerziehung wird in der Wirkungsforschung eher in Relation zu den Investitionen betrachtet als in Bezug auf die Frage, welche Freiheiten die Heimerziehung jungen Menschen ermöglicht. Volkswirtschaftliche und humankapitalorientierte Effizienzkriterien werden als ein am wirtschaftlichen Kollektiv ausgerichteter Maßstab herangezogen (vgl. dazu beispielsweise Schmidt et al., 2002). Diese kollektivistische Zweckbestimmung der Jugendhilfe eröffnet jedoch keine Perspektive, die in der Lage wäre, die Qualität der Heimerziehung hinsichtlich ihres Beitrags zum Wohlergehen der dort lebenden jungen Menschen zu bestimmen. Ein positiver Begriff von Kindeswohl würde jedoch genau dies nahelegen.

Zweitens basiert die gegenwärtige Wirkungsforschung auf defizitären Adressat*innenbildern. Die Metastudie von Gabriel, Keller und Studer von 2007 verdeutlicht, dass sich die Wirkungsindikatoren, anhand derer das Ausmaß von Erfolg, Effektivität und Effizienz der Hilfeangebote beurteilt werden, an einem normativen Modell eines funktionierenden Subjekts ausrichten, welches sich im Leben bewährt bzw. zu bewähren hat. Sie umfassen Kriterien wie Legalbewährung, Sozialbewährung oder die Bewährung in der Arbeitswelt. Ein solcher Fokus auf die Veränderung der Subjekte im Hilfesystem bzw. auf die Wirksamkeit einzelner Hilfemaßnahmen hinsichtlich der Faktoren, die unter Lebensbewährung gefasst werden, impliziert eine Zukunftsorientierung, die das gegenwärtige Wohlergehen der Adressat*innen in Einrichtungen der Heimerziehung aus deren subjektiver Sicht bestenfalls als zweitrangigen Aspekt in den Blick nimmt.

Trotz des Anliegens, defizitäre Adressat*innenbilder von pathologischen oder devianten Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, orientieren sich die Wirkungsindikatoren an der Abwesenheit negativer personaler Merkmale, wie etwa abweichendes Verhalten, psychosozialen Krankheiten oder Entwicklungsdefiziten (vgl. Gabriel et al. 2007). Damit folgt die Beurteilung der Maßnahmen insgesamt der Logik eines funktionalistischen *people changing*. Die Veränderung junger Men-

schen und ihrer personalen Eigenschaften ist der übergeordnete Indikator einer erfolgreichen Maßnahme. Insgesamt werden dabei in der Regel keine ethischen oder andere politisch-normativen Abwägungen über die Angemessenheit der Mittel im Verhältnis zu dem gegenwärtigen Wohlergehen junger Menschen getroffen.

Während der Gesetzgeber die Gewährleistung einer Abwesenheit von Gefährdungen als Zweck der Maßnahmen festlegt, kommt somit im Bereich der Wirkungsforschung eine weitere Negativbestimmung des Ziels von Jugendhilfemaßnahmen hinzu: die Abwesenheit oder Reduktion von problematisierten personalen Merkmalen, die es im Verlauf der Hilfe herzustellen gilt. Die Merkmale der jungen Menschen werden dabei über kryptische Kategorien, wie 'Auffälligkeiten' als defizitär gelabelt.

Einige Studien, wie etwa die die Jugendhilfeeffectstudie, reklamieren für sich jedoch, mit dem expliziten Anspruch einer Defizitorientierung entgegenzuwirken, zusätzlich die Kompetenzentwicklung junger Menschen in der stationären Heimerziehung zu erfassen. Aber abgesehen davon, dass defizitorientierte Wirkungsindikatoren nicht über zusätzliche Indikatoren kompensierbar sind, ist mit dem dabei bemühten Kompetenzbegriff selbst auch eine einseitige kognitivistische Perspektive verbunden, die einen vordemokratischen Begriff von Bildung und Wohlergehen nahelegt. Es werden keine Aussagen über die ethische Legitimierbarkeit der Prozesse getroffen, die der Herstellung jener Kompetenzen dienen sollen, welche Kindern und Jugendlichen aus der Perspektive der Autoren der JES-Studie zu fehlen scheinen und deshalb von Jugendhilfe durch Maßnahmen herbeigeführt werden müssen. Auch wenn es im Rahmen der Evaluation des Bundesmodellprogramms mit dem vielsagenden Titel „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“ erste Bestrebungen gegeben hat, die Wirkungsforschung mit Blick auf die Fragen des guten Lebens neu zu denken (vgl. Albus et. Al., 2010), zeigt sich diese Logik des Versuchs der Kompensation einer Defizitperspektive durch die Addition unterschiedlich ausgerichteter Wirkfaktoren bis heute in der Gegenwartsliteratur im Bereich der Wirkungsforschung (Macsenaere, 2017). Insgesamt ist die Wirkungsforschung bislang nur sehr begrenzt in der Lage, einen positiven Begriff des Wohlergehens junger Menschen als evaluativen Maßstab zu elaborieren – und noch weniger Hinweise finden sich darauf, dass dies von den (in der Regel öffentlichen) Auftraggebern solcher Studien gewünscht wird.

Die hier formulierte Kritik bedeutet nicht notwendigerweise, der Wirkungsforschung eine forschungsethische Legitimation abzuspochen. Im Gegenteil wäre es nur schwer zu legitimieren, nicht zu untersuchen, welche Prozesse in der Jugendhilfe zu welchen Ergebnissen mit Blick auf das Wohl der jungen Menschen

führen. Es bedarf jedoch einer gründlichen Reformulierung der grundlegenden forschungsethischen Prämissen. Eine partizipative Form der Wirkungsforschung könnte zum Beispiel Formen der Hilfeleistung in den Blick nehmen, die junge Menschen mit guten Gründen nicht erfahren wollen, und zugleich jene Dimensionen des Wohlergehens einbeziehen, die sie mit guten Gründen wertschätzen. Die Stimme der Adressat*innen ist jedoch innerhalb des Prozesses der Entwicklung von sogenannten Qualitätsdimensionen und den darauffolgenden Qualitätsmessungen unterrepräsentiert. Wenn es in Qualitätsdebatten um die Frage eines guten, oder zumindest besseren, Lebens gehen soll, darf sich die sozialpädagogische Forschung nicht als reine Vertreterin von Expertentum und Advokatin anderer mächtiger Interessenvertreter*innen (Wissenschaft, Wirtschaft, Politik) gebärden, während die Sicht der Adressat*innen außer Acht gelassen wird, geht es doch „um die Qualität eines menschlichen Lebens“ (Winkler 2017: 220). Eine Wirkungsforschung, die an vordemokratischen Negativbestimmungen von Kindeswohl anschließt, muss sich hingegen vorwerfen lassen, zumindest implizit repressive Prozesse in der Heimerziehung zu legitimieren.

Negatives und positives Kindeswohl – Demokratisierung statt Schutz

Gehen wir davon aus, dass die Abwehr von Kindeswohlgefährdung lediglich einen Teil des Wohlergehens von Kindern akzentuiert, ist zu fragen, wie und inwiefern eine positive Bestimmung des Wohlergehens bzw. des guten Lebens von Kindern möglich wäre und wie dieses Kindeswohl in der Heimerziehung herzustellen und zu evaluieren wäre.

Analog der von Isaiah Berlin (1958) entwickelten Begriffe negativer und positiver Freiheit wird hier von negativem und positivem Kindeswohl gesprochen. Negatives Kindeswohl ist gewährleistet, wenn Gefährdungen abgewendet werden. Im Folgenden soll geklärt werden, was unter positivem Kindeswohl verstanden und wie dieses hergestellt werden könnte. Sofern sich sowohl die Praxis als auch die Forschung der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen darauf beschränkt, Kindeswohl im Sinne eines negativen Kindeswohls auf Kinderschutz zu verkürzen und lediglich durch Schutzrechte zu gewährleisten, oder wenn sie sich darauf reduzieren, junge Menschen nur auf ihre Zukunft vorzubereiten, vernachlässigen sie sowohl die wesentlichen positiven Aspekte, die Kindeswohl konstituieren, als auch das gegenwärtige Handeln junger Menschen in Freiheit und dessen Bedingungen. Demgegenüber wäre mit einem positiven Begriff von Kindeswohl auch ein positives pädagogisches Ziel formuliert. Denn die lediglich negative Bestimmung des Kindeswohls führt auch dazu, dass pädagogisches Handeln sich darauf

beschränkt, Gefährdungen und damit auch potenziell gefährdendes zukünftiges Handeln durch Kontrolle und Strafen (Clark 2017) abzuwenden. Die pädagogische Zielformulierung reduziert sich damit darauf, bestimmte Handlungsweisen von Kindern und Jugendlichen zu unterbinden.

Interviews mit Fachkräften, Jugendlichen und Jugendamtsmitarbeitenden (Clark 2017; Clark/Schwerthelm 2017) deuten darauf hin, dass pädagogische Interventionen durchaus darauf gerichtet sind, bestimmte Handlungsweisen von Kindern und Jugendlichen positiv unterstützend zu fördern. In der Heimerziehung geht es dabei aber hauptsächlich um schulunterstützende bzw. -kompensatorische Förderungen, die auf Ausbildung und darüber vermittelt auf Arbeitsmarktintegration zielen – sich also auch in erster Linie an der (gesellschaftlich gewünschten) Zukunft junger Menschen ausrichten. Folgt man an dieser Stelle der Unterscheidung von Teilnahme (soziale Integration) und Teilhabe (materielle, berufliche, ökonomische Integration), wird deutlich, dass pädagogische Interventionen derzeit im Wesentlichen auf die individuelle Teilhabe am materiellen Reproduktionsprozess zielen. Hingegen bleibt die soziale Integration, also „die Teilnahme auf dem Wege der Mitwirkung an den prinzipiell demokratisch geregelten Handlungsbereichen der Zivilgesellschaft“ (Richter et al 2016: 108) unbeachtet. Und nicht nur das: Insbesondere strafende Praktiken in der stationären Heimerziehung – wie bspw. Zimmerarrest, Ausschluss vom gemeinsamen Essen, Kommunikationsausschluss durch Handy- oder Internetentzug – entziehen jungen Menschen das Soziale und tragen somit eher zur sozialen Exklusion statt Integration bei. In dieser Form nimmt Heimerziehung nur einen Teil ihrer gesetzlichen Aufgaben wahr und wirkt dem anderen Teil entgegen:

„Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung [Teilhabe] sowie der allgemeinen Lebensführung [Teilnahme] beraten und unterstützt werden“ (§ 34 Abs. 3 SGB VIII). Die ausschließliche Bestimmung eines negativen Kindeswohls legt insofern eine reduktionistische Form pädagogischen Handelns nahe, die soziale Exklusion tendenziell befördert.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen lässt sich argumentieren, dass die Bestimmung eines positiven Kindeswohls den Aspekt der Teilnahme der Kinder und Jugendlichen beinhalten muss. Dies ermöglicht die Formulierung eines Maßstabs zur Prozessgerechtigkeit, der auf dem Einbezug der Betroffenen beruht. Denn eine Frage, die sich unmittelbar aufdrängt, wenn von einer positiven Bestimmung von Kindeswohl die Rede ist, lautet: Wer bestimmt auf welche Weise dieses Kindeswohl? Wie klärt man in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, was das gute Leben ist? Wie ermöglicht man die Aussichten auf dieses gute Leben? Und wer entscheidet, wann gehaltvoll von einem guten Leben gesprochen werden kann und wann nicht?

Gesetzlich ist die Beteiligung der Adressat*innen an den sie betreffenden Entscheidungen vorgeschrieben (u.a. §§ 5, 8, 45 SGB VIII). Empirisch ist davon auszugehen, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe unter unterschiedliche Vorbehalte gestellt wird. Relevante Kategorien sind hier vor allem das Alter, angeblich fehlende personale Fähigkeiten und angeblich fehlende und/oder 'falsche' Erfahrung, die zu einer Exklusion von Partizipation führen (Richter et al 2016; Pluto 2018; Schnurr 2018). Gleiches scheint auch für den Diskurs zum Kindeswohl und dessen positiver Bestimmung zu gelten. Es gibt ein Verständnis dafür, dass es ethisch nur schwer vertretbar ist, ohne die Betroffenen – in dem Fall die Adressat*innen von Heimerziehung – festzulegen, worin deren Wohlergehen zu bestehen habe. So seien, wie beispielsweise Maywald (2016) argumentiert, die Interessen und der Wille der Betroffenen integraler Bestandteil von Kindeswohl. Gleichzeitig wird jedoch auch argumentiert, dass junge Menschen nicht immer schon wüssten, was gut für sie sei bzw. worin ihr gutes Leben bestehe. Dem ist grundsätzlich nur schwer zu widersprechen. Aber abgesehen davon, dass dieses Argument für alle Menschen unabhängig ihres Alters gilt, kann es deren Ausschluss von der Beteiligung und Bestimmung eines guten Lebens gerade nicht begründen, zumal das Gute Leben ja in einem fundamentalen Sinne das gute Leben jener Betroffenen ist, die dieses Leben führen. Wenn es in der politisch-philosophischen Debatte einen Konsens gibt, so lautet dieser, dass ein Leben, über das ich nicht verfüge und das mir heteronom oktroyiert wird, gerade kein gutes Leben ist.

Wenn also die Fachkräfte als Expert*innen nicht wissen können, was für einen jungen Menschen das Gute – geschweige denn 'das Beste' – ist, der junge Mensch dies aber auch nicht zwangsläufig weiß, stellt sich die Frage, wie überhaupt eine positive Bestimmung des Begriffs des Kindeswohls vorgenommen werden kann. Insbesondere demokratietheoretische Argumente eröffnen eine alternative Perspektive. So argumentiert etwa Juliane Rebentisch (2015: 81) in ihrem Aufsatz „Der schwache Bürger, die unreine Souveränität und das Phantom Öffentlichkeit“, dass Bürger*innen 'schwach' seien, „weil uns die Welt nie anders denn in der Beschränktheit unserer endlichen Perspektiven gegeben ist“. Weiter schreibt sie jedoch, dass diese „prinzipielle Fehlbarkeit unserer Urteile in einem internen Zusammenhang mit unserer Freiheit [stehe]. Denn dass unsere Urteile im Horizont der Endlichkeit als prinzipiell fehlbar angesehen werden müssen, entwertet nicht das Urteilen überhaupt. Im Gegenteil: Nur weil wir durch neue Ideen und fremde Impulse zu berühren und zu beeindrucken sind, weil wir von unseren anerzogenen Prinzipien durch entsprechende Erfahrungen abrücken können [eben weil wir die Fähigkeit haben uns zu bilden], kann es ein freies Urteil geben.“ (ebd.: 83). Rebentischs Argument fußt auf der Tatsache, dass wir

zur Revision fähig sind. Übertragen auf die Frage, ob Kinder und Jugendliche mitbestimmen sollten, wenn es um ihr Wohlergehen geht, impliziert dies, dass man gar nicht davon ausgehen muss, dass Kinder und Jugendliche selbst oder Fachkräfte oder Wissenschaftler*innen einen privilegierten Zugang zur Bestimmung eines positiven Kindeswohls hätten. Entscheidend ist vielmehr, dass junge Menschen von einem für ein gutes Leben fundamentalen Freiheits- oder Autonomieaspekt beraubt werden, wenn sie von dessen Bestimmung ausgeschlossen werden. Im Anschluss an Erik Olin Wright (2017) lässt sich nun argumentieren, dass die Führung eines gelingenden Lebens den effektiven Zugang zu jenen Mitteln voraussetzt, die erforderlich sind, damit (junge) Menschen in bedeutsamer Weise über Angelegenheiten entscheiden können, die ihr Leben betreffen. Dies betrifft nicht nur ihre Selbstbestimmung, Entscheidungen über ihr eigenes Leben als unabhängige Person zu treffen, sondern auch ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten, kollektive Entscheidungen mitzubestimmen, die ihr Leben als gleichberechtigtes Mitglied in Gemeinschaften betreffen. Bezüglich dieses gemeinschaftsbezogenen oder besser, des politischen Aspekts eines guten Lebens setzt eine Bestimmung eines positiven Kindeswohls das Vertrauen in den Prozess der demokratischen Deliberation voraus, in dem sich jene Aushandlungs-, Meinungs- und Willensbildungsprozessen entwickeln, indem die Qualitäten des Leben als gleichberechtigtes Mitglied in Gemeinschaften gebildet werden. Darauf verweist auch Hannah Arendt, wenn sie schreibt, dass „Politik in dem Zwischen-den-Menschen [entsteht], also durchaus außerhalb des Menschen. Es gibt daher keine eigentlich politische Substanz. Politik entsteht im Zwischen und etabliert sich als der Bezug“ (Arendt 1950/1993: 11). Ermöglicht würde dies – ebenfalls nach Arendt – unter „gleichen Rechten, die die Verschiedensten sich garantieren“. Hierfür bräuchte, es – nun übertragen auf das Pädagogische – jedoch eine demokratische Strukturierung der Jugendhilfeeinrichtungen, in denen prinzipiell alle Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer Differenz zugleich Urheber*innen und Adressat*innen der getroffenen Entscheidungen sein können, in denen die Rechte der Kinder und Jugendlichen kodifiziert und transparent sind und in denen diese ihre Interessen, Anliegen und Sehnsüchte in die Deliberation einbringen können (Richter et al. 2016).

Das bedeutet auch deliberative Gremien, Verfahren und Interaktionsformen einzuführen.¹ Statt junge Menschen von der Partizipation auszuschließen – weil

1 Als Beispiele können hier das Konzept „Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“ (Knauer/Sturzenhecker/ Hansen 2011) sowie das Praxisprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ (MfSGFG Schleswig-Holstein 2014) dienen. Dort wurde erprobt, wie der gesamte Demos einer Einrichtung gemeinsam und diskursiv nicht nur darüber

die Möglichkeit besteht, dass sie eine falsche Entscheidung treffen könnten – müsste ihnen eine grundsätzliche Fähigkeit zur Demokratie unterstellt werden (Richter 1998) und damit verbunden die Fähigkeit, in gemeinsamen Prozessen der Deliberation ein eigenes positives Verständnis ihres Wohlergehens sowohl als unabhängige Person als auch als (politisches) Mitglied in kollektiven und kollaborativen Praktiken zu entwickeln, oder anders formuliert, das gute Leben selbst und mitzubestimmen sowie selbst und mitzugestalten. Genau dies wird jedoch verunmöglicht, wenn eine positive substanziell-inhaltliche Bestimmung von Kindeswohl durch Expert*innen der praktischen und demokratischen Aushandlung der Betroffenen vorweggenommen wird. Empirisch findet sich demgegenüber aber eine Expertokratie des Kindeswohls die auf unterschiedlichen Ebenen, von unterschiedlichen Akteur*innen (re-) produziert und dominiert wird. Wie am Beispiel der Wirkungsforschung verdeutlicht wurde, läuft die Wissensproduktion über die disziplinäre Soziale Arbeit Gefahr, Teil einer entmündigenden, expertokratischen und vordemokratischen Praxis zu sein, wenn sie ihren methodologischen Zugang nicht als Teil eines demokratisierenden Prozesses versteht, der sich auf die Herstellung eines guten Lebens junger Menschen in der Heimerziehung richtet.

Forschung als partizipativer Prozess wider die Verobjektivierung junger Menschen

Mit dem Verweis auf die Notwendigkeit einer politischen wie pädagogischen Ermöglichung des Kindeswohls durch eine demokratische Strukturierung von Jugendhilfeeinrichtungen plädieren wir für eine partizipative Forschung, auf deren Fundament evaluative Maßstäbe zu Kindeswohl unter Beachtung des Subjektstaus der Betroffenen entwickelt werden können und die eine Verobjektivierung der Menschen vermeiden, deren Wohl hergestellt werden soll. Diesem Anspruch versprechen insbesondere Forschungsansätze gerecht zu werden, die „Sozialforschung als Bildungsprozess“ (Richter et al. 2003) anlegen und sich dabei weniger als eine Forschung über Pädagogik, sondern als pädagogische Forschung verstehen. In diesem Zusammenhang haben beispielsweise Helmut Richter und andere „diskursive Interviews“ als Erhebungsmethode vorgeschlagen, die dazu dienen soll, sich miteinander über die „Wirklichkeit des pädagogischen Prozesses“ zu verständigen

entscheidet, wie er gemeinsam leben möchte und welche Regeln er sich dafür auferlegt, sondern auch welche Gremien, Verfahren und Interaktionsformen die Betroffenen am geeignetsten halten, um die gemeinsamen alltäglichen Angelegenheiten zu regeln und Konflikte zu bearbeiten und wie diese hergestellt werden können. Für Ansätze in der Offenen Jugendarbeit siehe Sturzenhecker/Schwerthelm (2016).

und dadurch „ein Nachdenken über die gegebenen Verhältnisse und das eigene Verhalten anzuregen“ (Richter et al. 2003: 8). Diese Vorgehensweise verspricht nicht nur Deutungen und Sinngebungen der Beforschten zu erfassen, sondern selbst „Lernprozesse rational zu motivieren“ (ebd.). Der Anspruch besteht darin, demokratische Partizipation und d.h. eine Voraussetzung von positivem Kindeswohl, „nicht nur als Forschungsgegenstand zu behandeln, sondern in den Forschungsprozess selbst so zu integrieren, dass die Forschungspraxis vom Anspruch her als prinzipiell demokratisch gelten könnte“ (Richter et al 2018: 63). Vor diesem Hintergrund könnten evaluative Maßstäbe positiven Kindeswohls zwar auf wissenschaftlicher Ebene entwickelt, aber in der Praxis der Heimerziehung mit den Betroffenen konkret weiterentwickelt werden. Dies stellt ein Fundament dafür dar, dass die evaluativen Maßstäbe einen subjektiven Bezug der Betroffenen erhalten und ihre Lebensweltlichkeit berücksichtigen und diesen zugleich die Möglichkeit geben, sich mit anderen darüber zu verständigen, was sie jeweils und gemeinsam unter einem guten Leben verstehen und wie dies kollektiv zu ermöglichen sei.

Trotz des Bestehens auf der Notwendigkeit eines ergebnisoffenen Prozesses zur Bestimmung und Herstellung des Kindeswohls und dessen evaluativer Beforschung in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, klingt hier an, dass es gute Gründe dafür gibt, neben der Beurteilung gerechter, demokratischer Prozesse durch die Betroffenen selbst, einen vergleichbaren Maßstab von Ergebnisgerechtigkeit für die Heimerziehung zu konzipieren. Die Antwort auf die Frage einer legitimierbaren Heimerziehung kann sich nicht im Partikularismus einzelner Institutionen erschöpfen.

Der sich überlappende Konsens über das gute Leben als ethischer Maßstab der Heimerziehung

Es sprechen unterschiedliche Argumente dafür, das Wohlergehen junger Menschen als evaluativen Maßstab für eine ethisch legitimierbare Wirksamkeit der Jugendhilfe anzulegen, ohne dies gegen einen Bedarf einer Demokratisierung der Heimerziehung auszuspielen.

Dieses Anliegen schließt an eine Ethik des guten Lebens an, die in der politischen Philosophie den sog. objektiven Listentheorien zugeordnet wird. Neuere Varianten solcher objektiven Listentheorien beinhalten in der Regel eine schwache Theorie des Guten mit einer vagen Konzeption des guten Lebens. Zu dieser Tradition gehört u.a. der Capabilities Approach, wie er von der amerikanischen Philosophin Martha Nussbaum (weiter-)entwickelt wurde. Die dort zu Grunde gelegte Konzeption des guten Lebens ist insofern schwach, als die Elemente der vorgeschlagenen Liste des guten Lebens zwar dem Anspruch nach zentrale Dimen-

sionen menschlicher Würde sicherstellen und ein Mindestmaß dessen abbilden sollen, was öffentliche Institutionen den Menschen schulden, aber dabei bewusst so vage formuliert bleiben, dass sie nicht in individuelle Lebensführungsmodelle interferieren und damit im Widerspruch zu pluralen Lebensentwürfen und heterogenen Formen der Vergemeinschaftung stehen (vgl. dazu Clark, Steckmann, i.E.).

Zugleich entkoppelt diese schwache Konzeption des Guten die Formulierung des guten Lebens von rein subjektiven, individuellen Prämissen und Präferenzen. Der im Wesentlichen entfremdungstheoretische Gedanke besteht darin, dass miserable Lebensbedingungen die Präferenzformierungen der Subjekte beeinträchtigen können. Unter Bedingungen des Aufwachsens, die deformierte Präferenzen hervorgebracht haben, ist ein rein subjektiver Maßstab für Wohlbefinden ungeeignet, um zu beurteilen, ob es sich bei bestimmten Praktiken der Heimerziehung um eine legitimierbare Herstellung von Bedingungen eines guten Aufwachsens handelt. Partizipation an demokratischen Prozessen und ein aktives Vertreten der eigenen Interessen setzt mindestens voraus, dass Menschen sich selbst als Subjekte mit Rechten wahrnehmen können (vgl. Nussbaum, 2000). Eine artikulierbare Unzufriedenheit ist zwar eine Voraussetzung, um gegen Missstände in der Heimerziehung aufzubegehren, in Glücksstudien zeigt sich jedoch, dass insbesondere Kinder und junge Menschen dazu neigen, auch unter mindestens schwierigen Lebensbedingungen ein hohes Ausmaß an subjektiver Zufriedenheit zu äußern (Pichler 2006). Diese Zufriedenheit macht ungerechte und entwürdigende Bedingungen nicht gerechter und weniger entwürdigend.

Zufriedenheitsäußerungen als Maßstab für die Qualität der Heimerziehung heranzuziehen – und sei es auch unter bestmöglichen demokratischen Bedingungen – würde präferenzformierende Sozialisations- und Anpassungseffekte ignorieren, die subjektive Zufriedenheit auch unter miserablen Lebensbedingungen erzeugen. Eine derartige Ignoranz hätte letztlich zur Folge, dass diejenigen die am stärksten von den Entscheidungen anderer abhängig sind – in diesem Fall die jungen Menschen – zugleich die Verantwortung dafür zugeschrieben bekommen, sich ihren Teil zu nehmen.

Die Beurteilung gerechter Prozesse in der Heimerziehung auf dem Fundament des Ausmaßes an Selbst- und Mitbestimmungsrechten geht deutlich über eine reine Zufriedenheitsbefragung hinaus. Allerdings kann mit einer rein prozeduralistischen Perspektive nicht hinreichend geklärt werden, ob die Institutionen in der Lage sind, den je Einzelnen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Sofern es das gute Leben für die je Einzelnen ist, das es in kooperativen Prozessen von Vergemeinschaftlichung herzustellen gilt, bleiben pädagogische und (fach-)politische Prozesse auch zweckgebundene Praktiken: Sie weisen nicht nur einen immanenten, sondern auch einen

instrumentellen Wert auf, der sich aus dem Ergebnis ableitet, zu dem diese Prozesse mit Blick auf das Wohlergehen der Betroffenen kommen. Dieser Kernidee der Ethik des guten Lebens folgend, gilt es einen evaluativen Maßstab für die Heimerziehung zu entwickeln, der die Institutionen des Aufwachsens als mögliche Quelle positiver Freiheiten evaluiert und damit in den Blick nimmt, welche Bedingungen des Aufwachsens für die je Einzelnen geschaffen werden. Sich auf den Schutz junger Menschen vor Gefährdung zurückzuziehen, bietet nicht die Möglichkeit zu erfassen, inwiefern die Heimerziehung Freiheitsspielräume junger Menschen eröffnen kann, und leistet damit mindestens implizit auch repressiven Prozessen Vorschub, die junge Menschen in ihrem Status als handlungsfähige Subjekte missachten.

Eine verbreitete Kritik besteht nun darin, dass objektive Listentheorien genau das Kritisierte tun: In expertokratischer Weise Dimensionen des guten Lebens zu definieren, die dem Anspruch nach universell und damit unabhängig von subjektiven Perspektiven der je Einzelnen sind. Dimensionen des Wohlergehens zu entwickeln, die eine evaluative Perspektive für ein Mindestmaß eines guten Lebens bereithalten, ohne die Heimerziehung nicht legitimierbar erscheint, bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, junge Menschen in der Heimerziehung als entfremdete, präferenzdeformierte Subjekte zu deklassifizieren. Dies wäre ein ebenso unzulässig paternalistisches und vordemokratisches Vorgehen, wie jenes, das mit der Kategorie von Kindeswohl als bloße Schutzkategorie einhergeht und/oder mit nicht-partizipativ erstellten Wirksamkeits- und Effizienzindikatoren verbunden ist. Die Ethik des guten Lebens offeriert stattdessen eine forschungsethische Prämisse, unter der es anzustreben ist, den sich überlappenden Konsens junger Menschen darüber, was das gute Leben in der Heimerziehung auszeichnet, empirisch zu erfassen. Dies erlaubt es zu erforschen, welche pädagogischen Prozesse und Bedingungen (bestmöglich) geeignet sind, ein solches gutes Leben herzustellen. Ein in dieser Weise empirisch hergestellter Konsens über Dimensionen des guten Aufwachsens, die prinzipiell für alle jungen Menschen zustimmungsfähig sind, ermöglicht es jungen Menschen dann, auf dieser Basis Unzufriedenheit zu artikulieren und eine eigenständige Vorstellung des guten Lebens einzufordern. Hinter diesen Anspruch sollte die Kinder- und Jugendhilfe nicht zurückfallen.

Fazit

Das Konzept des Kindeswohls dient vielfach als Quelle der Legitimation, ohne dabei die Prozesse, mit denen eine Gefährdung des Kindeswohls abgewehrt werden soll, auf ihre demokratische Angemessenheit hin zu befragen oder zu prüfen, zu welchem Ergebnis die gefährdungsabwehrenden Institutionen mit Blick auf das

gegenwärtige Wohlergehen junger Menschen kommen. Anders formuliert wird mit dem Begriff des Kindeswohl innerhalb der Gefährdungslogik nicht erfasst, ob die Kinder- und Jugendhilfe eine Quelle von Freiheiten für junge Menschen ist. Eine darauf aufbauende Kinder- und Jugendhilfe verbleibt in einer vordemokratischen Schutzrationalität. Eine Forschung, die über die Messung einer Reduktion defizitärer Eigenschaften junger Menschen die Wirksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu erfassen trachtet, steht dem Kindeswohldiskurs als zweites vordemokratisches Standbein zur Seite. Demgegenüber plädiert dieser Beitrag für eine forschungsethische Perspektive, die an einer Ethik des guten Lebens ausgerichtet ist und junge Menschen weder auf ihr Potential für ein funktionales, produktives Erwachsenen-sein reduziert noch als schutzbedürftige Mängelwesen verobjektiviert. Dieser Perspektive geht es nicht um die Optimierung eines normierenden, sozialtechnokratisch auf die Hervorbringung bestimmter, vorab definierter Lebensführungen gerichteten Kontrollsystems, sondern um die Analyse der Bedingungen und Praktiken, die jungen Menschen in der Heimerziehung ein würdevolles und selbstbestimmtes – und d.h. zugleich demokratisch verfasstes – gutes Leben ermöglichen.

Literatur

- Albus:/Micheel, H.-G./Polutta, A. 2010: Wirkungen im Modellprogramm. In: Albus: et al. (Hrsg.): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Münster
- Arendt, H. 1950/1993: Was ist Politik. München
- Berlin, I. 1965: Zwei Freiheitsbegriffe. In: ders.: Freiheit. Vier Versuche. Frankfurt a.M.
- Clark, Z. 2018: No Excuses – Über das Verhältnis von Strafen und verzeihenden Care-Beziehungen in der Heimerziehung. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 1: 55-68
- Clark, Z./Schwerthelm, M. 2017: Manualisiertes Strafen oder demokratisches Verzeihen? Von den Möglichkeiten und Bedingungen des Verzeihens in der stationären Heimerziehung. In: Sozial Extra, 5, 15-18
- Clark, Z./Steckmann, U. (i.E.): Kindheit und das gute Leben. In: Drerup, J./Schweiger, Go. (Hrsg.): Handbuch Philosophie der Kindheit. Stuttgart
- Deutscher Bundestag 2017: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern. Drucksache 18/11278. Berlin
- Gabriel, T./Keller:/Studer, T. 2007: Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 3. Wirkungen erzieherischer Hilfen – Metaanalyse ausgewählter Studien. Münster
- Knauer, R./Sturzenhecker, B./Hansen, R. 2011: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita. Gesellschaftliches Engagement von Kindern fördern. Gütersloh
- Maywald, J. 2017: Das Recht gehört zu werden. Beteiligung als Grundrecht jedes Kindes. In: Knauer, R./Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/München

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2014: Demokratie in der Heimerziehung. Kiel
- Macsenaere, M. 2017: Was wirkt in den Hilfen zur Erziehung? In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 11, 155-162
- Nussbaum, M 2000: Women and human development – The Capabilities Approach. Cambridge
- Pichler, F. 2006: Subjective quality of life of young Europeans. Feeling happy but who knows why? In: Social Indicators Research, 75, 419-444
- Pluto, L. 2018: Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden
- Rebentisch, J. 2015: Der schwache Bürger, die unreine Souveränität und das Phantom Öffentlichkeit. In: Mittelweg 36, 1-2, 74-91
- Richter, E./Richter, H./Sturzenhecker, B./Lehmann, T./Schwerthelm, M. 2016: Bildung zur Demokratie – Operationalisierung des Demokratiebegriffs für pädagogische Institutionen. In: Knauer, R./Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/München
- Richter, E./Lehmann, T./Sturzenhecker, B. 2018: So machen Kitas Demokratiebildung. Weinheim/München
- Richter, H./Coelen, Th./Mohr, E./Peters, L. 2003: Handlungspausenforschung – Sozialforschung als Bildungsprozess. Aus der Not der Reflexivität eine Tugend machen. In: Otto, H.-U./Oelerich, G./Micheel, H.-G. (Hrsg.): Empirische Forschung und Soziale Arbeit. München/Basel
- Richter, H. 1998: Sozialpädagogik – Pädagogik des Sozialen. Frankfurt a.M.
- Schnurr: 2018: Partizipation. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. München: Reinhardt, 1126-1138
- Schmidt, M. et al. 2002: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart
- Sturzenhecker, B./Schwerthelm, M. 2016: Demokratie ist machbar – gerade in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Knauer, R./Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/München
- Winkler, M. 2017: Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe – Qualität aus der Sicht des Kindes. Oder: Warum reden wir nicht lieber über Pädagogik? In: Jugendhilfe 55, 209-220
- Wright, E.O.: Reale Utopien. Berlin

Zoë Clark, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Arbeitsbereich Sozialpädagogik,
Binderstraße 34, 20146 Hamburg
E-Mail: zoe.clark@uni-hamburg.de

Moritz Schwerthelm, Fakultät für Erziehungswissenschaft,
Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Binderstraße 34, 20146 Hamburg
E-Mail: Moritz.Schwerthelm@Uni-Hamburg.de

Laura-Aliki Vesper, Fakultät für Erziehungswissenschaft,
Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Binderstraße 34, 20146 Hamburg



Lothar Krappmann, Christian Petry (Hg.)

Worauf Kinder und Jugendliche ein Recht haben

Kinderrechte, Demokratie und Schule: Ein Manifest

Aus der Perspektive der Kinderrechte wird deutlich, dass vieles in der Schule im Argen liegt. Mit dem Blick auf die Praxis vieler für ihre Arbeit gewürdigter Schulen wird vor Augen geführt, wie Schulen aussehen können, die den Kinderrechten gerecht werden: demokratisch, partizipativ, ermutigend, fördernd, inklusiv, im Umfeld gut verankert, offen und zukunftsfit.

„Wer Kinder zu Mitgliedern der Gesellschaft erziehen will, muss sie als solche behandeln, das ist das Kernanliegen der Autoren.“

Philipp Nowotny, Süddeutsche Zeitung



ISBN 978-3-95414-054-1, 304 S., € 29,90
E-Book: ISBN 978-3-95414-055-8 (PDF), € 23,99

Die Herausgeber

Lothar Krappmann

Dr. phil., war bis 2001 am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin und als Honorarprofessor an der Freien Universität Berlin tätig und bis 2011 Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes.

Christian Petry

arbeitet als Lehrer und Sozialwissenschaftler im Internat Birklehof und an der Gesamtschule Weinheim. Bis 1978 Leiter des Regionalen Pädagogischen Zentrums Aurich und bis 2009 Geschäftsführer der Freudenberg Stiftung. Seither leitet er die Forschungsgruppe Modellprojekte e. V.

debus
PÄDAGOGIK

bestellservice@debus-paedagogik.de
www.debus-paedagogik.de



Joachim Weber

Warum die sozialpädagogische Sorge um die Kindeswohlgefährdung die Kindeswürde gefährdet

Einige Gedanken im Anschluss an Janusz Korczak

Sorgestruktur und die Sorge um das Kindeswohl

Menschen sind irgendwie immer in Sorge. Die Sorgestruktur, so Heidegger, stellt die Existenzweise alltäglichen menschlichen In-der-Welt-Seins dar. Die Offenheit menschlicher Existenz gründet darin, dass Menschen anders als andere Wesen nicht einfach sind, wie sie sind, sondern nach ihrer Existenz fragen und zu sein haben, insofern sie verurteilt sind zu solch existenzialer Freiheit (Sartre 1987: 560). Diese Offenheit hinterlässt Spuren in allen menschlichen Handlungsvollzügen. Alltäglich lässt sich die existenziale Seinsweise als Sorge verstehen, die in der Offenheit des Seins steht, aber gleichzeitig diese Offenheit wieder überdeckt und nivelliert. Konkret benennt Heidegger in diesem Zusammenhang zunächst ganz verschiedene Sorgetätigkeiten: „zutunhaben mit etwas, herstellen von etwas, bestellen und pflegen von etwas, unternehmen, durchsetzen, erkunden, befragen, betrachten, besprechen, bestimmen“ (Heidegger 1986: 56), aber auch defiziente Formen der Sorge wie das Unterlassen, Versäumen, Verzichten, Ausruhen bis hin zum Befürchten (ebd.: 57). Im Kontext des Sozialen wird die Sorge dann schließlich zur Fürsorge (ebd.: 121), wobei Heidegger unterscheidet zwischen einer Fürsorge, die für den anderen einspringt, und einer, die vorausspringt und zur Freiheit verhilft (ebd.: 122). Er versucht die Struktur dieser Sorge phänomenologisch bzw. existentialontologisch zu fassen. In der Sorge, so Heidegger, fallen Existenzialität, Faktizität und Verfallensein in spezifischer Weise zusammen (ebd.: 191). Aus diesen erschließt sich dann deren Zukunfts-, Vergangenheits- und Gegenwartsbezug (ebd.: 327). Sorge konstituiert erst alltäglich die Zeit. Dominiert wird sie dabei zunächst von einer spezifischen Orientierung auf das zukünftige Sein-Können. Heidegger spricht vom „Sich-vorweg-Sein“ alltäglichen Daseins. Ständig sind wir mit etwas beschäftigt, was gar nicht ist, aber sein könnte oder auch sein soll.

Dieses Vorweg-Sein hat allerdings nichts zu tun mit der Offenheit, in die menschliches Sein gestellt ist. Die Sorge ist gerade nicht offen für Neues, sondern „möglichkeitsblind“ (ebd.: 195) und „zerstreut“ (ebd.: 56) in das, was ist, in die Dingwelt der Besorgung. Die Offenheit des Möglichen ist überlagert vom engen Möglichkeitsraum, der angesichts der Faktizität des Gegebenen überhaupt realistisch und praktikabel erscheint. Die Ziele der Sorge erscheinen auf eigenartige Weise nivelliert (ebd.: 194) und lenken von den eigentlichen Fragen menschlicher Existenz ab. Insofern ist die Sorge verfallen an die besorgte Welt und flieht vor der Unheimlichkeit der Offenheit menschlicher Existenz (ebd.: 192). Die Sorge erhält zwar von der nivellierten Zukunft der konkreten Handlungszwecke ihre Ausrichtung, doch konzentriert sie sich eigentlich auf die Korrespondenz des Gegenwärtigen mit diesen Zielen und verdinglicht die Sorge in Richtung der Verwirklichung dieser Ziele. Sie zeigt sich dabei als Betriebsamkeit (ebd.: 195), die nie an ein Ende kommt, weil immer neue Besorgungen nachwachsen. Sie kommt nie zur Ruhe und beruhigt sich dennoch gerade in ihrer Unruhe, insofern sich das zu Besorgende gleichzeitig als das ohnehin Bekannte zeigt (ebd.: 195). Sorge betreibt dabei nichts anderes als die Perfektion des gegenwärtigen Zustands für die Zukunft. Sie geschieht in der komplexen Haltung von „ängstlicher Bemühung“, „Sorgfalt“ und „Hingabe“ (ebd.: 199), die unauf löslich das, was ist, vorantreibt in Richtung dessen, was werden soll, und gleichzeitig das Werden des Zukünftigen vom Sein des Praktikablen her bestimmt. Dabei nivellieren sich beide Seiten, sowohl die Zukunft in ihrer Offenheit als auch die Gegenwart in ihrer Lebendigkeit.

Sozialpädagogischer Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Jugendamt kann in seinen vielfältigen Facetten gut verstanden werden als Sorgetätigkeit in dem von Heidegger skizzierten Sinne. Im Vordergrund steht ein spezifisches Sich-vorweg-Sein, das mit der Sorge um die Zukunft des Kindes verbunden ist. Der Gegenstand der Sorge um die Zukunft wird dabei aus der Gegenwart heraus verlängert. Es gibt Anzeichen, die derart gedeutet werden, dass bei Weiterentwicklung der Gegenwart eine Gefährdung eintritt, die es zu verhindern gilt. Die Zukunft kommt also nicht als eine erhoffte oder angestrebte, sondern lediglich in ihrer defizienten Struktur der Befürchtung zum Tragen. Der sorgenvolle Umgang mit der Gefährdung tritt vor ein reflexives Nachdenken darüber, was kindliches Wohl überhaupt positiv beinhalten soll. Wo die Gefährdung beginnt, scheint allzu schnell klar, was zu tun ist, auch wenn wir wenig bis nichts über das gute Leben von Kindern wissen.

Von dieser defizienten ängstlichen Bemühung um die Vermeidung einer spezifischen Zukunft her ergibt sich der nivellierende Blick auf die Gegenwart einer

Situation kindlichen Aufwachsens. Skandalisierte Geschichten von Gewalt und Missbrauch gegenüber Kindern werden dabei zur Folie, um jedes Anzeichen von Ähnlichkeit anderer Situationen als akute Gefährdung zu lesen.

Dabei wird leicht übersehen, dass menschliches Leben Gefährdung niemals ausschließen kann. Wir können krank werden, Unfälle erleiden, Opfer von Gewalt werden, und wir sind solchen Ereignissen mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert. Das gilt für Erwachsene und Kinder gleichermaßen. Die amtliche Sorge um Kindeswohlgefährdung erliegt leicht der Illusion, die menschliche Gefährdung insgesamt aus der Welt schaffen zu wollen. Das sozialpädagogische Handeln gerät unter das Paradigma der Prävention. Doch im Namen der Prävention sind schon immer die stärksten Missbräuche und Gewalttaten begangen worden bis hin zum Präventivkrieg (Kappeler 2016; Rapetti 2016).

Da zudem die Sorge ihre spezifische Besorgung aus der alltäglichen Erreichbarkeit entnimmt, orientiert sich die sozialpädagogische Entscheidung über die Gefährdung von Kindeswohl leicht am allgemein verbreiteten Konzept der bürgerlichen Familie, um lediglich zu überlegen, inwiefern eine bestehende Situation des Aufwachsens dem bürgerlichen Modell von Familie entspricht oder auch nicht, wie diese durch Jugendhilfemaßnahmen gefördert werden kann oder aber wie eine ersatzweise Bürgerlichkeit hergestellt werden kann: durch Adoption, Pflegefamilien oder auch stationäre Unterbringung in der Jugendhilfe.

Solche Nivellierungen lassen sich im Sorgemodus nur schwer hinterfragen. Umso deutlicher zeigt sich in der Regel im Kontext der ängstlichen Bemühung im Sinne Heideggers, dass die Sorgfalt im Umgang mit dem Gefährdungsziel gekoppelt ist mit einer spezifischen Hingabe, die deutlich auf das Verantwortungsgefühl zurückgeht, dessen sich die beteiligten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen angesichts der Reichweite ihrer Entscheidung in der Regel sehr bewusst sind. Diese Verantwortung lässt sich am besten beruhigen, wenn man alles Menschenmögliche getan hat, um Gefährdungspotentiale zwar niemals gänzlich auszuschließen, aber doch zu verringern. Die unruhige Betriebsamkeit der Sorge hat also auch hier deutlich einen beruhigenden Charakter.

Auf jeden Fall nimmt die Sorge um das kindliche Wohl die ganze Arbeitskraft in Beschlag, nicht zuletzt deshalb, weil hier nicht etwas sachlich besorgt wird, sondern Fürsorge betrieben wird. Diese hat den Charakter einspringender Fürsorge im Sinne Heideggers. Die Entscheidung des Jugendamts geschieht an Stelle des Kindes, in der Regel nicht mit ihm, und macht dieses dadurch zum Beherrschten und Abhängigen (Heidegger 1986: 122). Dem Kind wird in aller Regel unterstellt, dass es die Reichweite der Entscheidung ohnehin nicht verstehen könne, so dass ihm diese fürsorglich abzunehmen ist. Das Kindeswohl als

Gegenstand sozialpädagogischer Sorge und der Kindeswille treten unweigerlich auseinander.

Der Zeitmodus von Kindheit und Jugend

So nützlich es sein kann, sich die sozialpädagogische Handlungslogik über die Sorgestruktur zu erschließen, so falsch ist gleichzeitig Heideggers Auffassung, dass mit der Sorgestruktur die menschliche Existenzweise insgesamt zu fassen wäre. Die Sorgestruktur und ihr spezifisches Vorweg-Sein mag instruktiv sein, um die alltägliche Existenz erwachsenen Daseins zu verstehen und damit auch die Struktur des Handelns in einem Jugendamt. Die Existenzweise junger Menschen lässt sich damit jedoch keinesfalls angemessen beobachten. Jugendliches Handeln unterliegt an entscheidender Stelle einer ganz anderen Handlungsstruktur. Bloch spricht in diesem Zusammenhang von einem „Noch-nicht-Bewusstsein“. Auch hier besteht ein Überhang der Zukünftigkeit, dieser ist jedoch ganz anders gelagert. Denn der Inhalt der handlungsleitenden Zukunftsvorstellung wird nicht in nivellierter Form aus der Gegenwart gewonnen, sondern ist gekoppelt mit einer Bereitschaft zum Neuen (Bloch 1980: 131). Das Gegenwärtige als Wirkliches begegnet in einem Horizont, der das Gegenwärtige über dieses hinausdrängt in eine offene Zukunft. Bloch spricht in diesem Kontext von einem „Heraussehen, Heraussehen aus dem Gefängnis des äußeren, muffig erscheinenden Zwangs, aber auch der eigenen Unreife“ (ebd.: 132). Diese spezifische Form von Möglichkeit wird von Bloch mit – insbesondere jugendlichem – Lebendig-Sein gleichgesetzt (ebd.: 258). Es geht dabei um eine produktive Ahnung, die aus dem Gegebenen keimhaft das Mögliche herausliest und dieses verfolgt (ebd.: 274). Das Mögliche öffnet sich hier wieder und befreit sich aus der Enge der sorgenden Befürchtung in die Offenheit von Zukunft hinein. Angesichts dieser Handlungsdynamik erscheint Bloch Heideggers Sorgekonzeption als „philisterhaft“ (ebd.: 164) und „kleinbürgerlich“ (ebd.: 124) bzw. als „Froschperspektive“ (ebd.: 165) menschlichen Daseins dort, wo Menschen sich über das Bestehende gerade hoffend und tätig erheben könnten.

Bloch reflektiert die Jugendlichkeit von der menschlichen Fähigkeit zur Utopie und Hoffnung her. Von dort wird die Gegensätzlichkeit zwischen jugendlich-drängender und erwachsen-sorgender Zukunftsausrichtung deutlich. Erwachsene Sorge wird das jugendliche Drängen des „Noch-nicht“ immer unweigerlich verfehlen. Erwachsene Sorge zeigt sich insofern ungeeignet, um jugendliche Interessen zu vertreten. Noch deutlicher zeigt sich dieser Konflikt bei Korczak und dessen radikaler Entgegensetzung von kindlichen und erwachsenen Interessen. Michael

Langhanky weist in seiner Auseinandersetzung mit Korczaks Denken darauf hin, dass Kinder im Vergleich zu Erwachsenen in einem gänzlich verschiedenen Zeitmodus leben. Das kindliche Zeiterleben ist nicht nur nach Korczak, sondern auch nach Piaget durch eine Übermacht der Gegenwärtigkeit geprägt, und diese Gegenwärtigkeit manifestiert sich nirgendwo so sichtbar wie im Spielen (Langhanky 2017: 118; Piaget 1988). Alles vermögen Kinder in Spiel zu verwandeln, ganz gleich, ob es sich um Geräte, Mitmenschen, zeitliche Routinen oder soziale Situationen handelt. Wo das Spielen verbaut ist, erleben Kinder Langeweile. Spielen jedoch, so Langhanky im Rückgriff auf Walter Benjamin, lädt Zeit auf, „Zeit spritzt ihm [dem Spieler] aus allen Poren“ (Benjamin 1982: 165; Langhanky 2017: 117). Das spielende Kind nimmt sich nicht Zeit, es verliert sich in der Zeitfülle, während die erwachsene Betriebsamkeit dazu führt, dass diese eigentlich nie Zeit haben und auf diese Weise die Zeit zu einem äußerst knappen Gut wird.

Erziehung im Konflikt zwischen kindlicher und erwachsener Realität

Die differente Praxisstruktur „Sorge versus Spielen“ führt unweigerlich zu Kollisionen zwischen erwachsenen und kindlichen Akteuren. Der Konflikt verschärft sich sogar noch, insofern Kinder den erwachsenen Sorgeimpuls noch vergrößern:

„Was jung ist, weckt Besorgnis, man muß so lange warten; vielleicht wird es zur Stütze des Alters und zahlt alles mit Zinseszinsen zurück. Aber das Leben kennt Trockenperioden, Frost und Hagel; sie dörren die Ernte aus und vernichten sie. Wir suchen nach Prognosen, wir wollen vorausschauen, wir wollen uns absichern; die unruhige Erwartung des Zukünftigen vergrößert die Mißachtung dessen, was ist.“ (Korczak 2002a: 13)

Der Mangel des Kindes an Sorge verdoppelt die Sorge des Erwachsenen für das Kind, statt dass Erwachsene von Kindern etwa die Sorglosigkeit des Spiels lernen. Und gerade weil die kindliche Zukunft, der diese Sorge gilt, so viele Unbekannte enthält, vermag die Sorge sich nicht mehr selbst zu begrenzen. Sie verstärkt sich permanent selbst und überformt damit unweigerlich das kindliche Zeiterleben im Spiel. Die Folge dieser Sorgestruktur ist fatal:

„Diese ganze monströse Maschine ist Jahr für Jahr in Tätigkeit, um den Willen zu zerstören, die Energie zu zermahlen und die Lebenskraft des Kindes in Rauch aufgehen zu lassen. Um der Zukunft willen wird gering geachtet, was es heute erfreut, traurig macht, in Erstaunen versetzt, ärgert und interessiert. Für dieses Morgen, das es weder versteht noch zu verstehen braucht, betrügt man es um viele Lebensjahre.“ (Korczak 2005: 45)

Die Erwachsenensorge ist Gift für das Erleben von Kindern, sie raubt der Kindheit ihre aktuelle Lebenskraft, aber damit auch unwiederbringlich die zukünftige

des Erwachsenen. Wer als Kind den Kontakt zur Lebenskraft, die sich im Spiel auslebt, verliert, kann sie später kaum wiedergewinnen. Das kindliche Spielen, so Langhanky, wird von Warten überdeckt (2017: 118). Die Sorge lehrt das Warten als passive Ausrichtung auf die Zukunft angesichts der fürsorglichen erwachsenen Betriebsamkeit. Das Spiel verkommt zur Belohnung für das sorgende Durchhalten oder zum Warteraum, das die Langeweile des Wartens auf die Zukunft abkürzen soll. Kindheit ist jedoch für Warten gänzlich ungeeignet. Das erlebt jeder Erwachsene, der mit Kindern eine Reise unternimmt. Wenige Minuten nach dem Start kommt fast unweigerlich die Frage, wann denn endlich die Ankunft sein wird. Für das kindliche Erleben ist der Sinn des Wartens unverständlich, bis es diesen mühsam lernt, aber damit auch das Kindsein selbst verlernt: „Es wartet und lebt so vor sich hin, es wartet und kann nicht frei atmen, es wartet und erwartet etwas, es wartet und schluckt seinen Speichel herunter. Die schöne Kindheit – nein, sie ist nur langweilig; und wenn es ein paar schöne Augenblicke gibt, dann sind sie ertrotzt und noch öfter erlistet.“ (ebd.: 45f.)

Die Überformung des kindlichen Spiels durch erwachsenes sorgenvolles Erwarten, das zum Warten zwingt, führt zu einer Überformung des kindlichen Willens und muss deshalb als Freiheitsberaubung bewertet werden (ebd.: 42).

Vor diesem Hintergrund zeigt sich eine völlig neue Aufgabe von Erziehung: „Der Arzt hat das Kind dem Tod entrissen, die Aufgabe des Erziehers ist es, ihm das Leben zu gewährleisten, ihm das Recht zu verschaffen, Kind zu sein.“ (Korczak 2002a: 42)

Das Leben lässt sich nicht lehren oder auf irgendeine andere Weise im Kind herstellen. Vielmehr ist das kindliche Spiel davon durchtränkt. Aufgabe von Erziehung ist es, dem Leben und der mit ihm verbundenen Freiheit Raum zu verschaffen und diese nicht zu ersticken in erwachsener Sorge.

Korczak löst den Konflikt zwischen kindlicher und erwachsener Existenz juristisch. Dem Kind sollen Rechte eingeräumt werden, zu deren Einhaltung Erwachsene gezwungen werden müssen. Bei der Formulierung dieser Rechte geht Korczak einen anderen Weg als die UN-Kinderrechtskonvention (Kerber-Ganse 2009). Anders als dort, wo lediglich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte auf die Lebenssituation von Kindern übertragen wird, sieht Korczak Rechte vor, die das Kindsein vor der Sorgestruktur der übermächtigen Erwachsenen schützen. In Bezug auf den Konflikt um die Zeitlichkeit kindlichen und erwachsenen Handelns formuliert Korczak zunächst zwei entscheidende Rechte: „Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag“ sowie „das Recht des Kindes, so zu sein, wie es ist“ (Korczak 2005: 40). Beide Rechte sind unmittelbar miteinander verbunden. Das Sein statt das Zu-Sein und das Heute anstelle der Übermacht des Morgen

zielen auf den gleichen Zusammenhang. Dass Kindern und ihrem Wohl in unserer Gesellschaft höchste Bedeutung beigemessen wird, kann kaum bestritten werden. Doch diese Bedeutung liegt nach Korczak nicht im kindlichen Sein, sondern Kinder begegnen der Erwachsenenwelt als zukünftige Erwachsene. Die Kindheit wird vom erwachsenen Nutzen her verstanden und bearbeitet:

„Es wird laufen, es wird sich an den harten Kanten von Eichenholzstühlen stoßen. Es wird sprechen, es wird mit seiner Sprache das Stroh des grauen Alltags dreschen. Warum sollte das 'Heute' des Kindes schlechter als sein 'Morgen' sein? Wenn es um die Mühen geht – das Morgen wird noch mehr davon bringen. Und wenn das Morgen endlich da ist, warten wir erneut; denn die grundsätzliche Meinung, das Kind sei noch nichts, sondern es werde erst etwas, es wisse noch nichts, sondern es werde erst etwas wissen, es könne noch nichts, sondern werde erst etwas können, zwingt uns ja zu ständigem Warten. Die Hälfte der Menschheit ist nicht im vollen Sinne existent; ihr Leben ist ein Geschwätz, ihre Bestrebungen sind naiv, ihre Gefühle vergänglich, ihre Ansichten lächerlich. Kinder unterscheiden sich von den Erwachsenen; es fehlt etwas in ihrem Leben, und doch ist in ihrem Dasein ein unbestimmbares 'Mehr' als in unserem, aber dieses von unserem Dasein unterschiedene Leben ist Wirklichkeit, nicht Vorausschau.“ (ebd.: 44)

Natürlich mangelt es Kindern im Vergleich zu Erwachsenen an Erfahrung ebenso wie an der Vorausschau auf Zukunft. In dieser Beziehung haben Kinder eindeutig Defizite. Doch die erwachsene Überlegenheit verkehrt sich gleichzeitig in unübersehbare Defizite der Erwachsenen. Erfahrung kehrt sich in Erwartung und überlagert die Gegenwärtigkeit. Nur ausnahmsweise sind Erwachsene noch in der Lage, in der Gegenwart zu versinken, zu spielen, insbesondere dann, wenn Kinder sie dazu anstiften. Dann beginnen sie, von Kindern zu lernen. Langhanky zeigt an einem Dokument von Korczak, das als Eingabe vor dem Kameradschaftsgericht fungierte, wie Korczak selbst wie ein Kind zu spielen wusste und sich als solcher Spieler vor Gericht verteidigte (1993: 129f.; 2017: 120f.). Spielen, gegenwärtig sein, in der Gegenwart versinken, ist alles andere als kindisch, sondern eine ausgezeichnete Weise menschlicher Existenz. Langhanky spricht insofern in Bezug auf Korczak von einer „kontemplativen Pädagogik“ (1993: 145ff. u. 150), die deutliche Anlehnung an den Chassidismus zeige (ebd.: 103; Kirchner 1987). In diesem Zusammenhang spricht er von einer „innewerdenden, aktiven, auf die Inwendigkeit gerichteten Betrachtung und Aufmerksamkeit“ (ebd.: 148). Sein spezifisches innewerdendes, betrachtendes und reflektierendes Schreiben ordnet er dort ebenso ein wie seine Reflexion der spezifischen Versenkung von Kindern insbesondere beim Spiel, insofern sie dort zeigen, dass sie etwas können, was Erwachsenen oft nur mühsam auf einem kontemplativen Weg gelingt wieder zu erlernen: sich aus der Sorge um die Zukunft zurückzuholen in das inwendige Erleben von Gegenwart.

Korczaks Kinderrechte gipfeln schließlich in einem Recht, das unmittelbar die Erwachsenensorge provoziert. Es ist das „Recht des Kindes auf seinen Tod“ (2005: 40). Die präventive Imagination einer Gefährdung bis hin zur Lebensgefährdung, die den Schutzimpuls von Erwachsenen auf den Plan ruft, kann Kindern die eigene Erfahrung rauben und damit unfähig machen, für sich selbst zu sorgen:

„Überall lauern Fallen und Gefahren, alles ist bedrohlich und unheilverkündend. Und wenn nun ein Kind das alles glaubt und nicht heimlich ein Pfund unreife Pflaumen isst oder irgendwo in einem Winkel – mit klopfendem Herzen – mit Streichhölzern spielt, nachdem es die Wachsamkeit der Erwachsenen eingeschlafert hat, wenn es gehorsam, passiv und vertrauensvoll sich der Forderung unterwirft, jeder Erfahrung aus dem Wege zu gehen, jedem Wagnis zu entsagen und die Mühen jeder Willensregung zu vermeiden, was wird es dann tun, wenn es in seinem Inneren etwas verspürt, was verwundet, brennt und beißt?“ (ebd.: 43)

Nur der selbständige Umgang des Kindes mit Gefahr und Gefährdung lehrt Kinder das Gespür für den richtigen Umgang mit diesen Gefahren. Das Gefährdet-Sein menschlicher Existenz ist letztlich unausweichlich, allenfalls können bestimmte Gefahren entschärft werden. Gleichzeitig sind es die Gefahren, an denen wir von Kindheit an reifen, die uns zum Nachdenken bringen, uns zunehmend kritisch und reflexiv machen. Das Recht des Kindes auf seinen Tod ist insofern ein Recht auf gefährliches Tun.

Doch dieser Zusammenhang allein würde das von Korczak formulierte Recht des Kindes auf den Tod verkürzen. Die ganz unterschiedliche Existenzweise von Kindern im Vergleich zu Erwachsenen führt auch zu einem anderen Blick auf den Tod und den Umgang mit ihm im Vergleich zu Erwachsenen. Wer ganz gegenwärtig ist, in der Gegenwart spielerisch versinkt, für die oder den ist der Tod kaum mehr als eine Unterbrechung des Spiels. Solche Unterbrechungen geschehen tagtäglich in vielerlei Weise. Die Endgültigkeit dieser Unterbrechung kann von Kindern kaum erlebt werden, denn dies würde bereits wieder eine Ausrichtung auf das zukünftige Spielen voraussetzen, die aber Kindern eher fremd ist. Spielende schreckt der eigene Tod nicht, zumindest nicht nachhaltig, vielmehr verarbeiten Kinder ihre Sterblichkeit meist spielerisch.

Für den sorgenden Erwachsenen dagegen ist der Tod die Katastrophe schlechthin. Denn mit ihm ist die Zukunft geraubt, auf die hin der Sorgende den ganzen Lebenssinn verschoben hat. Der Tod bildet das Ende aller Pläne und damit die letzte große unumstößliche Befürchtung. Er macht die Sinnlosigkeit des Sorgens und damit die Sinnlosigkeit der ganzen erwachsenen Alltäglichkeit unmittelbar erfahrbar. Alles Sich-Vorweg hat unweigerlich ein letztes, absolut sicheres Woraufhin: den Tod. Nichts ist in unserer menschlichen Zukunft wirklich sicher

außer dem einen, dass wir ganz sicher sterben werden. Dasein ist Sein zum Tode (Heidegger 1986: 234, Rapetti 2016: 45ff.). Werden wir uns dessen bewusst, steht alle Sorge für einen Moment still, und wir werden hilflos, bis die konkreten Sorgeanlässe doch wieder die Oberhand gewinnen. Es sind insofern eher die Erwachsenen, die ein Problem mit dem Tod haben, und Erwachsene können von Kindern viel über den Umgang mit Tod und Sterblichkeit lernen. Die Ansicht von Erwachsenen, Kinder vor der Begegnung mit dem Tod zu schützen, zeigt sich als Unfug. Viel eher lässt sich solch vorgeblicher Schutz interpretieren als Offenbarung von erwachsener Inkompetenz im Umgang mit dem Tod im Vergleich zur kindlichen Kompetenz. Dass auf der anderen Seite Kindern in bestimmten Situationen der Blick für unmittelbare Gefahren fehlt, erschließt gleichzeitig die besondere Verantwortung von Erwachsenen im Umgang mit Kindern. Lösen lässt sich dieser Konflikt zwischen den Generationen letztlich nur dialektisch.

Das Recht von Kindern auf die Vertretung ihrer Interessen

Erwachsene sind mit ihren Kompetenzen insofern nach Korczak keinesfalls Kindern gegenüber überlegen. Vielmehr leben sie in einer ganz anderen Welt, die bestimmte Vorteile hat wie das Beobachten von Zukunft und die Fülle von Erfahrung. Diese Vorteile sind jedoch mit eindeutigen Nachteilen gekoppelt, die die Vorteile von Kindern offenbaren. Die erzieherische Problematik entsteht dadurch, dass Erwachsene gegenüber Kindern ihre Vorteile als Überlegenheit ausspielen und sich in eine Herrschaftsposition gegenüber der Wirklichkeit und Praxis von Kindern bringen. Die Position der Erwachsenen gegenüber Kindern wird zu einer solchen schier grenzenlosen Übermacht bei gleichzeitiger Missachtung der kindlichen Lebenswelt. Dabei ist es zunächst gänzlich irrelevant, wie stark diese Erwachsenen gerade das Wohl von Kindern im Auge haben, denn dieses ist wiederum aus der eingeschränkten erwachsenen Sorge-Perspektive formuliert und beobachtet. Kindeswohl zeigt sich als Inbegriff der bornierten Vorstellungen, die sich Erwachsene von der Lebenswelt von Kindern machen, die jedoch eklatante Folgen für den sozialpädagogischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und damit für ihr Lebensschicksal nach sich ziehen. Kinder werden im Zugriff der Sorge um ihr Wohl unweigerlich zu Objekten der Fürsorge. Insofern formuliert Korczak schließlich das Recht des Kindes auf Achtung (2002a: 24; 27ff.), mit dem er darauf zielt, Kinder aus dieser Objektivierungsfalle zu befreien und als Subjekte ihrer Lebenssituation zur Geltung zu bringen, ihnen Gehör zu verschaffen und Handlungsräume zu erschließen. Diese Achtung vor ihrem konkreten Willensäußerungen ist für ihn eng verbunden mit der Achtung vor ihrem Eigentum, ihren

Misserfolgen und ihrer Unwissenheit (ebd.: 30ff.; Kerber-Ganse 2009: 122ff.; 2013). Statt vom Kindeswohl, das den Inhalt sozialpädagogischer Sorge um die Zukunft des Kindes darstellt, müsste hier von Kindeswürde gesprochen werden als Geltungsanspruch kindlicher Kompetenz im Umgang mit seinen eigenen Interessen. Letztlich verweist auch der Text der UN-Konvention darauf, dass „the best interest of the child“ im englischen Originaltext mit „Kindeswohl“ falsch übersetzt ist (Kerber-Ganse 2013: 58f.). Es geht um kindliche Interessen, und eine Vertretung dieser Interessen muss sich zunächst ausweisen, mit welchem Recht sie sich anmaßen kann, im Namen dieser Akteure die Stimme zu erheben. Die Achtung der kindlichen Würde bedingt zunächst zwangsläufig, dass die Interessen von Kindern von diesen Kindern selbst vorgebracht werden müssen:

„Es hatte sich bei mir noch nicht die Einsicht herausgebildet und bestätigt, daß es das erste und unbestreitbare Recht des Kindes ist, seine Gedanken auszusprechen und aktiven Anteil an unseren Überlegungen und Urteilen über seine Person zu nehmen. Wenn wir ihm Achtung und Vertrauen entgegenbringen, und wenn es selbst Vertrauen hat und sich ausspricht, wozu es das Recht hat – wird es weniger Zweifel und Fehler geben.“ (Korczak 2005: 40f.)

Korczaks Pädagogik zeigt unverkennbar eine konstitutionelle Ausprägung (Beiner 2008: 63, Langhanky 1993: 126ff. Kerber-Ganse 2009: 131ff.). Diese konstitutionelle Pädagogik ist unweigerliche Folge der Rechte von Kindern, die sich aus deren Würde fast von selbst ergeben. Mittels Konstitution werden diese Rechte und damit die kindliche Würde, die auf ihrer Willensäußerung beruht, im Alltag mit Kindern verankert. Kinder müssen ihre Angelegenheiten selbst vertreten, weil die Erwachsenen, die diese für sie besorgen wollen, dabei versagen. Sie lesen ihre eigenen Sorge-Interessen in die kindlichen Interessen hinein und behaupten gleichzeitig, im Namen der Kinder zu sprechen und zu handeln. Gleichzeitig beharrt die Sorgestruktur darauf, dass so viele Unsicherheitsfaktoren wie möglich in Bezug auf die kindliche Zukunft eliminiert werden. Die Sorge selbst erhebt den Herrschaftsanspruch über die kindliche Lebenssituation. Das Kindeswohl zeigt sich als Sorge der Erwachsenen um ihr eigenes Wohl, das auf das kindliche Leben übertragen wird. Korczak kommt in diesem Zusammenhang zu einer provokativen Schlussfolgerung: „Ich habe mich davon überzeugt, daß ein Erzieher sich in Fragen der Kinderwelt nicht auskennt; ich habe mich davon überzeugt, daß die Macht des Erziehers größer ist als seine Kompetenz.“ (Korczak 2005: 345)

Weil Erwachsene unfähig sind, die Anliegen von Kindern zu vertreten, insofern sie die kindlichen Anliegen in Erwachsenensorge um ihr Wohl verwandeln, geht es darum, Kinder dazu zu befähigen, diese Interessenvertretung selbst in die Hand zu nehmen. Das Kameradschaftsgericht übt schließlich bei Korczak die

vieldimensionale Schutzfunktion aus, die im Kontext der Sozialen Arbeit meist der Jugendhilfe zugewiesen wird. Korczak spricht insbesondere von der „Sorge für die Erfüllung natürlicher Pflichten“, „Sorge um die Menschen“, „Schutz des Eigentums“ sowie vom „Schutz der Gesundheit“ (ebd.: 307f.) als den zentralen Aufgaben dieses Gerichts.

Anders als das kindliche Wohl kann die kindliche Würde nicht ohne Partizipation von Kindern selbst geschützt werden. Das muss nicht bedeuten, dass Erwachsene mit ihrer besonderen sorgenden Perspektive hier nichts mehr zu sagen hätten. Aber auf keinen Fall können sie die Interessen von Kindern vertreten, insbesondere dann nicht, wenn sie als Professionelle eine Garantenstellung innehaben, die sie auf die Gefahrenvorsorge festlegt. Aber Diskussionen, wie die besonderen Interessen von Kindern bei Fragen zu ihrem primären Lebensort ins Spiel kommen können, scheinen bisher noch kaum angedacht. Ein erster Schritt wäre die flächendeckende Einrichtung von Ombudsstellen als unabhängige – allerdings immer noch erwachsene – Akteur*innen, die die Stimme kindlicher Interessen im Kontext erwachsener Diskurse stärker Gehör verschaffen. Es scheint, als ob man bei allem Gerede vom kindlichen Wohl die Auseinandersetzung mit den geäußerten Interessen der primär Betroffenen immer noch scheut und sich ganz auf die schwierigen Auseinandersetzungen mit den Erwachsenen in den Familien konzentriert – trotz aller Verankerung von Partizipation im Jugendhilferecht und den darauf gegründeten Verfahren. Und so ist heute immer noch jene Frage in höchstem Maße aktuell, die Korczak (2002b: 100) bereits vor hundert Jahren als Merksatz formulierte: „Entweder das Leben der Erwachsenen – am Rande des Lebens der Kinder. Oder das Leben der Kinder – am Rande des Lebens der Erwachsenen. – Wann wird jener Moment der Freimütigkeit eintreten, da das Leben der Erwachsenen und das der Kinder gleichwertig nebeneinanderstehen werden?“

Korczaks Frage ist im besten Sinne utopisch motiviert. Gleichwertigkeit gelingt nur, wenn die kindliche Würde die gleiche zwischenmenschliche Achtung erfährt wie die erwachsene und wenn diese Achtung institutionell so abgesichert wird, dass erwachsene Übergriffe auf kindliches Leben systematisch unterbunden werden. Freilich, die Gleichwertigkeit beider Lebensweisen, der Erwachsenen wie der Kinder, führt weder zu einfachen Lösungen noch zu harmonischen. Vielmehr geht es um eine ständige und geordnete Austragung des unweigerlichen Konfliktes zwischen beiden Lebenswelten. Von dieser Utopie sind wir heute genauso weit entfernt wie zur Zeit von Korczak. Das heißt aber nicht, dass eine solche Zukunft nicht möglich wäre ...

Literatur

- Beiner, F. 2008: Was Kindern zusteht. Janusz Korczaks Pädagogik der Achtung. Inhalt – Methoden – Chancen. Gütersloh
- Benjamin, W. 1982: Das Passagenwerk, Frankfurt a.M.
- Bloch, E. 1980: Das Prinzip Hoffnung. Erster Band. 7. Auflage. Frankfurt a.M.
- Heidegger, M. 1986: Sein und Zeit. Tübingen
- Kappeler, M. 2016: Prävention als Verhinderung selbstbestimmten Lebens in der Gegenwart im Namen der Zukunft. In: Widersprüche 139, 53-70
- Kerber-Ganse, W. 2009: Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung. Opladen/Farmington Hills
- 2013: Janusz Korczak und die UN-Kinderrechtskonvention. In: Liebel, M. (Hrsg.): Janusz Korczak. Pionier der Kinderrechte. Ein internationales Symposium. Münster, 53-62
- Kirchner, M. 1987: Vom Gebot und der Gnade des Augenblicks – chassidische Einflüsse auf Korczaks Person und Werk. In: Beiner, Freidhelm: Wie man ein Kind lieben soll – Elemente der Pädagogik von Janusz Korczak. Hochschulkolloquium der Bergischen Universität Wuppertal Bd. III, Wuppertal, 219-231
- Korczak, J. 2005: Wie man ein Kind lieben soll. Göttingen
- 2002a: Das Recht des Kindes auf Achtung. In: ders.: Das Recht des Kindes auf Achtung – Fröhliche Pädagogik, Gütersloh, 9-44
- 2002b: Fröhliche Pädagogik. Meine Ferien. Radioplaudereien des Alten Doktors. In: ders.: Das Recht des Kindes auf Achtung – Fröhliche Pädagogik, Gütersloh, 45-142
- Langhanky, M. 1993: Die Pädagogik von Janusz Korczak. Dreisprung einer forschenden, diskursiven und kontemplativen Pädagogik. Neuwied/Kriftel/Berlin
- 2017: Erinnern – Warten – Spielen. Überlegungen zum Zeitbegriff bei Korczak. In: ders.: Auf der Suche nach einem anderen Wir. Kleine Narrative zu einer kritischen Sozialen Arbeit. Weinheim/Basel, 113-121
- Piaget, J. 1955: Die Bildung des Zeitbegriffs beim Kinde. Zürich
- Rapetti, N. 2016: Ganzheitlichkeit oder Totalität? Absurde Überlegungen zu einer präventiven Sozialen Arbeit im Gesundheitsbereich. In: Widersprüche 139, 37-52
- Sartre, J.P. 1987: Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie. Reinbek bei Hamburg

Joachim Weber, Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen,
Paul-Wittsack-Str. 10, 68163 Mannheim
E-Mail: j.weber@hs-mannheim.de



Gegen den Strom schwimmen – 50 Jahre BdWi

ISBN 978-3-939864-24-0,
Mai 2018, 80 Seiten A4,
18 Abbildungen, 10,00 €

Bund demokratischer
Wissenschaftlerinnen und
Wissenschaftler (BdWi)

www.bdwi.de · verlag@bdwi.de
Tel.: (06421) 21395

Am 26.10.1968 kamen in Marburg 18 Hochschullehrer*innen zusammen, um sich für eine »ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewußte Wissenschaft, für Erweiterung der Formen von Öffentlichkeit, von Mit- und Selbstbestimmung und gegen antideмократische Tendenzen in Hochschule, Bildungswesen, Gesellschaft, Wirtschaft und Staat« zusammenzuschließen und gründeten den Bund demokratischer Wissenschaftler (BdW).

Seither sind 50 Jahre vergangen – trotz aller Veränderungen sind die Grundanliegen des Bundes demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dieselben geblieben.

Die im Mai erschienene Broschüre zeichnet die Geschichte des BdWi nach und versucht, Ansatzpunkte auch für eine künftige emanzipatorische Wissenschafts- und Hochschulpolitik zu skizzieren.

Die Autor*innen schildern als Zeitzeug*innen die erlebten Kämpfe und Auseinandersetzungen – für Hochschulreformen und gegen Berufsverbote, für Frieden und Abrüstung und gegen geschlechter-spezifische Diskriminierung, für einen freien Studienzugang für alle und gegen den neoliberalen Umbau der Hochschulen.

Anna-Lena Preuß

„Da war eigentlich eher meine Exfrau zuständig!“ Wie die Soziale Arbeit tradierte (Rollen-)Zuschreibungen reproduziert



Einleitung

„Die Partner können regelmäßig zu Besuch kommen und das »Vatersein« ausprobieren – am Wochenende auch mit Übernachtung.“¹ Dieses Zitat aus dem Faltblatt eines Mutter-Kind-Hauses bringt auf den Punkt, dass Vätern durch die Soziale Arbeit in der Erziehung nach wie vor eine explizit andere Rolle zugeschrieben wird als Müttern: Sie werden nicht als sich in einer festen Verantwortung befindliche Väter adressiert, sondern als diejenigen, die das „Vatersein“ zu bestimmten Zeiten unverbindlich ausprobieren können. Dies impliziert, dass sie diese Rolle – sollte sie ihnen nicht zusagen – auch problemlos wieder abgeben können.

Nach einer Einordnung der Rolle der Väter in den gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Kontext folgt eine Betrachtung der Praxis der Sozialen Arbeit, die anstatt alle Menschen als sorgende Personen zu begreifen, ihren ganz eigenen Beitrag zu der Reproduktion (tradiierter) geschlechtsspezifischer Rollenzuschreibungen leistet. Anschließend wird ein Einblick in die Forschungsergebnisse meiner Masterarbeit gegeben, deren Grundlage zwei Interviews mit Vätern in Hilfen nach § 19 SGB VIII darstellen, die mittels der objektiven Hermeneutik analysiert wurden. Abschließend werden in einem Fazit die Ergebnisse resümierend diskutiert.

Väter im Fokus der Vereinbarkeitspolitik – „WHO CARES?“

Im „Umbau Wohlfahrtsstaatlicher Architekturen weg vom (ver-)sorgenden Wohlfahrtsstaat hin zum ‘Social Investment State’“ stellt die Stärkung der Vereinbar-

1 Auszug aus dem Flyer für das „Mutter-Kind-Haus“ einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII.

keit von Familie und Beruf ein zentrales Element dar (Gottwald 2014: 26). Zu beobachten ist, dass die Rolle der Väter² auf politischer Ebene immer mehr in den Fokus rückt, während gesellschaftlich ein Widerspruch zwischen Erfolg und Familie (an-)erkannt wird.

Wohlfahrtsstaatliche Angebote wie Elterngeld(Plus) und Elternzeit und haben zwar Einfluss auf die Vereinbarkeit von Eltern (bzw. Familie und Beruf), nicht jedoch auf eine egalitäre Arbeitsteilung und eine Lohngleichheit (Pimminger 2014: 34). In Anbetracht des demografischen Wandels änderte sich die Einstellung zur Erwerbstätigkeit von Frauen*, und es wurde, gemäß einer „nachhaltigen Familienpolitik“, die *Frauenenerwerbstätigkeit* im Hinblick auf die Arbeitskräftesicherung und den Fachkräftemangel ebenso gewünscht wie die Steigerung der Geburtenrate (Lessenich 2013; Fraser 2013: 69). Die Vereinbarkeitspolitik stellt somit eine Voraussetzung für die Gleichstellung im Erwerbsleben und eine sich wandelnde Vaterrolle dar, vor allem hat sie jedoch das Ziel, weder wirtschaftliche noch demografische Einbrüche zu riskieren. Dementsprechend werden Anreize geschaffen, die eine Familienkompatibilität suggerieren und dazu führen, dass (beide) Eltern möglichst schnell wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren (Lessenich 2013).

Das gesellschaftliche Bild von Vätern befindet sich in diesem Zusammenhang im Wandel: Die sogenannten *neuen Väter* wollen an der Erziehung teilhaben und familienfreundliche Unternehmen sind durchaus gewillt, dies auch zu unterstützen. Dies allerdings ohne von der Erwartung abzurücken, dass der Mann* als Familienernährer seine Erfüllung in erster Linie in Beruf und Karriere sucht. Das findet seinen Niederschlag u.a. darin, dass Väter sich auf durchschnittlich zwei *Vätermonate* beschränken.

Es ist also nicht verwunderlich, dass die aktuelle Debatte um die *Care-Arbeit* an Bedeutung gewinnt, gilt die als weiblich* naturalisiert konnotierte, sach- und personenbezogene Sorge-Arbeit doch bereits seit dem späten 18. Jahrhundert als *nicht produktive Arbeit* und somit als unentgeltlicher Bestandteil gesellschaftlicher Wohlfahrtsproduktion (Meier-Gräwe 2015).

In einem Gesellschaftsmodell, in dem erwachsene Bürger*innen per se als Erwerbstätige angesehen werden, müsste sich auch die nach wie vor weiblich* konnotierte Care-Arbeit zugleich zu einem geschlechterunabhängigen „adult-carer“-Modell entwickeln (Dackweiler 2010: 525).

2 Ist hier von „Müttern“ und „Vätern“ die Rede, bleibt zumeist offen, ob es sich um leibliche, rechtliche oder soziale Eltern handelt.

Die Entdeckung einer „neuen Zielgruppe“ der Sozialen Arbeit

Wenn es um eine Gleichstellung und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit geht, müssten Väter auch in Erziehungsfragen in den Fokus der Familienpolitik rücken. Demnach müssten sich auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – nicht nur formal, sondern auch in ihrer Gestaltung und Umsetzung – an alle Eltern richten. Doch Väter bringen die Praxis der Sozialen Arbeit in Verlegenheit. Dies manifestiert sich in aktuellen Angeboten der Aus- und Weiterbildung (z.B. in fünf verblockten Terminen für insgesamt 750 Euro an der Katholischen Hochschule Berlin zur „Fachkraft für die Arbeit mit Vätern“³ oder der kostenpflichtigen Fachfortbildung für männliche* Gruppenleiter im Programm „Vater sein“ von IMPULS (2014)), um an einem selbst attestierten Defizit anzusetzen. Der Schwerpunkt „Arbeit mit Vätern“ scheint im Selbstverständnis vieler Sozialarbeiter*innen ein explizit anderer und neuer zu sein, auf den ein Regelstudium scheinbar nicht vorbereitet.

In der Praxis wird die Annahme, dass es für die Arbeit mit Vätern einer besonderen Qualifikation bzw. eines gesonderten Blickes bedarf, bestätigt. Sie äußert sich in der Nachfrage nach ‚männlichen* Fachkräften‘, die ‚männliche Bedürfnisse‘ aufgreifen, indem ‚männliche Berater- und Helfersysteme etabliert werden, z.B. durch den Einsatz von gemischtgeschlechtlichen Helferteams“ (Eickhorst/Peykarjou 2012: 41). Neben dem Bedarf einer Zusatzausbildung wird also in der Arbeit mit Vätern eine spezifische Professionalität und ein besserer Zugang qua Geschlecht unterstellt.

Diese ‚vergeschlechtlichte Professionalität‘ bekennt sich nicht nur zu der Annahme, dass das Geschlecht Auswirkungen auf eine gelingende Praxis hat. Die konstruierte Homogenität ‚der Männer‘ und ‚der Frauen‘ betont die Differenz und entsprechende Zuschreibungen in einem binären Geschlechterverständnis. Diese Zuschreibungen (von Professionalität, aber auch von Interessen und Eigenschaften qua Geschlecht) in der Praxis der Sozialen Arbeit wirken sich im Umkehrschluss auf Väter als Adressat*innen aus, was sich auch in den Profilen der Einrichtungen zeigt.

Damit leistet die Soziale Arbeit – wie im Eingangszitat pointiert dargestellt – in der Praxis ihren ganz eigenen Beitrag zur Reproduktion (tradiert) geschlechtsspezifischer Rollenzuschreibungen. Diese habe ich empirisch anhand der Fragestellung untersucht, wie Väter in eine Hilfe nach § 19 SGB VIII, also in eine Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung, gelangen und wie sie diese Hilfe annehmen können (Preuß 2015).

3 In dieser Weiterbildung geht es unter anderem um die Frage: „Kann ich als Frau überhaupt Ansprechpartnerin für Väter sein?“ (KSHB 2016).

Wie kommt ein Vater in eine 'MuKi'?

Die veröffentlichten Einrichtungsprofile des Landesbetriebs Erziehung und Beratung (LEB) der Freien und Hansestadt Hamburg verweisen auf eine halbherzig wirkende Erweiterung einer Hilfe um die Zielgruppe der Väter: Das Angebot im Zentrum für Alleinerziehende und ihre Kinder richtet sich zwar explizit an „Schwangere junge Frauen und alleinerziehende Mütter und Väter ab 14 Jahren“ (LEB Einrichtungsprofil 2017), in der gesamten Einrichtungsbeschreibung werden alleinerziehende Väter jedoch nicht erwähnt. Hier geht es allein um die „Entwicklung oder Stärkung der Mutter-Kind-Bindung“ oder die „Gesundheitsfürsorge für Mutter und Kind“ (ebd.).

Die in der Praxis der Sozialen Arbeit gängige Bezeichnung „Mutter-Kind-Einrichtung“ mit der Abkürzung 'MuKi' lässt zudem rein semantisch von vornherein keinen Platz für die (auch rechtlich) mitzudenkenden Väter. Es stellt sich also die Frage, wie Väter tatsächlich in eine Hilfe gelangen, die sich laut ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 19 SGB VIII) zwar an – alleinerziehende – Eltern im Allgemeinen richtet, sie jedoch in der Praxis gar nicht adressiert. Wie können Väter diese Hilfe annehmen und von welchen Zuschreibungen müssen sie sich ggf. lösen, damit dies gelingen kann?

Auch bei der Zuweisung in eine 'MuKi' wird z.B. laut Aussage von Mitarbeiter*innen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in Hamburg im Einzelfall entschieden und verfügt. Es stellt sich also die Frage, welche Rolle die Einschätzung der Fachkräfte spielt, laut derer nicht jede Einrichtung geeignet ist, Väter zu betreuen (dies kann sich sowohl in deren Konzeption begründen als auch in der Einschätzung, Vätern durch mangelnde Erfahrung in der Arbeit mit ihnen und einen rein weiblichen* Betreuungsschlüssel nicht gerecht werden zu können). Es gibt kein standardisiertes Verfahren in der Angebotsberatung. Die Schwierigkeit, eine geeignete Einrichtung für Väter zu finden, kommt auch darin zum Ausdruck, dass im ASD keine offiziellen Verzeichnisse existieren, in denen jene Einrichtungen vermerkt sind, die entsprechend § 19 SGB VIII auch tatsächlich Väter betreuen. Denn keineswegs alle Einrichtungen, die diese Hilfen anbieten, nehmen Väter auf. Die grundsätzliche Bereitschaft eines Trägers, Väter aufzunehmen, ist wiederum noch keine Garantie, dass dies auch für alle Einrichtungen des jeweiligen Trägers gilt. Dies führt dazu, dass – nach der Feststellung des Bedarfes – bei den einzelnen Einrichtungen nicht nur nach freien Plätzen, sondern explizit nach *freien Plätzen für Väter* angefragt werden muss.

Zugänglichkeit von ('MuKi'-) Angeboten Sozialer Arbeit für Väter

Vor diesem Hintergrund habe ich anhand von zwei⁴ narrativen Interviews mit alleinerziehenden Vätern (genannt *Max Sand (MS)* und *Peter Anders (PA)*) – die im Kontext von „Mutter-(/Vater)-Kind-Einrichtungen“ betreut werden – geforscht und die Motivationen rekonstruiert, sich den exkludierenden Faktoren zu widersetzen und die kontinuierliche Darstellung ihrer Situation als etwas 'Besonderes' (als alleinerziehende Väter in einem Betreuungskontext) auszuhalten. Bei den Rekonstruktionen offenbaren sich die Auswirkungen tradierter Rollenvorstellungen in der Praxis der Sozialen Arbeit.

Ausgehend davon, dass Protokolle eine vertextete soziale Wirklichkeit darstellen, wurde ein Zugang gewählt, der der rekonstruktiven Sozialforschung zuzuordnen ist. Die Forschung erfolgte durch objektiv hermeneutische Fallrekonstruktionen⁵, deren methodischer Kern in „einer sinnverstehenden Wirklichkeitserschließung“ liegt (Wernet 2009: 9). Die Rekonstruktion der inneren Sinnlogik lässt dabei die objektive, also latente Motivierung der Sozialisationsprozesse transparent werden (Pszyborski/Wohlrab-Sahr 2014: 247).

Die von Oevermann (2009) vertretene Sozialisationstheorie begreift Bildung als Krisenbewältigung und stellt die Frage, „wie sich das individuierte, autonome Subjekt sozial konstituiert“ (ebd.: 40). Von einem erwachsenen Subjekt wird demnach erwartet, dass es über die nötige Autonomie verfügt, weitere Krisen zu bewältigen, die wiederum Bildungsprozesse auslösen. Die erfolgreiche Bewältigung der Adoleszenzkrise geht dem anschließenden Erwachsenenleben voraus, indem es wiederum primär darum gehe, „auf der Basis dieses vorläufigen 'Abschlusses' produktiv zu sein“ (ebd.) und sich als Subjekt in den Bereichen von *Beruf, Elternschaft* und *Beitrag zum Gemeinwohl* zu bewähren (vgl. Oevermann 2009: 40f).

4 Die Anzahl von zwei Interviews erklärt sich aus den geringen spezifischen Grundgesamtheiten, (1) der geringen Zahl alleinerziehender Väter und (2) den wenigen alleinerziehenden Vätern, die in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII betreut werden. Zudem spielt die in der Gesellschaft ohnehin gegebene Sonderstellung alleinerziehender Väter eine Rolle für die Bereitschaft, interviewt zu werden.

5 Eine fallrekonstruktive Erschließung verallgemeinert laut Wernet in zwei Richtungen: Zum einen stellt der Fall eine „konkrete Antwort auf ein allgemeines Handlungsproblem“ dar, zum anderen stellt er eine typische, also „fallcharakteristische, aber nicht fallspezifische Antwort auf ein allgemeines Handlungsproblem“ dar (Wernet 2012: 184). Das heißt, dass jede Geschichte eines alleinerziehenden Vaters in einer 'MuKi', Ausdruck „einer für diese Gesellschaften in spezifischer Weise vorliegenden Autonomisierungs-“ oder Bewährungsanforderung ist und in seiner einzigartigen Bearbeitung des Problems sowohl eine spezifische Antwort als auch eine typische Möglichkeit darstellt (ebd.).

Die 'MuKi' als erste Chance im zweiten Anlauf

MS: „nach der geburt ./mhm//von meiner kleinen da war eingich eher meine exfrau zuständig weil ich war nur am arbeiten//mhm//damals noch . da hab ich eingich rund um die uhr gearbeitet [...] also darüber: welche genaue//kindergebrabbel“ unterstützung sie da gekriegt hat weiß ich auch nicht. also da hab ich keine ahnung drüber (lacht ausatmend). [...]“ (Z. 99-101)

Diese Sequenz verdeutlicht, dass der Kindsmutter im „damals“, nach der Geburt des Kindes (auch von Max Sand) die Zuständigkeit zugeschrieben wurde, da er gemäß der klaren Vorstellung einer (heteronormativen) Rollenverteilung einer Lohnarbeit nachging. Das einschränkende „eingich“ (Z. 97 und 98), gelesen als 'eigentlich', sowohl bezogen auf ihre Zuständigkeit als auch auf sein Arbeiten, sowie das „damals noch“ (Z. 98) drücken latent einen sich gegenseitig bedingenden Wandel aus, denn genau bei dieser Aufteilung bzw. der Zuständigkeitsannahme der Kindsmutter gab es Schwierigkeiten, die zu der Inobhutnahme des Kindes führten. Er kam zwar seiner Zuständigkeit nach, rückte dabei jedoch aus dem Fokus der Hilfe, die er zunächst auch selbst außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches gesehen hatte. Er wurde vom Hilfesystem also nicht als (potentieller) Akteur im Leben seiner Tochter mit adressiert.

PA: „ja denn war meine f-f-lebensgefährtin als erstes mit mein älteren sohn in ner-träger y*-einrichtung .da:n hatte sie damals nur probleme gehabt also_son kleines (holt luft) (2) missverständnis sagn_ma_so: sie wollt den kind nich mehr haben dies unjene:s und dann hab ich das kind noch ge-bekomm m-musste dann aber b-beim jugendamt aus a-stadt* raus bin dann nach b-stadt* gezogen mit den großn (atmet tief ein)“ (Z. 8-13)“

MS: „denn hab ich mir auch n anwalt geholt . denn is der auch gegns jugendamt gegang . da- hat das jugendamt gewechselt zwischendurch und das andere jugendamt hat gesagt dass sie ei_ichwei_ich mich ja mittlerweile von meiner exfrau getrennt hab. dass sie eiglich äh kein problem darin sehn das ich die kleine nehm ./mhm//un ham denn gesagt die einzige voraussetzung is denn dass ich mir ähm ne einrichtung such [...]“ (Z. 256-260)

Die Typologien von Max Sand und Peter Anders verdeutlichen, dass der Weg der Väter in das Betreuungssetting einer Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung erst beginnt, als die jeweiligen Kindsmütter bei dem Versuch, das Kindeswohl zu sichern, bereits gescheitert waren. Bei beiden Vätern wird nun der Charakter einer neu „erkannten Chance“ deutlich, die als Motivationsmotor wirkte: Sie waren bis zu dem Moment, in dem die Kindsmütter ausfielen und aus dem Betreuungssetting ausschieden, weder (mit) adressiert worden, noch hatten sie sich bis zu diesem Moment selbst in der Zuständigkeit gesehen. Mit der Bedingung des Einzugs in ein 24-Stunden-Betreuungssetting erhielten sie jedoch – unter Aufsicht – eine

reale Bewährungschance in der Rolle eines Elternteils: Zu einem Zeitpunkt also, an dem die Fremdunterbringung des Kindes entweder bereits geschehen war (Max Sand) oder unmittelbar bevorstand (Peter Anders).

Die Väter sind zum Zeitpunkt des Einzuges in eine Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung Anfang zwanzig, und bei beiden offenbaren sich im Bestreben nach Bewährung in der Figur eines *aktiven Vaters* ihre Autonomiebestrebungen. Der Einzug in eine Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung steht bei beiden in einem Zusammenhang mit Krisen, aus deren Bewährung und Bewältigung neue autonome Lebenspraxis entsteht.

Bei *Peter Anders* steht die Möglichkeit eines Einzuges in ein enges Betreuungssetting, vor allem von Seiten des ASD, unmittelbar als Bedingung im Raum, als die Kindsmutter einwilligt, dass sie ihm die alleinige Sorge für das gemeinsame Kind überträgt. Dieses Einrichtungssetting ist ihm seit seiner Kindheit durch seine älteren Schwestern vertraut. Es bietet in seinen Augen – im Gegensatz zu anderen Einrichtungen der Jugendhilfe, mit denen er bereits selbst Erfahrungen gemacht hat – eine reale Chance der Adoleszenzkrisebewältigung in der Bewährungsfigur eines aktiven Vaters.

PA: „a- weil ich obdachlos war musst ich aus a-stadt* raus (hustet) sonst weil er hatte das gefühl gehabt dass ich mein sohn nur ausnutzte und hab ichs bewiesen in b-stadt* und jetzt hab ich ihn . und jetzt wohn wir hier zusamm .“ (Z. 38-41)

Die von der fallzuständigen Fachkraft im ASD (im Zitat „er“) gestellte Bedingung einer 'Einrichtung in einer anderen Stadt', findet ihre Begründung in *Peter Anders* eigener Biografie und der Tatsache, dass er im entscheidenden Moment (als die Kindsmutter sich gegen das Kind entscheidet) sowohl wohnungslos als auch straffällig geworden war. Er erhält die Chance der Bewährung und ergreift sie.

An *Max Sand* wird die alleinige Sorge nicht durch die Kindsmutter übertragen, und die Chance der Bewährung muss aktiv eingefordert werden, da er sich durch die eingegangene Ehe mit der Kindsmutter zwar in einen formalen Bezug zu seinem Kind gesetzt hat, sich jedoch gleichzeitig am Scheitern der Kindsmutter bei der Sicherung des Kindeswohls mit verantwortlich macht. Nur mit Hilfe eines Rechtsbestandes und durch den Wechsel des zuständigen ASD wird ihm die Chance der Bewährung in einer 'MuKi' ermöglicht.

Die Betreuung in einer stationären Einrichtung stellt in beiden Fällen die fremdbestimmte Bedingung dafür dar, dass die Väter die Verantwortung für ihre Kinder (wieder) übernehmen können, und zwar perspektivisch auf Dauer.

Die Typologie verdeutlicht, dass ein Vater in eine 'MuKi' kommt, wenn er selbst diese Einrichtung als realen Ort der Bewährungschance in seiner Adoleszenzkrisebewältigung für die Bewährungsfigur „Vater“ begreift. Da die Option der

Betreuung in einer 'MuKi' Vätern jedoch von der jeweiligen Angebotsberatung, und somit von den Jugendamtsmitarbeiter*innen, abhängig ist, muss sie ggf. von ihnen selbst eingefordert werden.

Die Ausgestaltung der Hilfe selbst sowie die als 'besonders' dargestellte Situation der Väter durch die anderen Adressat*innen und die Sozialarbeiter*innen in der Einrichtung haben zusätzlich einen entscheidenden Einfluss auf das Annehmen der Hilfe in diesem Kontext.

Die Konstruktion des „Außergewöhnlichen“

PA: „mhh_in b-stadt* war ich eigentlich der einzige mann (1) (lacht leicht ausatmend)//mhm//(2) jnoa . sonst eigentlich nur frau_frau_frau (lacht) (2) njoa. (3)“ (Z. 193-194)

MS: „also: erstma:lnatürl:ich äh seltsam als einziger mann//kindergebrabbel//(1) und unter all den frauen . [...] dann mit der weile alltag ist das jetzt schon für mich hier zu wohn also (handyton4) (1) z- nix besonderes in meinen augen mehr . [...] außer dass es natürlich ah:mziemich außergewöhnlich is jetzt als mann (1) sozusagn in ner einrichtung zu wohn weil das ja natürlich nicht oft//kindergebrabbel//gibts . alleinerziehende väter//mhm//(1) aber damit hab ich mich eigentlich auch schon abgefunden (1) dass: ich d:er einzige mann hier bin: und (3) joa . (23)“ (Z. 41-54)

Die Tatsache, dass sich die Einrichtungsform überwiegend an Mütter richtet und sich die Väter in ihrer Selbstdefinition als „Mann“ zunächst als außergewöhnlich empfinden, erfordert von den Vätern eine Auseinandersetzung mit ihrem Bild eines Vaters. Sich in das Betreuungssetting einer Einrichtung zu begeben ist für die Väter auch an einen Rollenkonflikt geknüpft. Ihre Sonderstellung qua Geschlecht empfinden beide zunächst als exkludierend, sie können sich mit der Zeit jedoch damit arrangieren.

Max Sand rekonstruiert, anhand eines sich logisch bedingenden Ablaufs, das „natürl:ich“ Seltsame an dieser Situation, weil dies für ihn am bedeutsamsten ist: als einziger „mann“ unter „frauen“ in eine Einrichtung zu ziehen, in der die Eltern-Kind-Beziehung im Vordergrund steht, ist der zentrale Aspekt, mit dem er sich zuerst arrangieren musste: Um sich in einem Einrichtungssetting in der Rolle eines aktiven Vaters bewähren zu können, musste Max Sand sich zunächst von seinem Verständnis und seinem Bild lösen, das er einem „mann“ zugeschrieben hätte.

Verstärkt wird dies dadurch, dass Väter erst nach dem Ausfall der Kindsmutter in den Fokus der Hilfe gelangen. Dies zeigt auch, dass sie eben nicht von vornherein mit angesprochen werden, obwohl sie – nicht nur im Sinne einer formalen Geschlechtergerechtigkeit – zunächst als Elternteile offiziell mit zur Zielgruppe der Hilfe gehören. Sowohl bei den Vätern selbst als auch bei Sozialarbeiter*innen,

tragen die gesellschaftlichen Erwartungen zu einer Festigung klassischer Rollenvorstellungen bei.

Das Einrichtungssetting von Hilfen nach § 19 SGB VIII bzw. 'MuKis' richtet sich nicht nur im üblichen, fachlichen Sprachgebrauch nicht an Väter. Die Tatsache, dass nicht alle Einrichtungen, die diese Hilfen anbieten, auch faktisch die im Gesetzestext erwähnten Väter betreuen, verstärkt die *Besonderheit* ihrer Situation. Die Zuschreibungen der klassischen Geschlechterrollen werden somit durch die Ausgestaltung der Praxis der Sozialen Arbeit verstärkt und die Verunsicherung der Sozialarbeiter*innen prononciert die außergewöhnliche Situation der Väter zusätzlich.

Deutlich wird, dass ein heteronormatives Rollenverständnis, welches *Müttern* und *Vätern* komplementäre Rollen zuschreibt, den Vätern den Weg in einen solchermaßen vergeschlechtlichten Hilfekontext erschwert.

Das Verständnis, dass Männer* oder Frauen* jeweils keinen homogenen Geschlechterblock mit eindeutigen geschlechterpolitischen Interessen darstellen, sondern unterschiedliche Lebens- und Geschlechterrollenentwürfe nebeneinander existieren, müsste sich ebenso in der Praxis der Sozialen Arbeit etablieren wie die Erkenntnis, dass weder ein besonderer Jargon noch eine Zusatzausbildung oder gar eine gesonderte Einrichtung notwendig sind, um Menschen und ihren individuellen Bedürfnissen und Interessen (jenseits von Zuschreibungen) zu begegnen. Es bedarf also einer kritischen, dekonstruktivistischen Perspektive der Sozialen Arbeit, die ein „entnaturalisierendes und entessentialisierendes Verständnis geschlechtlicher und sexueller Identitäten“ (Hartmann 2009: 69) beinhaltet und von vielfältigen Existenz- und Lebensweisen ausgeht.

Es wird jedoch der Eindruck erweckt, dass es sich bei der Herangehensweise bei Angeboten, die sich an Väter richten, um eine explizit besondere handelt und sich die Ausgestaltung solcher Hilfen von denen unterscheidet, die sich in der Regel (nur) an Mütter richten, wenn bei Angeboten für Väter betont wird, dass

- sich an einem „männlichen Vokabular“ orientiert und „technische Begriffe“ benutzt werden sollten (IMPULS 2014),
- eine „positive Grundeinstellung den Vätern gegenüber“,
- eine „wertschätzende Grundhaltung“ und
- das formale Organisieren der Hilfsangebote relevant sei, weil damit
- „männliche Bedürfnisse“ adäquat aufgegriffen werden können und
- diese Angebote „zeitlich eher begrenzt und mit konkreten Anleitungen durchgeführt werden“ sollten (Eickhorst/Peykarjou 2012).

Mit einem zuschreibenden Rollenverständnis und einem von vornherein angebotsselektierenden Grundverständnis der in der Sozialen Arbeit Tätigen laufen die Väter als Teil der Adressat*innen Gefahr, aus dem Fokus zu geraten. Sie werden

weder gesehen noch mit einbezogen, bis das sprichwörtliche Kind in den Brunnen gefallen ist und sie nur unter speziellen Bedingungen einspringen und sich als *Rarität* bewähren dürfen. Gefragt ist also ein Paradigmenwechsel, damit Eltern und ihre Kinder ganzheitlich in den Blick genommen und adressiert werden.

Max Sand und Peter Anders bringen zum Ausdruck, dass sie als junge Väter bis zu dem Moment des (bevorstehenden) Verlustes der Kinder keine Möglichkeit erhielten, sich in der Rolle des Vaters zu bewähren. Sie zeigen auch, dass sich ggf. die Väter zunächst selbst von ihren (Rollen-)Vorstellungen lösen müssen, um Hilfen annehmen zu können. Beide Väter definieren sich ausdrücklich als *männlich** und haben die aktive, alleinerziehende Vaterschaft in ihr Selbstverständnis integriert, als sie in Vorleistung gehen, um ihren Willen, für ihr Kind zu sorgen, unter Beweis zu stellen: Während Max Sand sich von seiner (das Kindeswohl gefährdenden) Frau trennt und die Hilfe nach § 19 SGB VIII aktiv und mit Rechtsbeistand einfordert, stellt Peter Anders seinen Willen durch einen Ortswechsel und die Erfüllung der Bedingung eines Einzuges in dieses enge Betreuungssetting unter Beweis.

Sie sind durchaus in der Lage, die Herausforderung des Alleinerziehens anzunehmen. Dass die Soziale Arbeit Väter nicht von Anfang an als grundsätzlich gleichberechtigte, gleich verpflichtete und gleich verantwortliche Elternteile wahrnimmt und einbezieht, ist absurd, da auch sie – wenn sie gleichermaßen in ihrer Erziehungskompetenz bestärkt werden und die Bindung zwischen ihnen und ihren Kindern gekräftigt wird – jene Bezugsperson darstellen können, die für das Wohl des Kindes entscheidend ist.

Fazit und Ausblick

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – und die darin enthaltene Förderung der Erziehung in der Familie – haben, wie am Beispiel der ‘MuKi’ sehr deutlich wird, auf Grundlage tradiert (Rollen-)Zuschreibungen eine besondere, exkludierende Wirkung für die Zielgruppe der Väter. Das permanente Betonen der Besonderheit und Einzigartigkeit von allein erziehenden Vätern und die Unsicherheit der Fachkräfte im Umgang mit diesen schafft zusätzliche Schwellen, mit denen sich Väter auf ihrem Weg in eine ‘MuKi’ konfrontiert sehen. An eben diesem selbst erkannten Defizit versuchen Fort- und Weiterbildungen anzusetzen. Damit (re-)konstruieren und verschärfen sie jedoch vermeintliche Unterschiede, anstatt zu hinterfragen, warum ein Studium der Sozialen Arbeit nicht grundsätzlich beinhaltet, Menschen allgemein zu adressieren und somit diverse Lebensentwürfe jenseits von Geschlechterkonstruktionen und Zuschreibungen anzusprechen.

Dazu, sich „mit normativen und nicht-normativen Lebensweisen auseinander zu setzen und tiefer liegende Selbstverständlichkeiten im eigenen Denken und Handeln kritisch zu hinterfragen“ (Hartmann 2009: 72), sind alle in der Sozialen Arbeit Tätigen herausgefordert. Ohne diese kritische Reflexion würden die Diskurse Sozialer Arbeit Gefahr laufen, die herrschenden Normalitätsvorstellungen zu reproduzieren, ein „hegemoniales Verständnis von Geschlecht, Sexualität und Familie“ zu festigen und die Vielfalt zu begrenzen (ebd.).

Es bedarf also einer permanenten Reflexion des eigenen Handelns und einer Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung der in der Sozialen Arbeit Tätigen, damit auf die vielfältigen Lebensrealitäten reagiert werden kann und die Adressat*innen jenseits von Zuschreibungen und Erwartungen (wie z.B. geschlechterstereotypen Rollenbildern) als Expert*innen ihres eigenen Lebens gesehen werden. Eine kostspielige Weiterbildung, wie von der KSHB oder der IMPULS Deutschland gGmbH, die befähigen soll, mit Vätern zu arbeiten, wird in diesem professionellen Selbstverständnis ebenso ad absurdum geführt, wie die Annahme, dass es männlicher* Fachkräfte bedarf, um den (vermeintlich bekannten und durch eben diese Fachkräfte qua Geschlecht vertretenen) Interessen von Vätern gerecht zu werden.

Die Rekonstruktion der Motivation der Väter, sich diesen exkludierenden Faktoren zu widersetzen und die kontinuierliche Betonung ihrer ‘besonderen Situation’ auszuhalten, geben Aufschluss darüber, an welchen Stellen die Angebote Sozialer Arbeit Väter aus dem Blick verlieren und wo Ansatzpunkte für eine gelingende Hilfe liegen. Sie offenbaren den Antrieb für die Bewährung in der Rolle des Vaters und gleichzeitig, wie sich die jeweilige Bewährungsfigur ausgestaltet.

Der Angebotsberatung und der fallzuständigen Person im ASD kommen dabei entscheidende, wegweisende Rollen zu. Die Bedingung zur Bewährung bei *Peter Anders* und der Wechsel des Jugendamtes bei *Max Sand* bringen zum Ausdruck, wie unterschiedlich und folgenreich die Einschätzungen und Entscheidungen ausfallen können und welchen Einfluss sie auf den Weg eines Vaters in eine ‘MuKi’ haben.

Die Jugendhilfe hat aktive und passive Charakteristika. Sie wird „zum einen durch die sie umgebenden Verhältnisse historisch, sozial und kulturell positioniert, zum anderen positioniert sie sich als Akteurin selbst“ (Richter et al. 2009: 08). Wenn es um das Thema *Vielfalt* oder *Diversity* geht, ist also nicht zuletzt auch in der Praxis der Sozialen Arbeit ein kritisches Hinterfragen und eine Dekonstruktion von zugeschriebenen, heteronormativen Rollenverständnissen unabdingbar. Denn diese Zuschreibungen führen zu einer Reproduktion und Festigung von Rollenbildern, mit dem Ergebnis, dass Erziehung weiterhin als *Frauensache** verstanden wird und die *gender-pay-gap* und die *gläserne Decke* durch dieses

Exklusivitätsverständnis der Zuständigkeiten per Geschlecht bestärkt werden (Wulf-Schnabel 2011; Ganß 2011).

Literatur

- Dackweiler, R.-M. 2010: Wohlfahrtsstaat: Institutionelle Regulierung und Transformation der Geschlechterverhältnisse. In: Becker, R./Kortendiek, B. (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden, 520-531
- Eickhorst, A./Peykarjou, S. 2012: Väter in den Frühen Hilfen. Chancen, Erfahrungen und Herausforderungen. In: frühe Kindheit die ersten sechs Jahre, Sonderausgabe 2012: Frühe Hilfen, Gesundes Aufwachsen ermöglichen. Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft (Initiative gegen frühkindliche Deprivation) e.V. Berlin, 39-43
- Fraser, N. 2013: Fortunes Of Feminism: From State-Managed Capitalism to Neoliberal Crisis. Verso, London/New York
- Ganß, P. 2011: Männer auf dem Weg in die Soziale Arbeit – Wege nach oben? Opladen/Farmington Hills MI
- Gottwald, M. 2014: Vereinbarkeitspolitik als Karrierepolitik – empirische Befunde und theoretische Überlegungen. In: GENDER, Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, Heft 3/2014. Leverkusen, 26-42
- Hartmann, J. 2009: Familie weiter denken – Perspektiven vielfältiger Lebensweisen für eine diversity-orientierte Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. In: Beckmann, C./Otto, H.-U./Richter, M./Schrodter, M. (Hrsg.): neue praxis, Sonderheft 9. Lahnstein, 65-75
- IMPULS 2014: Praxisleitfaden zum Programm „Vater sein.“ IMPULS Deutschland Stiftung e.V. Frühe Bildung in der Familie, Bremen. (http://www.impuls-familienbildung.de/files/impuls/images/aaa_neue_Struktur/Dateien/3_Programme/Vater_sein_Infos%20und%20Hintergruende.pdf), Rev. 05.12.2014
- KSHB 2016: Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin. Zertifizierte Weiterbildung zur Fachkraft für die Arbeit mit Vätern – Kooperationsprojekt mit dem Väterzentrum e.V. Berlin. http://www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Weiterbildung/Werbekarte_2-Druckfreigabe.pdf), Rev. 30.01.2017
- LEB Einrichtungsprofil 2017: Einrichtungsprofil, Zentrum für Alleinerziehende und ihre Kinder; Jugendhilfeabteilung Nord des Landesbetrieb für Erziehung und Beratung, <http://www.hamburg.de/contentblob/3558744/8b6e7e9d9424f74f0587fb28d3eafa84/data/n-zfa.pdf>), Rev. 16.01.2017
- Lessenich, S. 2013: Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. 3. Bielefeld
- Meier-Gräwe, U. 2015: Die Arbeit des Alltags – Warum wir sie gesellschaftlich neu organisieren und geschlechtergerecht verteilen müssen. In: Meier-Gräwe, U. (Hrsg.): Die Arbeit des Alltags Gesellschaftliche Organisation und Umverteilung, Wiesbaden
- Oevermann, U. 2009: Biographie, Krisenbewältigung und Bewährung. In: Bartmann, S./Fehlhaber, A./Kirsch, S./Lohfeld, W. (Hrsg.): „Natürlich stört das Leben ständig“ Perspektiven auf Entwicklung und Erziehung. Wiesbaden, 35-55

- Preuß, A.-L. 2015: „Wie kommt ein Vater in eine ‘MuKi’?“ – Eine qualitative Forschung zur Zugänglichkeit von Angeboten Sozialer Arbeit für Väter, am Beispiel von Hilfen nach § 19 SGB VIII für alleinerziehende Eltern. Unveröffentlichte Masterthesis an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie
- Pszyborski, A./Wohlrab-Sahr, M. 2014: Qualitative Sozialforschung – Ein Arbeitsbuch; 4., München
- Richter, M./Beckmann, C./Otto, H.-U./Schrödter, M. 2009: Neue Familialität als Herausforderung der Jugendhilfe. In: Beckmann, C./Otto, H.-U./Richter, M./Schrödter, M. (Hrsg.): neue praxis, Sonderheft 9, Lahnstein
- Wernet, A. 2009: Einführung in die Interpretationstechnik der Objektiven Hermeneutik, Wiesbaden
- 2012: Die objektive Hermeneutik als Methode der Erforschung von Bildungsprozessen. In: K. Schittenhelm (Hrsg.) Qualitative Bildungs- und Arbeitsmarktforschung, Wiesbaden, 183-201
- Wulf-Schnabel, J. 2011: Reorganisation und Subjektivierung von Sozialer Arbeit. Wiesbaden

Anna-Lena Preuß

E-Mail: l.preuss@posteo.de



Die südnordpolitische Zeitschrift

iz3w feiert 50 Jahre Unerhörtes

6 Ausgaben pro Jahr: hintergründig, kritisch & fundiert

Schafft zwei drei viele Abos

Ob **Normal-**, **Soli-**, **Geschenkabo** (*immer eine gute Wahl*),
Förderabo oder **Pay-After-Abo** – für jedes neue Abo liegt ein T-Shirt oder Turnbeutel mit Jubiläumslogo bereit!



www.

iz3w | Tel. 0761-740 03 | abo@iz3w.org

Praxisphilosophie trifft Transformationsforschung



Über: *Horst Müller: Das Konzept PRA-XIS im 21. Jahrhundert. Karl Marx und die Praxisdenker, das Praxiskonzept in der Übergangsperiode und die latente Systemalternative*“, Books on Demand 2015

Es gibt Sammelbände, Bücher und Werke. Und es gibt – selten genug – Werke, in denen lebenslanges Nachdenken und ein in sich schlüssiger Suchprozess zusammengefasst sind. Ein solches Werk hat Horst Müller vorgelegt. Und dies jenseits der etablierten, selbst der etablierten linken Verlage, bei Books on Demand. Über dreißig Jahre reicht das Projekt zurück, das Horst Müller verfolgt hat. Sein Buch „Praxis und Hoffnung“ von 1986 auf der Basis der Dissertation bildete den ersten Schritt. Seit vielen Jahren verfolgt Horst Müller sein Praxiskonzept, hat dazu das wichtige Internetportal www.praxisphilosophie.de aufgebaut und seit 2005 eine ganze Reihe von Publikationen in diesem Umfeld vorgelegt. All dies ist das Werk eines Außenseiters, der in keiner der bekannten linken intellektuellen Communities Deutschlands verankert ist. Wie sich zeigt, kann dies auch (natürlich nicht nur) ein Vorteil sein.

Ein solches Werk, wie es Horst Müller vorlegt, hat ein großes Manko: Es ist kein Fastfood, kein Häppchen nebenbei. Der Anspruch ist enorm: Es geht

„um die Gewinnung einer kohärenten Auffassung von der inneren Verfasstheit unserer menschlichen, gesellschaftlichen, geschichtlichen Lebenswirklichkeit, der gesellschaftlichen Praxis mitsamt Natur in deren universellem Horizont. In direktem Zusammenhang damit steht die Frage nach

entsprechenden Begriffen, Methoden oder einer Wissenschaftlichkeit, die zu einem ‚Begreifen der Praxis‘ in der heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftsgeschichtlichen Situation befähigt.“ (57f.)

Und es ist klar, „dass die fragliche Angelegenheit nur Zug um Zug theoretisch entfaltet oder erfasst werden kann“ (62).

Wieso aber sollte man sich überhaupt der Mühe unterziehen, ein Buch von fast 600 Seiten „Zug um Zug“ durchzuarbeiten? Ich möchte dafür fünf Gründe nennen und ich bin sicher, die Leserin, der Leser wird weitere finden, wenn er sich an dieses Werk macht. Der *erste Grund* ist die Verbindung von praxisphilosophischem Verständnis der Marxschen Tradition und kritischer Transformationsforschung. Dies ist tatsächlich in dieser Weise neu und ungeheuer provozierend. In derartig an die Wurzel gehenden Krisen wie den gegenwärtigen berühren sich die andrängendsten Gegenwartsfragen mit den tiefsten, den fundamentalsten Problemen. Lenin, bekannt als einer der größten Strategen der Linken hat in einer solchen Situation wie der unseren, am Beginn des Ersten Weltkriegs, Hegels abstraktestes Werk, die „Wissenschaft der Logik“, studiert und für sich notiert: „Die Bewegung der Erkenntnis *zum* Objekt kann stets nur dialektisch vor sich gehen: zurückgehen, um sicherer zu treffen – reculer pour mieux sauter (savoir?) [zurückzutreten, um besser springen (wissen?) zu können]“ (W.I. Lenin, Werke, Bd. 38: 267). Gerade weil die Krise der kapitalistischen Zivilisation ganz zwangsläufig auch eine Krise der Linken selbst ist, ihrer gegenwärtigen Formationen, muss sie sich in sich gehen, ihre eigene Praxis, Organisation und Selbstverständnis reflektieren, um auf dieser Basis „besser springen“ zu können.

Horst Müllers Buch geht insofern tatsächlich weit zurück, weil er die von Marx zwischen 1844 und 1847 entwickelte praxisphilosophische Konzeption aufarbeitet. Zugleich stellt er die Positionen wichtiger Protagonisten dieser Konzeption im 20. Jahrhundert dar, vor allem natürlich Bloch, aber auch George Herbert Mead und Pierre Bourdieu, Herbert Marcuse und Henri Lefebvre, die jugoslawische Schule und Helmut Seidel aus Leipzig. Wie Müller schreibt: „Praxis als Zentral- und Schlüsselbegriff, damit zugleich zu Praxis als stets schon vorausgesetztes Vollzugsgeschehen und zur wissentlichen Praxisimmanenz des Theoretikers“ stellt „einen Achsendrehpunkt der Geistesgeschichte“ (71) dar. Man könnte auch sagen, dass der über jetzt fast zwei Jahrhunderte gewachsene Baum „Marxismus“ erneut auf seine Elementarform, seine prägende Grundidee, das Paradigma hin befragt wird, wie es von Marx zuerst in den sog. Feuerbachthesen 1845 auf den Punkt gebracht wurde. In einer gedrängten Formulierung Müllers wird dies so zusammengefasst:

„Das Naturell des Praxisdenkens, das die gesellschaftliche Praxis-Synthesis im Blick hat und sich selbst darin verortet, kann allgemein als ein totalisierendes Begreifen beschrieben werden. Dieses führt einerseits ins Konkrete der ökonomisch-gesellschaftlichen Gestaltbildungen, andererseits in den immer auf- oder hereinscheinenden Horizont des Zukünftigen, das heißt in den immer in Prozess gesetzten, gesellschaftlich-geschichtlichen Wandel der jeweiligen Praxisformierung. Indem die konkret vorausgesetzte individuelle wie die gesellschaftliche Situation aber immer eine Entscheidungssituation ist, ist es ein eingreifendes Begreifen, das heißt eine möglichst wissenschaftliche Konzeptualisierung nach Vorwärts. Dieser Realismus hat sich vor allem in der Aufdeckung der Grundtatsache

niedergeschlagen, dass das basale Geschehen der gesellschaftlichen Praxis ein Prozess der ‚Reproduktion‘ in historischen Formbildungen und Ensembles gesellschaftlicher Arbeit, Reproduktion und Praxis ist.“ (90f.)

Im Unterschied zum gängigen Dualismus von Institutionen und Handlungen der meisten soziologischen Ansätze erinnert Horst Müller daran, dass es die Praxis von Individuen, Organisationen, großen Menschengruppen ist, die die lebendige Quelle aller gesellschaftlichen Veränderung ist. Dies wird immer dann offenbar, wenn in Krisen Routinen unterbrochen sind, Entscheidungen fallen, Eingriffe gefordert sind. Dann erweist sich, dass Institutionen verfestigte Praktiken sind; dass Handeln stets Veränderung und Selbstveränderung einschließt. Dann stehen grundlegende Transformationen auf der Tagesordnung. Und genau diesen Bezug stellt Müller her. Indem er Praxis in ihrer inneren Widersprüchlichkeit und formationellen Ausformung begreift, werden auch die Konturen transformatorischer Praxen sichtbar, wird der Anschluss an die aktuellen Diskussionen um eine „revolutionäre Realpolitik“ auf der Höhe der Zeit hergestellt. Der erste Grund also, das Buch von Horst Müller zur Hand zu nehmen, ist, dass er die Praxis wieder zum Kern eines emanzipatorischen Marxismus macht, dies auch substantiell begründet und wesentliche Theoriestränge aufarbeitet.

Der *zweite Grund*, sich dem Buch zuzuwenden, besteht in der Wiederherstellung der Marxschen Dreieinigkeit von Gesellschaftsanalyse, Kritik (theoretischer wie praktischer) und konkreter bzw. realer Utopistik. Es ist ein gängiges (Vor-)Urteil, dass der Marxismus zwar eine fast unübertroffene Analyse der heutigen Gesellschaften

darstelle, bei einer überzeugenden Kritik schon schwächele und völlig versage, wenn es um die Formulierung von Alternativen geht. Überzeugend setzt sich Horst Müller mit Positionen auseinander, die auf eine radikale Trennung von Analyse und Entwurf über den Kapitalismus hinausweisende Praxen hinauslaufen. Wie er betont: „Während also Marx in den ‚Ökonomisch-philosophischen Manuskripten von 1844‘ einen unkündbaren Bund gestiftet hatte, sind die Geister der konkreten Utopie und eine kritisch-negatorische Ökonomie im Ausgang des 20. Jahrhunderts auseinandergetreten“ (163). Marx erschien sonst schizophoren, weil er wöchentlich während seiner Arbeit am „Kapital“ die Sitzung des Generalrats der Internationalen Arbeiter-Assoziation besuchte und aktivst in die Politik proletarischer und sozialistischer Gruppen eingriff. Die Marxsche Analyse der kapitalistischen Produktionsweise hat von der ersten bis zur letzten Zeile die Suche nach jenen Ansätzen, die über diese Produktionsweise hinausweisen, zur Kehrseite. Beides bedingt einander und hat im Verständnis von Kritik ihren lebendigen Mittelpunkt. Das „Kapital“ hat ja nicht „Analyse“ der politischen Ökonomie, sondern „Kritik der politischen Ökonomie“ zum Untertitel, und damit ist keinesfalls nur die bürgerliche Wissenschaft gemeint. Die Darstellung der Kämpfe der arbeitenden Klassen Englands im 19. Jahrhundert vor allem um die Verkürzung des Arbeitstags und die Bedingungen der Fabrikarbeit ist keine Arabeske der Formanalyse, sondern notwendig, um die Dynamik der kapitalistischen Akkumulation zu begreifen.

Horst Müller versucht zu erklären, warum Marxens Analyse im 19. Jahrhundert keinesfalls dazu in der Lage sein *konnte*,

eine überzeugende Alternative zu begründen (siehe weiter unten), und stellt dar, wie verhängnisvoll dies im 20. Jahrhundert war. Richtig ist auf jeden Fall: In Marxens Verständnis bildeten strengste Analyse, aus der Analyse sich selbst ergebende Kritik und aus der theoretischen wie praktischen Kritik erwachsende Alternativen als konkrete Utopien anderer Praktiken des Lebens und gesellschaftlicher Gestaltung eine untrennbare Einheit – so schwer sie auch herzustellen sein mag. Angesichts der Zivilisationskrise der Gegenwart gilt dies mehr denn je. Eine Erneuerung marxistischen Denkens ist ohne die Arbeit an *dieser* Einheit undenkbar, die die gängigen Lesemoden des Marxschen Werks „so streng geteilt“ haben. Besser als Ernst Bloch hat dies nun wirklich niemand auf den Punkt gebracht: „Die dialektisch-historische Tendenzwissenschaft Marxismus ist derart die vermittelte Zukunftswissenschaft der Wirklichkeit plus der objektiv-realen Möglichkeit in ihr; all das zum Zweck der Handlung“ (zit. 151).

An dieser Stelle sei aber auch ein erster Einwand erhoben: M.E. wird Marxens eigener Anspruch zu sehr im Müllerschen eigenen Selbstverständnis zurechtgebogen. Es ist zweifelsohne richtig, dass Marx „erst aus der Kritik der alten Welt *die neue [hat] finden wollen* [Hv. H. M.]“ (zit. 125). Aber dies bleibt keinesfalls nur „vorsichtig angedeutet und umschrieben“ (126). Zum einen gibt es ganz klare Programme des Einstiegs nach dem Sieg des Proletariats (vor allem im „Manifest“, aber auch in der „Kritik des Gothaer Programms“). Das „Kapital“ selbst enthält an vielen Stellen Hinweise und die entsprechenden Ausführungen von Engels in engster Abstimmung mit Marx aus den 1870er Jahren sind bekannt. Zum anderen aber gibt es in allen diesen Schriften und

Manuskripten einen kommunistischen Zielhorizont, der einen Zustand unmittelbarer Gesellschaftlichkeit antizipiert, in dem die Notwendigkeit der institutionellen Vermittlung durch Formen von Staatlichkeit, Recht und Austausch von Äquivalenten wegfällt. Der „Forschungshorizont“ „für die Nachkommenden“ war in dieser Hinsicht keinesfalls so offen, wie Horst Müller ihn haben möchte, mit sehr problematischen Konsequenzen im Leninismus wie im Sozialdemokratismus. Soweit Müller darauf eingeht, sucht er die Ursachen nur in dem industriekapitalistischen Horizont von Marx; doch darauf lässt sich dieses Erbe nicht reduzieren. Es verdient und bedarf einer direkten Untersuchung. Es könnte sich erweisen, dass die von Horst Müller ausgemachten Engführungen der Marxschen Kapitalismusanalyse und sein Kommunismusverständnis untrennbar zusammenhängen.

Ein *dritter Grund*, das Werk von Horst Müller zu lesen, ist die systematische Einbeziehung von Einsichten in das Wesen menschlicher Subjektivität und das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft im Prozess der Befreiung. Aus diesem Grund wird auch George Herbert Mead in die praxisphilosophische Traditionslinie eingeschlossen. Dies ist *cum grano salis* auch richtig. Auch die Werke von Helmuth Plessner oder Lucien Sève wären zu nennen. Richtig ist, dass Jean-Paul Sartre nicht mehr zu den aus dem Marxismus Verbannten gehört. Die Rehabilitierung des Entfremdungsbegriffs, die Müller vornimmt, soll erwähnt werden. Ein Praxisverständnis, das das Individuum, die Persönlichkeit nicht konstitutiv aufnimmt, verkommt zum Ahumanismus. Der menschliche Horizont von Sinn und Bedeutung geht verloren. Die Sprache wird objektivistisch und demotiviert. Nur

dann, wenn im Sinne von Mead der lebendige praktische Bezug von „gesellschaftlicher Rekonstruktion“ und „Rekonstruktion der Identität oder Persönlichkeit“ (zit. 254) untersucht wird, können auch die transformatorischen Potentiale wie auch die Blockaden aufgezeigt werden, die einer emanzipatorischen Wende entgegenstehen. Gerade linke Politik muss eine Politik sein, die die Würde, den Selbstrespekt stärkt, denn wie Mead schrieb: „Ein Mensch muss sich seinen Selbstrespekt bewahren, und es ist unter Umständen notwendig, dass er sich gegen die ganze Gemeinschaft stellt, um diesen Selbstrespekt zu verteidigen. Doch tut er das im Hinblick auf eine seiner Meinung nach höhere und bessere Gesellschaft als die bereits existierende“ (zit. 255).

Der *vierte Grund*, sich in das Buch von Horst Müller zu vertiefen, ist sein Verständnis der gegenwärtigen Gesellschaft – vor allem Deutschlands und Westeuropas – als *Sozialkapitalismus*. Schon Rosa Luxemburg hatte darauf aufmerksam gemacht, dass die Reproduktion des Kapitalverhältnisses ohne ein „nichtkapitalistisches Außen“ nicht verstanden werden kann (Luxemburg 1913). Ein reiner Kapitalismus sei unmöglich. Es gibt eine bis heute andauernde Erweiterung im Verständnis dieses Außen – von postkolonialen, feministischen, neomarxistischen Autorinnen und Autoren (Brie 2016). Wenn das „Außen“ konstitutiver Teil der Reproduktion und Entwicklung kapitalistisch geprägter Gesellschaften ist, dann können diese selbst in ihrem ökonomischen Wesen nicht einfach auf die Reproduktion der mehrwertproduzierenden Sektoren reduziert werden. Aus diesem Grunde spricht Horst Müller von Sozialkapitalismus und verweist auf die hohen gesellschaftlichen Aufwendungen für den

sozialen Bereich in allen entwickelten Ländern – auch unter den Bedingungen des Finanzmarkt-Kapitalismus. Horst Müller hebt mit Lefebvre und Harvey die Bedeutung urbaner Räume für diesen Kapitalismus hervor.

„An die Stelle der industriekapitalistischen, doppelten Abteilungsstruktur (die Abteilungen für die Erzeugung der Produktions- bzw. der Konsumtionsmittel – M.B.) trat eine dreigliedrige Reproduktionsordnung: Neben dem weiter fungierenden, in sich gegliederten Kernbereich der ‚industriewirtschaftlichen Warenproduktion‘ und angelagerten, unternehmensnahen Dienstleistungen trat eine zweite, wenn man so will öffentliche Hauptabteilung sozialinfrastruktureller und kultureller, insgesamt ‚sozialwirtschaftlicher Dienste‘ als ‚zweite Hand gesellschaftlicher Arbeit‘ ..., die heute für alle industriell entwickelnden Staaten zur ökonomischen Basis zählt und eine mit ausschlaggebende Rolle spielt. Diese neuartige Abteilungsstruktur wird wiederum durch den Steuer- und Sozialstaat als zentraler Regulations- und Vermittlungsinstanz zum widersprüchlichen Ganzen des politisch-ökonomischen Prozesses zusammengeschlossen.“ (382)

Müllers zentrale These ist, dass aus einem rein industriewarenwirtschaftlichen Kapitalismus, wie ihn Marx im „Kapital“ als Totalität zu rekonstruieren sucht, keine über den Kapitalismus hinausweisende Alternative erklärt werden kann, da Kapital wie Arbeit, wenn auch im unterschiedlichen Maße, an die Reproduktion des Kapitalverhältnisses gebunden sind, eine „Betriebsgemeinschaft des Kapitals“ bilden (374). Der Sozialkapitalismus erzeuge, so Müller, eine völlig neue Spannung, einen neuen Grundwiderspruch „zwischen der im Kern sozialkapitalistisch, in dieser Dimension durchaus auch nationalökonomisch formierten, wesentlich staatlich

mitvermittelten ... Wirtschaft der Gesellschaft und jenem über- und durchgreifenden Weltzusammenhang einer relativ selbstständigen Kapitalökonomie mitsamt der auf diesem Entwicklungsniveau extrem hypertrophierenden kapitalistischen Finanzwirtschaft“ (393).

Horst Müllers Fixierung auf heute schon umfassend formell institutionalisierte Bereiche der Reproduktion erzeugt eine Blindheit für Reproduktionszusammenhänge heutiger Gesellschaften, die sich unter transformationstheoretischem Aspekt als unproduktiv erweisen könnte. So wird die gesamte feministische Diskussion zur weitgehend unbezahlten, informierten, mit globalen Migrationsketten verbundenen „hauswirtschaftlichen“ Reproduktionsarbeit weitgehend ausgeklammert. Vom Zeitaufwand ist dies aber rd. die Hälfte aller geleisteten Arbeit. Die Globalisierung des Reproduktionszusammenhangs weit über die Finanzmarktkapitalistische Dominanz wird nicht in den Blick genommen, was auch die Sicht auf die enormen globalen Ungleichheiten versperrt. Dies verführt dann auch dazu, die Lösungen fast ausschließlich national zu konzipieren. Genauso erstaunlich ist, dass Horst Müller die Reproduktion im gesellschaftlichen Naturverhältnis nicht systematisch einbezieht. Einerseits weist er darauf hin, dass Marx die Sozialwirtschaft nicht analysiert hat, die in umfassender Weise auch erst im späteren 19. Jahrhundert und vor allem im 20. Jahrhundert in den entwickelten Ländern institutionalisiert wurde. Gegenwärtig aber steht zudem die Institutionalisierung einer „Ökonomie“ auf der Tagesordnung – ob als „grüner Kapitalismus“ oder in emanzipatorischer Gestalt. Die Zukunft ist davon abhängig, ob der Stoffwechsel mit der Natur auf eine neue

Grundlage gestellt wird. Und wieder verweist dies auf die globale Dimension, da die ökologischen Kosten und zerstörerischen Folgewirkungen weitgehend externalisiert werden. Im Herzen des Monsters sieht grün aus, was an seiner Peripherie sehr „braun“ ist.

Es sei abschließend ein *fünfte Grund* genannt, Horst Müllers Werk zu lesen – sein Ansatz, Transformation über den Kapitalismus hinaus aus der Umgestaltung der Reproduktionszusammenhänge der heutigen kapitaldominierten Gesellschaften zu erklären. Er geht dabei von einer aktuellen Übergangsperiode aus, die durch „die Schnittmenge einer verfallenden und einer andrängenden Sozialformation“ gebildet wird, die sich „mit ihren Wirkzusammenhängen und Tendenzen als Antagonisten gegenüberstehen und ... um die Hegemonie ringen“ (366f.). Heute seien dies die warenwirtschaftlichen und die sozialwirtschaftlichen Sozialformationen. Auf diese Weise versucht Müller nachzuweisen, dass auch in der heutigen Gesellschaft eine zukünftige Gesellschaft nicht nur negativ (als Mangel), sondern auch positiv (als eigener Sektor mit eigenen Akteuren) vorgebildet ist. Die neue Gesellschaft entstünde tatsächlich schon im Schoße der alten und nicht nur als Möglichkeit und soziale Kraft, sondern institutionell und als umfassender eigenständiger Reproduktionszusammenhang. Man kann in diesem Zusammenhang auch auf entsprechende Ansätze in Dieter Kleins Buch „Das Morgen tanzt im Heute“ (Klein 2013) verweisen. Müller kommt zu dem wichtigen Schluss:

„Die wirklich zukunftssträchtigen Formbildungen und Tendenzen, Sozialexperimente und Einstiegsprojekte, insbesondere die entsprechenden und ansprechbaren gesellschaftlichen Kräfte, sind im Grunde von daher bestimmbar, inwiefern sie mit einer sich schließlich konkreter abzeichnenden, neu

konfigurierten Reproduktionsordnung und Praxisformierung assoziiert sind.“ (403f.)

Das zentrale Problem heutiger entwickelter, verwertungsdominierter Gesellschaften sieht Müller darin, dass der warenwirtschaftliche, im engeren Sinne kapitalistische Bereich auf die Leistungen des sozialwirtschaftlichen Sektors angewiesen ist. Dieser sei ständig gefordert, produktive „Vorleistungen“ zu erbringen. Da aber die Finanzierung dieses Sektors chronisch prekär ist, als bloßer Abzug von Mehrwert und Einkommen der kapitalistischen Sektoren erscheint, könne er sich nicht entsprechend den Notwendigkeiten entwickeln. Hier würden also die Fesseln der kapitalistischen Produktionsverhältnisse deutlich. Der transformationsorientierte Vorschlag Müllers, diese Fesseln zu sprengen, ist die Einführung einer Kapitaltransfersteuer. Bisher würden die sozialwirtschaftlichen Leistungen vor allem aus Steuern auf Einkommen bezahlt: „Es ist aufgrund der objektiv-realen, sachlichen und wertlichen Verhältnisse der gegebenen, kapitalwirtschaftlichen Reproduktionsordnung niemals möglich, aufgrund eines einseitig einkommensbasierten Steuersystems die finanziellen Mittel zu schöpfen, die für die Investivmittel zur Ausstattung der öffentlichen oder sozialwirtschaftlichen Dienste wirklich nötig wären und in der erforderlichen, bestimmten Proportion sozialstaatlich transferiert werden müssten.“ (S. 479) Die Überlegung ist richtig: Wenn immer mehr Leistungen nicht in den Waren produzierenden Sektoren erbracht werden, dann müssten die Steuern auf Einkommen (einschließlich Mehrwertsteuer) auf weit über 50 oder 60 Prozent steigen. Erwerbsarbeit würde immer teurer und die Bereitschaft zum informellen Sektor

immer größer. Es gab auch schon früher Überlegungen, eine „Maschinensteuer“ einzuführen. Müller will dies generalisieren. Er will hohe progressive Steuern auf das eingesetzte fixe Kapital erheben und daraus die im Bereich der Sozialwirtschaft erbrachten „Vorleistungen“ finanzieren. Auf diese Weise soll letztlich der kapitalistische Sektor dem sozialwirtschaftlichen Sektor untergeordnet werden. Der ökologische Aspekt eines solchen Ansatzes wird nicht ausgeführt. Dafür wird auf Ansätze verwiesen, zugleich mit der Einführung einer solchen Kapitaltransfersteuer Schritte zu einer tiefgreifenden Veränderung der Eigentumsverhältnisse einzuleiten:

„Der Grad der praktisch-funktionalen Vergesellschaftung des dreigliedrigen Reproduktionsorganismus auf dem Niveau des Sozialkapitalismus gibt der Gesellschaft das Mehrheitsrecht und damit die Möglichkeit einer, wie auch immer gearteten, Institutionierung ihrer waren- und industriegewirtschaftlichen Wirtschaftseinheiten oder Kooperativen in einem artreichen, gemischten und zweckmäßigen Spektrum – von privatwirtschaftlich über genossenschaftlich bis halb oder ganz öffentlich.“ (S. 487)

Der Ansatz von Horst Müller verdient es, systematisch diskutiert zu werden. Ein Bezug auf andere konzeptionelle Vorstellungen zu einer solidarischen Transformation der Wirtschaftsordnung ist notwendig. Ein neues Ganzes könnte so erkennbar werden. Die Zeiten stehen auf Krise. Und wenn man etwas von den Neoliberalen lernen kann, dann ist es das, was Milton Friedman 1982 schrieb: „Nur eine Krise – eine wirklich oder eine wahrgenommene

– erzeugt wirklichen Wandel. Wenn eine Krise auftritt, dann hängen die Maßnahmen, die ergriffen werden, ab von den Ideen, die im Umlauf sind. Das ist m.E. unsere Hauptfunktion: Alternativen zur heutigen Politik zu entwickeln, sie lebendig und bereit zu halten, bis das politisch Unmögliche politisch unausweichlich wird.“

Literatur

- Bric, Michael 2016: A Critical Reception of Accumulation of Capital, in: Dellheim, Judith/Wolf, Frieder Otto (Hrsg.): Rosa Luxemburg: A Permanent Challenge for Political Economy. On the History and the Present of Luxemburg's „Accumulation of Capital“, London: 261-303
- Klein, Dieter 2013: Das Morgen tanzt im Heute. Transformation im Kapitalismus und über ihn hinaus, Hamburg: abrufbar unter: http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/VSA_Klein_Das_Morgen.pdf
- Luxemburg, Rosa 1913: Die Akkumulation des Kapitals. Ein Beitrag zur ökonomischen Erklärung des Imperialismus, in: Gesammelte Werke, Bd. 5, Berlin: 5-411, abrufbar unter: <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/luxemburg/1913/akkkap/index.htm>

Michael Brie
Rosa-Luxemburg-Stiftung
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin
E-Mail: michael.brie@rosalux.org



AKS Leipzig

Soziale Arbeit und Emanzipation? – Aktuelle Grenzbestimmungen und (Un-)Möglichkeiten ihrer Überwindung

Bundestreffen der Arbeitskreise Kritische Soziale Arbeit 2018

von Freitag, 16.11.2018 bis Sonntag, 18.11.2018
an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**Soziale Arbeit und Emanzipation: Widerspruch oder notwendige Einheit?
Wir sagen: beides zugleich!**

Ohne Zweifel ist ein Großteil Sozialer Arbeit sowohl auf der organisatorischen Ebene als auch in der konkreten Tätigkeit an der Aufrechterhaltung bestehender Herrschaftsverhältnisse beteiligt. Sie ist die notwendige Begleiterscheinung einer Gesellschaftsformation, die periodisch Krisen erzeugt und ihren Reichtum systematisch aus der Armut der Mehrheit der Menschen gewinnt. Soziale Arbeit fungiert dabei als Instrument staatlicher Sozialpolitik, in deren Auftrag sie Armut betreut und Elend verwaltet. In diesem Rahmen fällt ihr die Rolle zu, Krisentendenzen und Widersprüche der kapitalistischen Entwicklungsdynamik einzuhegen und die Verwertungsbedingungen des Kapitals zu gewährleisten. Die Folgen dessen erfahren Akteur*innen ebenso wie Nutzer*innen der Sozialen Arbeit tagtäglich am eigenen Leib.

In weiten Teilen der Praxis bedeutet dies: Effiziente Zielerreichung statt offener Gestaltungsmöglichkeiten, arbeitsmarktorientierte Verhaltenskontrolle statt lebensweltorientierter Entwicklungsräume, hierarchisch-autoritäre statt solidarisch-kooperative Beziehungsformen und eben auch bloße Pannenhilfe statt der Bekämpfung der Ursachen für diese Pannen. Für das Selbstverständnis Sozialer Arbeit ist diese Indienstnahme hoch problematisch und oftmals inakzeptabel.

Wenn wir nun sagen „beides zugleich!“ bedeutet dies jedoch auch, dass wir jenseits dieser Verstrickungen Handlungsspielräume in den Fokus setzen wollen, in denen sich Soziale Arbeit diesem Herrschafts- und Disziplinierungsregime

entgegenstellen kann. Damit knüpfen wir direkt an die Diskussionen der letzten AKS Bundestreffen an und möchten in diesem Jahr folgende Fragen aufwerfen:

- Wie kann Emanzipation innerhalb der Profession Soziale Arbeit aussehen? Wie kann Vorurteilen, Ausschlussdenken und einer ökonomistischen Logik innerhalb der Sozialen Arbeit Einhalt geboten werden?
- Wie kann Emanzipation mit der Sozialen Arbeit aussehen? Inwiefern kann Soziale Arbeit dazu beitragen, mehr Selbstbestimmung und Unabhängigkeit ihrer Nutzer*innen zu erstreiten?
- Wie lässt sich eine Emanzipation von Sozialer Arbeit denken? Wie wären Bedingungen herzustellen, unter denen Soziale Arbeit als Herrschaftsinstrument überflüssig würde?

Wir wollen euch einladen, diese und weitere Themen mit uns gemeinsam auf dem Vernetzungstreffen zu diskutieren. Geplant sind neben Vorträgen, Diskussionsrunden und einer Party auch zahlreiche Workshops.

Bisher sind folgende Workshops bestätigt:

- „Postdemokratie“ und Grenzen Sozialer Arbeit (René Haase, AKS Leipzig)
- Emanzipation und Utopie in der Sozialen Arbeit (Uwe Hirschfeld, EHS Dresden)
- (Verbale) Auflehnung am Arbeitsplatz (AKS Berlin)
- Gewerkschaftliche Organisation und Interessenvertretung von Sozialarbeiter*innen (GEW und ver.di Leipzig)
- Zur Kritik an der zunehmenden Privatisierung von (Hochschul-)Ausbildung in den letzten 20 Jahren am Beispiel Soziale Arbeit (Nicolas Grießmeier, Rafael Alfaro vom AKS München; Rodolfo Bohnenberger vom AKS Bremen)

In Planung sind des Weiteren Auseinandersetzungen mit Themen wie Rassismus, Antisemitismus und Geschlechterverhältnissen in der Sozialen Arbeit.

Wir werden euch über die weitere Entwicklung des Programmes auf dem Laufenden halten. Informationen dazu werden zeitnah veröffentlicht unter:

<https://www.facebook.com/aksleipzig/>

<http://aksleipzig.blogspot.de/>

Kontakt und Anmeldung unter: aks.bundestreffen2018.leipzig@gmail.com

Bitte gebt an, ob ihr einen Schlafplatz oder eine Kinderbetreuung benötigt.

Wir freuen uns auf ein spannendes und erkenntnisreiches Vernetzungstreffen mit euch.

AKS Leipzig